



PROSPECTUS

Janus Henderson
— INVESTORS —

Janus Henderson Horizon Fund

1. Februar 2018

Eine nach Luxemburger Recht gegründete offene Investmentgesellschaft, welche als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) qualifiziert ist.

Wichtige Informationen

Die Direktoren, deren Namen im Abschnitt „Direktoren, Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen in dem vorliegenden Prospekt. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren, die alle vertretbare Sorgfalt aufgewendet haben, um dies sicherzustellen, stimmen die in dem vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts weg, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Dementsprechend übernehmen die Direktoren in diesem Sinne die Verantwortung.

Ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document bzw. das „KIID“) ist für jede Anteilklasse verfügbar. Das KIID und der Prospekt sind auf der Website www.janushenderson.com oder bei der Register- und Transferstelle erhältlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger die neueste Version jedes relevanten KIID vor Einreichen jedes Investitionsantrages gelesen haben.

Zeichnungen können nur auf der Grundlage des jeweiligen Antragsformulars und dieses aktuellen Prospekts vorgenommen werden, dem die neueste Version des relevanten KIID, der neueste verfügbare geprüfte Jahresbericht der Gesellschaft oder der neueste Halbjahresbericht beigelegt sind, falls der letztere später als der Jahresbericht veröffentlicht worden ist.

Tochtergesellschaften und/oder von der Janus Henderson Group beauftragte Dritte, mit denen die Anleger in Bezug auf ihre Anlage kommunizieren, können zu Schulungs-, Qualitäts- und Überwachungszwecken und zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Dokumentationspflichten Telefongespräche und andere Mitteilungen aufzeichnen.

Niemand wurde ermächtigt, in Verbindung mit dem Angebot der Anteile irgendwelche Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die von denen in diesem Prospekt und den oben angeführten Berichten enthaltenen abweichen, und falls solche Informationen erteilt oder solche Erklärungen abgegeben werden oder worden sind, darf sich niemand darauf verlassen, dass sie von der Gesellschaft genehmigt wurden. Die Übergabe des vorliegenden Prospekts (gleichgültig, ob Berichte beigelegt sind oder nicht) oder die Ausgabe der Anteile darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben könnten.

Die Ausgabe dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über diese Einschränkungen zu informieren und diese gegebenenfalls zu beachten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot oder eine Aufforderung durch irgendjemanden in den Rechtsordnungen, in denen solche Angebote oder Aufforderungen nicht genehmigt sind, oder an Personen dar, denen von Gesetzes wegen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

Die Gesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass Anleger ihre Anteilinhaberrechte gegenüber der Gesellschaft nur dann direkt ausüben können, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber, wenn der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. Falls ein Anleger über einen Vermittler in die Gesellschaft investiert und der Vermittler die Investition in die Gesellschaft unter seinem eigenen Namen jedoch im Auftrag des Anlegers vornimmt, ist es unter Umständen nicht immer für den Anleger möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anleger werden dazu angehalten, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Die Gesellschaft ist nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika unter dem „Investment Company Act“ von 1940 registriert. Die Anteile wurden nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika unter dem „United States Securities Act“ von 1933 registriert. Der Investment-Manager ist nicht nach dem „Investment Advisers Act“ von 1940 in der neuesten Fassung registriert. Die im Rahmen des vorliegenden Angebots verfügbar gemachten Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Territorien oder Besitzungen oder Gebieten, die deren Rechtsordnung unterliegen, oder an dort Gebietsansässige oder zugunsten dortiger Gebietsansässiger angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von Registrierungsanforderungen, die im Rahmen der Gesetze der

Vereinigten Staaten von Amerika, anwendbarer Gesetzesvorschriften, Regeln oder Auslegungen zur Verfügung stehen. Antragsteller für den Bezug von Anteilen können aufgefordert werden zu erklären, dass sie keine US-Personen sind und die Anteile nicht im Namen einer US-Person beantragen. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Gesellschaft die Ausgabe von Anteilen als Teil einer Privatplatzierung an Anleger vornehmen, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika befinden oder US-Personen, die vor ihrem Erwerb von Anteilen gegenüber der Gesellschaft bestimmte Erklärungen abgegeben haben, die im Rahmen der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten erforderlich sind.

Die Anerkennung und Genehmigung der Gesellschaft in einer Rechtsordnung erfordert von keiner Behörde, die Angemessenheit oder Genauigkeit dieses oder eines anderen Prospektes oder der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapier-Portfolios zu billigen oder abzulehnen oder die Verantwortung dafür zu übernehmen. Von einer Anerkennung oder Genehmigung sollte auch nicht angenommen werden, dass sie eine Verantwortung einer Behörde für die Bonität der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds impliziert oder dass eine Anlage empfohlen wird oder dass diesbezügliche Aussagen oder Meinungen korrekt sind. Jegliche gegenteiligen Aussagen sind nicht genehmigt und gesetzwidrig.

Eine Anlage in die Gesellschaft sollte als eine langfristige Anlage betrachtet werden. Es kann keine Garantie gewährt werden, dass das Ziel der Gesellschaft erreicht werden wird. Potenzielle Anleger müssen den Abschnitt „Anlage- und Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt in Betracht ziehen.

Wenn Sie weitere Informationen oder Daten über die Fonds wünschen, besuchen Sie bitte die Website www.janushenderson.com. Dort finden Sie auch Angaben darüber, wie Sie uns kontaktieren können.

Potenzielle Anleger dürfen den Inhalt des vorliegenden Prospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf Gesetze, Besteuerung, Anlagen oder andere Angelegenheiten betrachten, und es wird ihnen empfohlen, ihre eigenen professionellen Berater hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen zu Rate zu ziehen.

Dieser Prospekt ist datiert vom 1. Februar 2018.

Inhaltsverzeichnis

Schlüsselmerkmale der Gesellschaft	1
Definitionen	6
Besonders wichtige Informationen	15
Anlageziele und Geschäftspolitik.....	19
Anlage- und Risikoerwägungen.....	35
Ausschüttungspolitik.....	51
Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	54
Verwässerungsanpassung	66
Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen	74
Besteuerung	82
Weitere Informationen	85
1 Struktur der Gesellschaft	85
2 Geschäftsberichte.....	85
3 Kapital.....	85
4 Hauptversammlungen und Mitteilungen an die Anteilinhaber	85
5 Liquidation der Gesellschaft	86
6 Auflösung, Zusammenschluss und Aufteilung von Teilfonds und Anteilklassen	86
7 Interessen von Direktoren und andere Interessen	87
8 Bedeutende Verträge	88
9 Allgemeines	90
10 Anlagebeschränkungen.....	91
11 Finanztechniken und -instrumente	98
12 Risikomanagementprozess	103
13 Liquiditätsrisikomanagement.....	103
14 Beschwerdemanagement.....	104
15 Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente	105
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	106
Verzeichnis	107

Schlüsselmerkmale der Gesellschaft

Janus Henderson Horizon Fund (die „Gesellschaft“)

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die als société anonyme im Rahmen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg in der Form einer SICAV gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde am 30. Mai 1985 gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 10. August 1915 über Kapitalgesellschaften, in jeweils gültiger Fassung, gegründet, und sie ist als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, (das „Gesetz“) qualifiziert.

Die Gesellschaft hat Henderson Management S.A. zu ihrer Managementgesellschaft ernannt.

Was sind die charakteristischen Produktmerkmale?

Die Gesellschaft bietet Anteile der Klasse A, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse D, Klasse E, der Klasse F, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse H, der Klasse I, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse M, der Klasse N, der Klasse Q, der Klasse R, der Klasse S, der Klasse Y, der Klasse X und der Klasse Z für die relevanten Teilfonds an. Informationen über die verfügbaren Anteilsklassen für jeden der Teilfonds finden Sie in der Aufstellung über die ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt. Die Tabelle ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN ist nur zum Herausgabedatum dieses Prospekts aktuell. Der Verwaltungsrat kann die oben erwähnten Klassen in anderen Teilfonds als den in der Tabelle angegebenen auflegen und Klassen in anderen Währungen oder in abgesicherten Versionen auflegen. Eine aktuelle Liste der verfügbaren Anteilsklassen der Teilfonds ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die Tabelle ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN wird im Rahmen einer jeden Prospektaktualisierung aktualisiert und gibt dann die in diesem Moment aktuelle Lage wieder. Falls eine Anteilklasse einer anderen als den vorstehend angeführten Kategorien aufgelegt wird, wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

Die Unterschiede zwischen Anteilsklassen beziehen sich insbesondere auf die Mindestanlagebeträge, die bezeichnete Währung, die Ausschüttungspolitik, die Art der zulässigen Anleger, die Absicherungsstrategie und die Gebührenstruktur der jeweiligen Klasse.

Die Teilfonds bieten Ausschüttende Anteile und Thesaurierende Anteile an. Bei Anteilen der Klasse C und der Klasse S sind nur Thesaurierende Anteile verfügbar. Die Gesellschaft ist eine Art von Organismus für gemeinsame Anlagen, die Anlegern gestattet, ihre Einlagen mit denen gleichgesinnter Anleger zusammenzulegen, um ein Portfolio von Vermögensgegenständen zu schaffen.

Anteile können in der Basiswährung des Teilfonds erworben werden oder, sofern im Handelsformular angegeben, in zusätzlichen abgesicherten und/oder ungesicherten Anteilsklassen. Wenn die geeigneten zusätzlichen abgesicherten und/oder ungesicherten Anteilsklassen nicht im Handelsformular aufgeführt sind, können Anteile außerdem in allen wichtigen Währungen erworben werden, die von der Register- und Transferstelle nach dem Ermessen der Gesellschaft akzeptiert werden.

Wenn jedoch die Währung der Anlage von der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds bzw. von den Währungen, die im Handelsformular für jeden Teilfonds angegeben werden, abweicht, wird die erforderliche Währungsumrechnung im Namen sowie auf Risiko und auf Kosten des Antragstellers veranlasst.

Für jede ungesicherte Anteilklasse wird bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung auf die Basiswährung zu geltenden Umrechnungskursen vorgenommen. Der in einer anderen Währung als der Basiswährung ausgedrückte Wert eines nicht abgesicherten Anteils unterliegt dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung.

Eine detaillierte Beschreibung der Gesellschaft und der sich aus den Anteilen ergebenden Rechte finden Sie im Abschnitt „Weitere Informationen“ in diesem Prospekt.

Abgesicherte Anteilklasse

Die Teilfonds können abgesicherte Anteilklassen zur Minderung des Währungsrisikos zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung der abgesicherten Anteilklasse anbieten. Wenn eine abgesicherte Anteilklasse verfügbar ist, wird dies durch das Präfix „H“ ausgedrückt, und die entsprechende Klasse wird beispielsweise als Klasse A HEUR, Klasse A HGBP, Klasse A HUS\$, Klasse A HSGD, Klasse A HSEK, Klasse A HAU\$, Klasse A HCHF usw. bezeichnet. Der Investment-Manager wird von Finanzinstrumenten wie Devisentermingeschäften als Absicherung Gebrauch machen.

Der Wert, der abgesichert wird, setzt sich aus Kapital und Erträgen zusammen, und der Investment-Manager beabsichtigt, zwischen 95 und 105 % des Wertes der abgesicherten Anteilklasse abzusichern. Es wurden Verfahren eingerichtet, um die Absicherungspositionen zu überwachen und sicherzustellen, dass unzureichend abgesicherte Positionen zu jeder Zeit 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts jener abgesicherten Anteilklasse, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist, und übermäßig abgesicherte Positionen nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse betragen. Anpassungen einer jeden Absicherung zu dem Zweck, diesen angestrebten Bereich zu erreichen, werden nur vorgenommen werden, wenn die benötigte Anpassung erheblich ist. Als solche werden die abgesicherten Anteilklassen nicht vollständig gegen alle Währungsschwankungen geschützt sein. Unter diesen Umständen können Anteilhaber dieser Klasse Schwankungen im Nettoinventarwert pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente wiedergeben; diese Strategie kann im Wesentlichen verhindern, dass Inhaber der Klasse profitieren, wenn die Währung der abgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds fällt und/oder die Währung, in der die Vermögenswerte benannt sind.

Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte werden nur bei der entsprechenden abgesicherten Anteilklasse anfallen.

Da es keine Trennung der Verbindlichkeiten zwischen Anteilklassen gibt, besteht das Risiko, dass, unter bestimmten Umständen, absichernde Währungsgeschäfte mit Bezug auf eine abgesicherte Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen desselben Teilfonds haben.

Bitte beachten Sie die Risiken, die unter der Überschrift „Fonds, die abgesicherte Anteilklassen anbieten“ im Abschnitt „Anlage- und Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt aufgeführt sind.

Wie kann ein Anleger Anteile erwerben?

Die Erstzeichnungen von Anteilen müssen durch das Ausfüllen eines Antragsformulars durchgeführt werden. Anleger müssen angeben, wie sie das KIID vor Einreichen jedes Investitionsantrages einsehen werden. Für jede Anteilklasse ist ein KIID erhältlich. Das KIID und der Prospekt sind auf der Website www.janushenderson.com oder bei der Register- und Transferstelle erhältlich. Die Gesellschaft ist nicht in der Lage, Anweisungen von einem Anleger entgegenzunehmen, bevor das von dem Anleger unterzeichnete Erklärungsformular eingelangt ist. Dieses sollte per Post oder als Fax übersendet werden; die Gesellschaft kann jedoch in Zukunft erlauben, dass Anträge durch andere Kommunikationsmittel gestellt werden, je nach Vereinbarung mit der Gesellschaft. Im Falle von Erstzeichnungsaufträgen per Fax sollte die Originalausfertigung per Post nachgeschickt werden. Spätere Käufe können per Post, Fax oder Telefon bzw. andere Kommunikationsmittel durchgeführt werden, je nach Vereinbarung mit der Gesellschaft. Telefonische Anträge werden (im Ermessen des Verwaltungsrats) nur von bereits bestehenden Anlegern angenommen, denen eine Kontonummer zugeteilt worden ist. Das ausgefüllte Antragsformular und die entsprechenden Dokumente zur Ergänzung des Antrages sind an die Register- und Transferstelle zu senden. Andere Dokumente über die Verhinderung von Geldwäsche können bei der Transferstelle auf einer Fall-zu-Fall Basis angefordert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger die neueste Version jedes relevanten KIID vor Einreichen jedes Investitionsantrages gelesen haben. Anleger, die das KIID von der Register- und Transferstelle erhalten, müssen bestätigen, dass sie die neueste Version des relevanten KIID vor Einreichen jedes nachfolgenden Investitionsantrags gelesen haben. Anträge können ebenfalls durch die Zugelassenen Vertriebsstellen der Gesellschaft in den Ländern gestellt werden, in denen die Anteile angeboten und verkauft werden. Zudem können Anteile an jeder Börse gekauft werden, an der der betreffende Teilfonds notiert wird. Italienische Anleger können Anteile an den Teilfonds zeichnen, indem sie an einem Anteilakkumulationsplan (PAC) teilnehmen, der es Anteilzeichnern erlaubt, ihre Investition zeitlich verteilt mittels einer Reihe von Zahlungen zu leisten. Ein Anleger, der Anteile erwerben möchte, sollte

Einblick in den Abschnitt „Wie ein Kauf getätigt wird“ in dem Kapitel „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ in diesem Prospekt nehmen.

Wann wird der Preis bestimmt, zu dem die Anteile gezeichnet und zurückgenommen werden?

Die Preise für die Anteile werden an jedem Geschäftstag durch die Verwaltungsgesellschaft berechnet. Der Preis wird anhand eines Bewertungszeitpunkts am oder nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ermittelt. Sollten außergewöhnliche Marktbedingungen dies erforderlich machen, können die Direktoren der Gesellschaft beschließen, den Bewertungszeitpunkt zu verlegen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt dabei eine am „Terminpreis“ orientierte Bestimmung, was bedeutet, dass der Preis, zu dem die Anteile gezeichnet oder zurückgenommen werden (ausschließlich eines etwaigen Erstaufschlags), der ist, der zum Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Auftrags berechnet wurde. Daraus folgt, dass es nicht möglich ist, den Preis im Voraus zu kennen, zu dem der Vorgang abgewickelt werden wird.

Welche Rechte haben Antragsteller, einen Kauf zu widerrufen?

Nachdem die Anteile gekauft wurden und vorbehaltlich etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in den Gerichtsbarkeiten, in denen die Anteile verkauft werden, hat der Antragsteller kein Recht, die Vereinbarung zu annullieren. Allerdings kann ein Anteilinhaber seine Anteile jederzeit an die Gesellschaft zurückgeben, sofern dieses Recht auf Rücknahme nicht ausgesetzt oder aufgeschoben wurde und vorbehaltlich etwaiger anwendbarer Bedingungen, die in diesem Prospekt aufgeführt sind.

Welche Rechte haben Anteilinhaber auf Auszahlung von Ausschüttungen?

Hinsichtlich Ausschüttender Anteile, insoweit diese ausgegeben werden, können die Teilfonds Bruttoeinkünfte, realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne sowie Kapital vorbehaltlich des vom Gesetz auferlegten erforderlichen Mindestkapitals ausschütten. Ausschüttungen in Bezug auf Ausschüttungsanteile werden im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts beschrieben. In Bezug auf Thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Ein Kalender mit Angaben zur Ausschüttungspolitik und Ausschüttungshäufigkeit für alle verfügbaren Anteilklassen ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Wie können Anteilinhaber die Entwicklung ihrer Anlage verfolgen?

Die Anteilinhaber erhalten eine Aufstellung mit Angabe ihrer Anlagen in der Gesellschaft jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres. In Zukunft kann die Gesellschaft die Möglichkeit anbieten, dass Anteilinhaber auf die Details ihrer Anlagen aus der Ferne durch andere Kommunikationsmittel zugreifen können. Die Halbjahresgeschäftsberichte der Gesellschaft stehen Anteilinhabern auf Wunsch innerhalb zwei Monaten ab dem 31. Dezember eines jeden Jahres zur Verfügung und die Jahresgeschäftsberichte stehen ihnen innerhalb vier Monaten ab dem 30. Juni eines jeden Jahres zur Verfügung. Die Preise der Anteile (ausschließlich eines etwaigen Erstaufschlags) sind an jedem Geschäftstag beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder von der Vertriebsstelle erhältlich.

Die Preise stehen in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds zur Verfügung. Anteile können ebenfalls in abgesicherten Versionen in Euro, Sterling, US-Dollar, Singapur-Dollar, Schweizer Franken, Australischem Dollar und schwedischen Kronen bzw. anderen Währungen angeboten werden, die der Verwaltungsrat der Gesellschaft mitunter beschließen kann (falls es sich bei diesen Währungen nicht um die Basiswährungen der betreffenden Teilfonds handelt). Die abgesicherten Anteilklassen werden ebenfalls zu einem Preis angeboten, der auf dem Nettoinventarwert plus einem Erstaufschlag basiert, sofern zutreffend.

Die Basiswährung des Teilfonds und die bezeichnete Währung einer jeden abgesicherten Anteilklasse oder einer ungesicherten Anteilklasse werden unten in der Aufstellung über die ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt genannt.

Ist es möglich, eine Anlage umzutauschen?

Anteilinhaber können Anteile eines Teilfonds und gegebenenfalls einer Klasse in Anteile eines anderen Teilfonds und gegebenenfalls einer anderen Klasse umtauschen (vorbehaltlich der Mindestgrenzen, die im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt angeführt sind), indem sie sich mit der Register- und Transferstelle in Luxemburg in Verbindung setzen. Ein Umtauschantrag kann unter bestimmten Umständen ebenfalls über die Zugelassenen Vertriebsstellen in den Ländern vorgenommen werden, in denen Anteile angeboten und verkauft werden. Eine Gebühr von bis zu 1 % des umzutauschenden Bruttobetragtes kann erhoben werden. Ein Anleger, der Anteile umtauschen möchte,

sollte Einblick in den Abschnitt „Wie ein Umtausch vorgenommen werden kann“ in dem Kapitel „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ in diesem Prospekt nehmen.

Wie geben Anteilinhaber ihre Anteile zurück?

Anteilinhaber können ihre Anteile schriftlich, per Fax oder über ein anderes Kommunikationsmittel, je nach Vereinbarung mit der Gesellschaft sowie der Register- und Transferstelle oder durch telefonischen Anruf in Luxemburg an einem Geschäftstag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr Luxemburger Zeit (im Ermessen des Verwaltungsrats) zurückgeben. Bei allen Zuschriften oder Anrufen ist die Kontonummer anzugeben. Erlöse aus der Rücknahme werden nur gegen Erhalt einer schriftlichen Bestätigung der telefonischen Rücknahme und unter der Voraussetzung freigegeben, dass alle Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche ordnungsgemäß empfangen wurden. Anträge auf Rücknahme von Anteilen können ebenfalls über die zugelassenen Vertriebsstellen der Gesellschaft in den Ländern gestellt werden, in denen ihre Anteile angeboten und verkauft werden. In Zukunft kann die Gesellschaft zulassen, dass Rücknahmen durch oder über andere Kommunikationsmittel abgewickelt werden.

Wie wirken sich Gebühren und Aufwendungen auf die Anlage der Anteilinhaber aus?

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines Anteils basieren auf dem Nettoinventarwert; gegebenenfalls werden zudem entsprechende Gebühren und eine Verwässerungsanpassung (falls anwendbar) erhoben.

Eine Verwässerungsanpassung kann sich im Kauf- und im Verkaufspreis eines Anteils niederschlagen. Der Betrag entspricht dem geschätzten Prozentsatz der Kosten und Aufwendungen, die dem betreffenden Teilfonds unter bestimmten Bedingungen entstehen können. Weitere Informationen finden Sie im Absatz „Verwässerungsanpassung“ im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts.

Bei der Ausgabe von Anteilen kann ein Erstausgabeaufschlag erhoben werden, der – sofern nicht anders angegeben – maximal 5 % des vom Anleger angelegten Gesamtbetrags beträgt (was einem Höchstwert von 5,26 % des Nettoinventarwerts der Anteile entspricht). Dies gilt für die Ausgabe von Anteilen der Klasse A, der Klasse D, der Klasse F, der Klasse H, der Klasse N, der Klasse R, der Klasse Q, der Klasse S für alle Teilfonds und der Klasse B, der Klasse C, der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IF, der Klasse IU, der Klasse M und der Klasse X für die nachstehenden Teilfonds:

- Asia-Pacific Property Equities Fund
- China Fund
- Core Credit Fund
- Emerging Market Corporate Bond Fund
- Global Corporate Bond Fund
- Global Property Equities Fund
- Global Technology Fund
- Global Equity Income Fund
- Global Natural Resources Fund
- Japanese Smaller Companies Fund
- Pan European Alpha Fund
- Pan European Dividend Income Fund
- Pan European Property Equities Fund
- Pan European Smaller Companies Fund
- Strategic Bond Fund

Mit Ausnahme der oben angegebenen Teilfonds ist für Anteile der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M und der Klasse X kein Erstausgabeaufschlag zu zahlen.

Für die Klasse Y und die Klasse Z aller Teilfonds wird kein Erstausgabeaufschlag erhoben.

Informationen über die verfügbaren Anteilklassen für jeden der Teilfonds finden Sie in der Aufstellung über die ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt.

Die Vertriebsstelle behält sich das Recht vor, bei der Rücknahme von Anteilen jeglicher Anteilklasse, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Zeichnung der Anteile zurückgenommen werden, eine Handelsgebühr von bis zu 1 % des zurückzunehmenden Bruttobetrag zu erheben. Die Gesellschaft verfolgt in dieser Hinsicht eine Politik der Gleichbehandlung aller Anteilhaber in derselben oder einer ähnlichen Situation.

Im Ermessen der Vertriebsstelle kann auf jegliche Anteilklasse eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des umzutauschenden Bruttobetrag erhoben werden. Die Gesellschaft verfolgt in dieser Hinsicht eine Politik der Gleichbehandlung aller Anteilhaber in derselben oder einer ähnlichen Situation.

Zudem ist eine Gebühr für das laufende Management der Gesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen. Die Managementgebühren variieren je nach Teilfonds und Anteilklassen. Die Managementgebühr wird jeden Monat nachträglich direkt von den Vermögensgegenständen des betreffenden Fonds abgezogen. Weitere Einzelheiten zur Managementgebühr finden Sie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt. Ferner können leistungsbezogene Gebühren auf alle Fonds berechnet werden. Jedoch wird keine leistungsbezogene Gebühr für den Core Credit Fund, den Global Multi-Asset Fund, den Strategic Bond Fund und den Total Return Bond Fund erhoben. Weitere Einzelheiten betreffs der leistungsbezogenen Gebühren sind im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt aufgeführt.

In Bezug auf Anteile der Klassen A, D, F, H, N und X ist eine Servicegebühr an die Vertriebsstelle zu zahlen. Für alle anderen Anteilklassen fällt keine Servicegebühr an. Die Servicegebühr variiert je nach Teilfonds und Anteilklasse. Weitere Einzelheiten zur Servicegebühr finden Sie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt.

Weiter ist eine Vertriebsgebühr zum Jahressatz von 0,6 % p. a. des durchschnittlichen Tagesnettovermögens des Teilfonds für die Regionen- und Spezialitätenfonds und 0,35 % p. a. des durchschnittlichen Tagesnettovermögens des Teilfonds für die Rentenfonds hinsichtlich der Anteile der Klasse X an die Zugelassene Vertriebsstelle als Vergütung für die Bereitstellung von Vertriebsserviceleistungen für die Teilfonds bezüglich dieser Anteile zu zahlen.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Gebühren trägt jeder Teilfonds bestimmte Aufwendungen, wie zum Beispiel Depotbank- und Verwahrstellengebühren, Verwaltungsgebühren, die Vergütung für die Wirtschaftsprüfer, Rechtsberatungskosten, Registrierungsgebühren und Steuern, die vom Nettovermögen jedes Teilfonds abgezogen werden. Die Höhe dieser Gebühren schwankt von Jahr zu Jahr.

Unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen können für Anleger gelten, die über einen Vertreter oder eine Plattform Anteile zeichnen. Derartige Anleger müssen die Geschäftsbedingungen des Vertreters bzw. der Plattform zu Rate ziehen.

Definitionen

Kontonummer	Eine Kontonummer oder Registernummer, die von der Register- und Transferstelle an Kunden vergeben wird, die zuvor von der Gesellschaft zugelassen wurden.
Thesaurierende Anteile oder Anteile der Unterklasse 2	Anteilklasse, die die Anteilinhaber nicht dazu berechtigt, an der Ausschüttung von Bruttoeinkünften sowie realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen teilzuhaben, die stattdessen thesauriert werden.
Verwaltungsgesellschaft	BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
Alpha	Eine Kennzahl für die Outperformance einer Investitionsanlage relativ zu der Performance des Vergleichsindex.
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers, Société cooperative.
AU\$	Australischer Dollar
Zugelassene Vertriebsstellen	Die Vertriebsstelle und die von der Vertriebsstelle zum Verkauf der Anteile ernannten Vertriebsstellen
Basiswährung	Dies ist die Basiswährung für jeden Teilfonds und die Währung, in der Finanzberichte für jeden Teilfonds erstellt werden.
Beta	Eine Kennzahl für die Volatilität eines Wertpapiers oder eines Portfolios im Vergleich zum Vergleichsindex.
Rentenfonds	Die als solche aufgeführten Fonds werden in der Aufstellung über die ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt genannt.
Geschäftstag	Ein Bankgeschäftstag in Luxemburg, sofern nichts anderes angegeben ist.
CHF	Schweizer Franken
Anteile der Klasse China A	Anteile an auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen gehandelt werden.
Klasse oder Klassen	Anteile der Klasse A und/oder der Klasse B und/oder der Klasse C und/oder der Klasse D und/oder der Klasse E und/oder der Klasse F und/oder der Klasse G und/oder der Klasse GU und/oder der Klasse H und/oder der Klasse I und/oder der Klasse IU und/oder der Klasse IF und/oder der Klasse M und/oder der Klasse N und/oder der Klasse Q und/oder der Klasse R und/oder der Klasse S und/oder der Klasse Y und/oder der Klasse X und/oder der Klasse Z, wie jeweils anwendbar.
Anteil der Klasse A	Jeder Anteil kann einem Erstaussgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben.
Anteil der Klasse B	Jeder Anteil, der dem Erstaussgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von

Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger in Anteile der Klasse B müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen. Diese Anteile sind nur in Bezug auf den European Growth Fund erhältlich. Diese Anteile sind für Investitionen neuer Anleger geschlossen.

Anteil der Klasse C

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben und der allein für institutionelle Anleger gemäß Paragraph 174 des Gesetzes erhältlich ist. Anleger in Anteile der Klasse C müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen. Anteile der Klasse C sind in bestimmten Ländern über spezielle, von der Vertriebsstelle ausgewählte Zugelassene Vertriebsstellen verfügbar.

Anteil der Klasse D

Jeder Anteil kann einem Erstausgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben.

Anteile der Klasse D sind nur für Vertriebsstellen in Spanien verfügbar, die Portfoliomanagement- oder Anlageberatungsleistungen im Sinne der MiFID erbringen und separate Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben. Weitere Jurisdiktionen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats der Gesellschaft verfügbar sein. Die vollständige Liste der Jurisdiktionen ist beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteil der Klasse E

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger, die in Anteile der Klasse E investieren möchten, müssen hinlänglich nachweisen, dass sie die Anforderungen an institutionelle Anleger erfüllen, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle ausreichende Belege vorlegen.

Anteile der Klasse E werden nur nach dem Ermessen des Verwaltungsrats verfügbar sein. Anteile der Klasse E werden nur verfügbar sein, bis der Gesamtnettoinventarwert aller verfügbaren Anteile der Klasse E innerhalb eines Fonds €100.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) oder einen anderen, speziell vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der in einem Fonds verfügbaren Anteile der Klasse E gewöhnlich €100.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) oder einen anderen, speziell vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, wird die Anteilklasse E dieses Fonds für Zeichnungen geschlossen.

Anteil der Klasse F

Jeder Anteil kann einem Erstausgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse F sind in bestimmten Ländern über spezielle, von der Vertriebsstelle ausgewählte Zugelassene Vertriebsstellen verfügbar.

Anteil der Klasse G

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger, die in Anteile der Klasse G

investieren möchten, müssen hinlänglich nachweisen, dass sie die Anforderungen an institutionelle Anleger erfüllen, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle ausreichende Belege vorlegen. Anteile der Klasse G sind auf Anleger beschränkt, deren Gesamtanlage in Teilfonds der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erstzeichnung mindestens 1.000.000.000 Euro (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) beträgt und die spezielle Vertriebsvereinbarungen mit der Vertriebsstelle geschlossen haben. Diese Mindestanforderung kann im Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden.

Anteil der Klasse GU

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger, die in Anteile der Klasse GU investieren möchten, müssen hinlänglich nachweisen, dass sie die Anforderungen an institutionelle Anleger erfüllen, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle ausreichende Belege vorlegen. Anteile der Klasse GU sind auf Anleger beschränkt, deren Gesamtanlage in Teilfonds der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erstzeichnung mindestens 1.000.000.000 Euro (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) beträgt und die spezielle Vertriebsvereinbarungen mit der Vertriebsstelle geschlossen haben. Diese Mindestanforderung kann im Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden.

Anteil der Klasse H

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse H sind in bestimmten Ländern über bestimmte zugelassene Vertriebsstellen erhältlich, Anteile der Klasse H sind in bestimmten Ländern über spezielle, von der/den Vertriebsstelle(n) ausgewählte Zugelassene Vertriebsstellen verfügbar, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten. Die Anteilklasse kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen und in anderen Rechtsordnungen verfügbar sein. Die vollständige Liste der Jurisdiktionen ist beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteil der Klasse I

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger in Anteile der Klasse I müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen.

Anteil der Klasse IU

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger, die in Anteile der Klasse IU investieren möchten, müssen hinlänglich nachweisen, dass sie die Anforderungen an institutionelle Anleger erfüllen, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle ausreichende Belege vorlegen.

Anteil der Klasse IF

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger, die in Anteile der Klasse IF investieren möchten, müssen hinlänglich nachweisen, dass sie die

Anforderungen an institutionelle Anleger erfüllen, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle ausreichende Belege vorlegen. Anteile der Klasse IF sind in bestimmten Ländern über spezielle, von der Vertriebsstelle ausgewählte Zugelassene Vertriebsstellen verfügbar.

Anteil der Klasse M	Jeder Anteil, der dem Erstaussgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger in Anteile der Klasse M müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen. Anteile der Klasse M sind in bestimmten Ländern über spezielle, von der Vertriebsstelle ausgewählte Zugelassene Vertriebsstellen verfügbar.
Anteil der Klasse N	Jeder Anteil kann einem Erstaussgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse N sind in bestimmten Ländern über spezielle, von der Vertriebsstelle ausgewählte Zugelassene Vertriebsstellen verfügbar.
Anteil der Klasse Q	Jeder Anteil kann einem Erstaussgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse Q sind in bestimmten Ländern über spezielle, von der Vertriebsstelle ausgewählte Zugelassene Vertriebsstellen verfügbar.
Anteil der Klasse R	Jeder Anteil kann einem Erstaussgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Diese Anteile sind nur in Bezug auf den European Growth Fund erhältlich. Diese Anteile sind für Investitionen neuer Anleger geschlossen.
Anteil der Klasse S	Jeder Anteil kann einem Erstaussgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse S sind in bestimmten Ländern über spezielle, von der Vertriebsstelle ausgewählte Zugelassene Vertriebsstellen verfügbar.
Anteil der Klasse Y	Jeder Anteil, der der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger, die in Anteile der Klasse Y investieren möchten, müssen hinlänglich nachweisen, dass sie die Anforderungen an institutionelle Anleger erfüllen, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle ausreichende Belege vorlegen.
Anteil der Klasse X	Jeder Anteil, der dem Erstaussgabeaufschlag, der Handelsgebühr und den Vertriebsgebühren unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt beschrieben.
Anteil der Klasse Z	Jeder Anteil, der der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger in Anteile der Klasse Z müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen.

Janus Henderson Horizon Fund Prospekt

Organismus/Organismen für gemeinsame Anlagen	Ein OGAW oder anderer OGA, in den der Teilfonds investieren kann, wie in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts festgelegt.
Commitment Approach	Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Teilfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Teilfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrunde liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.
„Gemeinsamer Meldestandard“ oder „CRS“	Weltweiter Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, der im Kontext der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt wurde.
Gesellschaft	Janus Henderson Horizon Fund, eine Umbrellagesellschaft, die in Luxemburg als SICAV gegründet wurde, mit der Möglichkeit, verschiedene Klassen von Anteilen auszugeben.
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Geschäftstag für alle Teilfonds mit Ausnahme des Core Credit Fund, bei dem 13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Mittwoch, der ein Geschäftstag ist, gilt.
Handelstag	<p>Für ein Geschäft, das vor Handelsschluss des jeweiligen Teilfonds an einem Geschäftstag platziert wird: dieser Geschäftstag; für ein Geschäft, das nach Ablauf des Handelsschlusses des jeweiligen Teilfonds an einem Geschäftstag platziert wird: der folgende Geschäftstag; in beiden Fällen unter der Voraussetzung, dass der Handel nicht ausgesetzt wurde, da es in einem solchen Fall der Geschäftstag ist, der unmittelbar auf das Wiedereinsetzen des Handels folgt.</p> <p>Im Falle des Core Credit Fund für ein Geschäft, das vor Handelsschluss des Teilfonds platziert wird: dieser Geschäftstag. Für ein Geschäft, das nach Ablauf des Handelsschlusses des Teilfonds platziert wird: der folgende Mittwoch, der ein Geschäftstag ist.</p> <p>Für alle Fonds (mit Ausnahme des Global Multi Asset Fund) gilt: Im Fall von Zeichnungen müssen frei verfügbare Mittel spätestens drei Tage nach dem betreffenden Handelstag bereitgestellt werden, wobei der letzte Tag davon ein Bankarbeitstag in dem Land der betreffenden Zahlungswährung sein muss.</p> <p>Für den Global Multi Asset Fund gilt: Im Fall von Zeichnungen müssen frei verfügbare Mittel nicht später als vier Tage nach dem betreffenden Handelstag bereitgestellt werden. Hierbei muss aber der letzte Tag ein Bankarbeitstag in dem Land der jeweiligen Zahlungswährung sein.</p>
Verwahrstelle	BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
Direktoren	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft
Ausschüttende Anteile oder Anteile der Unterklasse 1 und/der Unterklasse 3 und/oder der Unterklasse 4	Anteilklassen, die Dividenden wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ in diesem Prospekt dargelegt ausschütten, die den Anteilinhaber dazu berechtigen, an einer periodischen Ausschüttung teilzuhaben.
Vertriebsstelle	Henderson Global Investors Limited

Domiziliarstelle	Henderson Management S.A.
„€“ oder „EUR“	Euro
EG	Die Europäische Gemeinschaft
EWR	Der Europäische Wirtschaftsraum
Aktienfonds	Die Regionen- und Spezialitätenfonds
Erwartete Hebelung	<p>Diese basiert auf der Summe des angenommenen Gesamtrisikos finanzieller Derivate im Anlageportfolio, einschließlich derer, die zu Risikominderungszwecken gehalten werden. Diese Methodik unterscheidet nicht zwischen finanziellen Derivaten, die zu Anlagezwecken verwendet werden, und solchen, die zu Risikominderungszwecken eingesetzt werden. Infolgedessen werden Strategien, die auf eine Risikominderung abzielen, zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Teilfonds beitragen.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Anlageziele und Geschäftspolitik“ dieses Prospekts unter „ALLGEMEINE GESCHÄFTSPOLITIK, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GILT“.</p>
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act der USA
FCA	Financial Conduct Authority
Fonds	Je nach Kontext ein oder mehrere Teilfonds, die in der Aufstellung über die ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt aufgeführt sind, wobei jeder einen Vermögenspool der Gesellschaft darstellt, der in Übereinstimmung mit den auf diesen Teilfonds anwendbaren Anlagezielen angelegt ist.
GBP	Pfund Sterling
Abgesicherte Anteilklasse	Anteilklasse, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominiert ist, welche das Währungsengagement absichert.
Janus Henderson Group	Janus Henderson Group plc, eine Public Limited Company, die in Jersey unter der Registrierungsnummer 101484 gegründet wurde, oder eine ihrer Tochtergesellschaften.
Investment-Manager	Henderson Global Investors Limited
Anlagebeschränkungen	Die für die Gesellschaft und die Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen, wie im Abschnitt 10 „Weitere Informationen“, Abschnitt 10, in diesem Prospekt aufgeführt.
Wesentliche Anlegerinformationen bzw. Key Investor Information Document oder KIID	Das KIID ist ein zweiseitiges Dokument, das die wesentlichen Informationen darlegt, die Sie über einen Fonds vor einer Investition wissen müssen, zum Beispiel das Anlageziel und die Anlagerichtlinien des Fonds, die Gebühren und die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken. Die in dem KIID enthaltenen Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben und ermöglichen einen einfacheren Vergleich der Fonds unterschiedlicher Investmentmanager. Jede Anteilklasse eines Fonds der Gesellschaft verfügt über ein KIID.
Gesetz	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Janus Henderson Horizon Fund Prospekt

Managementgesellschaft	Henderson Management S.A.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
Laufende Kosten	Alle jährlichen Kosten und sonstigen während eines festgelegten Zeitraums aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommenen Zahlungen auf der Grundlage der Zahlen für das Vorjahr in Übereinstimmung mit Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010.
„Im Freiverkehr gehandelt“ oder „OTC“	Ein Wertpapier, das in einem anderen Kontext als an einer formalen Börse gehandelt wird.
PAC	Ein Anteilakkumulationsplan für italienische Anleger (ein Piano di Accumulo del Capitale oder Plan For Capital Accumulation)
PEA-zulässig	Als <i>Plan d'Epargne en Actions</i> in Frankreich zulässig
Real Estate Investment Trust	<p>Real Estate Investment Trust ist ein Oberbegriff, der sich von dem US-amerikanischen Real Estate Investment Trust ableitet, sich jedoch auf eine artmäßige Ansammlung von steuerbegünstigten Anlageformen in mehreren Ländern bezieht. Darunter fallen die Australian Listed Property Trusts, ähnliche Anlageformen in Frankreich, Belgien, Holland und dem Vereinigten Königreich sowie neue Versionen in Japan, Singapur, Südkorea und Malaysia.</p> <p>Die genauen Merkmale dieser Anlageformen sind unterschiedlich, der entscheidende Faktor ist jedoch die Befreiung von oder bedeutende Reduzierung der Einkommensteuer und Steuer auf Veräußerungsgewinne auf Unternehmensebene. Dies wird normalerweise im Austausch für die Verpflichtung gewährt, dass das gesamte oder beinahe das gesamte Nettoeinkommen an die Anteilinhaber ausgeschüttet wird. Es kann auch weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Quelle des steuerbefreiten Einkommens, Kreditaufnahme, Entwicklung, Unternehmensführung oder Eigentumsverhältnisse geben. Außerdem kann auch die Vorgabe gelten, dass das jeweilige Anlagemedium an einer anerkannten Börse notiert sein muss.</p>
Regionenfonds	Die als solche aufgeführten Fonds werden in der Aufstellung über die ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt genannt.
Register- und Transferstelle	RBC Investor Services Bank S.A.
Beauftragter für Wertpapierdarlehen	BNP Paribas Securities Services, Zweigstelle London 10 Harewood Avenue, London, NW1 6AA
„RMB“ oder „Renminbi“	Die offizielle Währung der Volksrepublik China, bezeichnet die am Onshore- und am Offshore-Markt gehandelte Währung. Alle in diesem Prospekt oder sonstigen Dokumenten in Bezug auf Anlagen in diesen Fonds verwendeten Verweise auf die chinesische Währung (einschließlich der Bezeichnungen „Renminbi“, „RMB“, „CNY“ oder „CNH“) sollten ausschließlich als Verweise auf die am Offshore-Markt verwendete Währung (CNH) interpretiert werden.
SEK	Schwedische Krone
SFTR	Die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.

SGD	Singapur-Dollar
Anteilklasse	Die Anteilsbezeichnung, die bestimmte Rechte im Einklang mit diesem Prospekt verleiht.
„Shanghai-Hong Kong Stock Connect“ oder „SHKSC“	<p>Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect („SHKSC“) ist ein Programm zur Vernetzung von Wertpapierhandel und -clearing, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Ziel des Programms ist der gegenseitige Zugang zu den Aktienmärkten durch die VRC und Hongkong.</p> <p>Die SHKSC umfasst den Northbound Link, über den ein Fonds an der SSE notierte Wertpapiere erwerben und halten kann, und den Southbound Link, über den Anleger auf dem chinesischen Festland an der SEHK notierte Anteile erwerben und halten können. Die Geschäfte der Gesellschaft werden über den Northbound Link abgewickelt.</p>
Anteilinhaber	Ein registrierter Inhaber von Anteilen
Anteile	Nennwertlose Anteile der Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds und bezeichnet je nach Zusammenhang Anteile der Klasse A, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse D, der Klasse E, der Klasse F, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse H, der Klasse I, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse M, der Klasse N, der Klasse Q, der Klasse R, der Klasse S, der Klasse Y, der Klasse X oder der Klasse Z für jeden Teilfonds.
SICAV	Société d'investissement à capital variable
Spezialitätenfonds	Die als solche aufgeführten Fonds werden in der Aufstellung über die ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt genannt.
Sub-Investment-Manager	Wie im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt definiert.
Gesamtkostenquote bzw. „TER“ (Total Expense Ratio)	Die Gesamtkostenquoten wurden in Übereinstimmung mit den Prinzipien der European Fund and Asset Management Association, der paneuropäischen Dachorganisation der Investmentfondsbranche, berechnet, damit sie dem Verhaltenskodex der Schweizer Fondsbranche entsprechen. Die Berechnungsmethode besteht in der Division der Gesamtbetriebskosten (Summe der Kosten und Provisionen unter Ausschluss von negativen Anlageerträgen) durch den mittleren Nettoinventarwert während des Zeitraums. Diese Berechnung erfolgt auf der Basis der einzelnen Anteilklassen.
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OGAW-Richtlinie	Die Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung.
Ungesicherte Anteilklasse	Anteilklasse, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominiert ist, welche Währungsschwankungen ausgesetzt ist.
US\$	US-Dollar
US-Person	Ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen, der eine US-Person gemäß Regulation S des US Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung ist oder von der Definition „Nicht-US-Person“ nach Bestimmung 4.7 des Commodity

Futures Trading Commission ausgeschlossen ist.

Bewertungszeitpunkt	Der Zeitpunkt, gleich ob auf periodischer Basis oder für eine spezielle Bewertung, an dem eine Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds zum Zwecke der Bestimmung des Preises durchgeführt wird, zu dem Anteile gezeichnet, storniert oder zurückgenommen werden.
Value at Risk (VaR)	VaR ist eine Methode zur Quantifizierung des potenziellen Verlusts des Teilfonds aufgrund des Marktrisikos. Insbesondere misst VaR den potenziellen Verlust bei einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) während eines bestimmten Zeitraums unter üblichen Marktbedingungen.
Yen	Japanischer Yen

Besonders wichtige Informationen

Struktur:	Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die in Luxemburg gegründet wurde. Die Gesellschaft bietet – gemäß diesem Prospekt – verschiedene Klassen und Unterklassen von Anteilen an den Teilfonds an. Die Gesellschaft hat Henderson Management S.A. zu ihrer Managementgesellschaft ernannt.
Unterklassen Anteilen:	von Jeder Teilfonds ist in Anteilklassen unterteilt, die unterschiedliche Gebührenstrukturen haben. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen für jeden der Teilfonds finden Sie in der Aufstellung über die ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt. Alle Unterklassen von Anteilen eines Teilfonds haben am gesamten Vermögen dieses Teilfonds teil (mit Ausnahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die direkt einer bestimmten Unterklasse von Anteilen zuzuordnen sind).
Anlageziel:	Jeder Teilfonds verfolgt ein bestimmtes Anlageziel, das darauf ausgerichtet ist, den unterschiedlichen Anforderungen der Anleger zu entsprechen.
Managementgesellschaft:	Henderson Management S.A.
Investment-Manager und Vertriebsstelle: Sub-Investment- Manager:	Henderson Global Investors Limited <ul style="list-style-type: none">- Geneva Capital Management LLC- Janus Capital Management LLC- Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited- Henderson Global Investors (North America) Inc.- Henderson Global Investors (Singapore) Limited <p>Der Investment-Manager und/oder ggf. ein oder mehrere Sub-Investment-Manager, die für die einzelnen Teilfonds verantwortlich sind, sind im Abschnitt „Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Verwaltung“ dieses Prospekts angegeben.</p>
Verwahrstelle:	BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
Verwalter:	BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
Register- Transferstelle:	und RBC Investor Services Bank S.A.
Erstausgabeaufschlag:	Bei der Ausgabe bestimmter Anteile der betreffenden Teilfonds kann ein Erstausgabeaufschlag erhoben werden, der – sofern nicht anders angegeben – maximal 5 % des gesamten Anlagebetrages eines Anlegers beträgt (was einem Höchstbetrag von 5,26 % des Nettoinventarwerts der Anteile entspricht).

Janus Henderson Horizon Fund Prospekt

Handelsgebühr:	Bis zu 1 % des zurückzunehmenden Bruttobetrag bei Rücknahme innerhalb von 90 Kalendertagen ab Zeichnung
Umtauschgebühr:	Bis zu 1 % des umzutauschenden Bruttobetrags
Managementgebühr:	Die Managementgebühr variiert je nach Teilfonds und Anteilklasse. Die Managementgebühr wird jeden Monat nachträglich direkt von den Vermögensgegenständen des betreffenden Fonds abgezogen. Weitere Einzelheiten zur Managementgebühr finden Sie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt.
Leistungsbezogene Gebühren:	Ferner können leistungsbezogene Gebühren auf alle Fonds berechnet werden. Leistungsbezogene Gebühren werden jedoch nicht in Bezug auf den Core Credit Fund, den Global Multi-Asset Fund, den Strategic Bond Fund, den Total Return Bond Fund und bestimmten Anteilklassen anderer Fonds erhoben, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt beschrieben. Diese Gebühren kumulieren täglich und sind jährlich zahlbar. Die Höhe und die Berechnung dieser Gebühren richten sich nach den jeweiligen Teilfonds und sind im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt erläutert.
Servicegebühr:	Diese Gebühr kumuliert täglich, ist monatlich rückwirkend zahlbar und basiert auf dem durchschnittlichen Gesamtnettovermögen der Anteile der Klasse A, der Klasse D, der Klasse F, der Klasse H, der Klasse N und der Klasse X der jeweiligen Teilfonds. Weitere Einzelheiten zur Managementgebühr finden Sie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt.
Vertriebsgebühr:	Diese Gebühr kumuliert täglich, ist monatlich rückwirkend zahlbar und basiert auf dem durchschnittlichen Gesamtnettovermögen der Anteile der Klasse X der jeweiligen Teilfonds. Weitere Einzelheiten zur Managementgebühr finden Sie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt.
Mindestanlage:	Der Mindesterstzeichnungsbetrag und die Mindestbeträge für weitere Zeichnungen finden Sie im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Auf diese Mindestbeträge kann verzichtet werden, einschließlich – aber nicht ausschließlich – aus Gründen der Erleichterung von Anlagen in regelmäßige Sparpläne. Die Anteile werden mit drei Dezimalstellen ausgegeben.
Handel:	Unter normalen Umständen täglich an jedem Geschäftstag oder dem nächsten darauffolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, mit Ausnahme des Core Credit Fund, bei dem jeder Mittwoch, der ein Geschäftstag ist, gilt. Wenn ein Mittwoch kein Geschäftstag ist, dann findet der Handel am darauffolgenden Mittwoch, der ein Geschäftstag ist, statt.
Ausschüttungspolitik:	Dies wird im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts dargelegt. Ein Kalender mit Angaben zur Ausschüttungspolitik und Ausschüttungshäufigkeit für alle verfügbaren Anteilklassen ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.
Geschäftsjahresende:	30. Juni

Janus Henderson Horizon Fund Prospekt

ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN

Vor dem Namen jedes Teilfonds ist der Name der Gesellschaft, „Janus Henderson Horizon Fund“, eingefügt. Die Namen lauten folgendermaßen. Die Tabelle ist nur zum Herausgabedatum dieses Prospekts aktuell.

	Basiswährung	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse E	Klasse F	Klasse G	Klasse GU	Klasse H	Klasse I	Klasse IU	Klasse IF	Klasse M	Klasse N	Klasse Q	Klasse R	Klasse S	Klasse Y	Klasse X	Klasse Z
Verfügbare Währungen (abgesicherte und/oder ungesicherte Anteilklasse)		US\$, EUR, GBP, SGD, CHF, SEK, YEN, AU\$, RMB																			
Spezialitätenfonds																					
Asia-Pacific Property Equities Fund	US\$	√	n. z.	√	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
China Fund	US\$	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	n. z.	n. z.	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Global Equity Income Fund	US\$	√	n. z.	n. z.	√	√	√	√	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Global Natural Resources Fund	US\$	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Global Property Equities Fund	US\$	√	n. z.	√	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	√
Global Technology Fund	US\$	√	n. z.	√	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	n. z.	√	n. z.	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	√
Japanese Smaller Companies Fund	YEN	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	n. z.	n. z.	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Global Multi-Asset Fund	GBP	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Pan European Alpha Fund	EUR	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	n. z.	n. z.	√	√	√	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	n. z.	√	√
Pan European Property Equities Fund	EUR	√	n. z.	√	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Pan European Smaller Companies Fund	EUR	√	n. z.	√	√	n. z.	√	n. z.	n. z.	√	√	√	n. z.	√	n. z.	√	√				
Regionenfonds																					
US Growth Fund	US\$	√	n. z.	√	√	n. z.	√	n. z.	n. z.	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Asian Dividend Income Fund	US\$	√	n. z.	√	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	√	√	n. z.	√	√				
Asian Growth Fund	US\$	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	n. z.	n. z.	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Euroland Fund	EUR	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	√	n. z.	√	√					
European Growth Fund	EUR	√	√	n. z.	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	n. z.	n. z.	√	√
Japan Opportunities Fund	YEN	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	n. z.	n. z.	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Pan European Dividend Income Fund	EUR	√	n. z.	n. z.	√	√	√	n. z.	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Pan European Equity Fund	EUR	√	n. z.	√	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Rentenfonds																					
Core Credit Fund	US\$	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	n. z.	√						
Euro Corporate Bond Fund	EUR	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√

Janus Henderson Horizon Fund Prospekt

	Basiswährung	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse E	Klasse F	Klasse G	Klasse GU	Klasse H	Klasse I	Klasse IU	Klasse IF	Klasse M	Klasse N	Klasse Q	Klasse R	Klasse S	Klasse Y	Klasse X	Klasse Z
Verfügbare Währungen (abgesicherte und/oder ungesicherte Anteilklasse)		US\$, EUR, GBP, SGD, CHF, SEK, YEN, AU\$, RMB																			
Euro High Yield Bond Fund	EUR	√	n. z.	√	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Emerging Market Corporate Bond Fund	US\$	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Global Corporate Bond Fund	US\$	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Global High Yield Bond Fund	US\$	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	n. z.	√	n. z.	√	√				
Strategic Bond Fund	US\$	√	n. z.	n. z.	√	√	√	n. z.	√	√	n. z.	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√
Total Return Bond Fund	EUR	√	n. z.	n. z.	√	n. z.	√	√	√	√	√	√	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	√	√

Möglicherweise sind nicht alle oben angegebenen Anteilsklassen und Währungen verfügbar. Alle mit „n. z.“ gekennzeichneten Anteilsklassen oder anderen Währungen, die nicht in der obigen Tabelle aufgeführt sind, stehen möglicherweise nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zur Verfügung. Die Anlage erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Erhältliche Klassen und Währungen sind auf dem entsprechenden Handelsformular benannt.

Sofern im jeweiligen Handelsformular nicht speziell als abgesicherte Anteilklasse angegeben, sind alle nicht auf die Basiswährung lautenden Klassen ungesicherte Anteilsklassen. Wenn die geeigneten zusätzlichen abgesicherten und/oder ungesicherten Anteilsklassen nicht im Handelsformular aufgeführt sind, können Anteile außerdem in allen wichtigen Währungen erworben werden, die von der Register- und Transferstelle nach dem Ermessen der Gesellschaft akzeptiert werden.

Wenn jedoch die Währung der Anlage von der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds bzw. von den Währungen, die im Handelsformular für jeden Teilfonds angegeben werden, abweicht, wird die erforderliche Währungsumrechnung im Namen sowie auf Risiko und auf Kosten des Antragstellers veranlasst. Für jede ungesicherte Anteilklasse wird bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung auf die Basiswährung zu geltenden Umrechnungskursen vorgenommen. Der in einer anderen Währung als der Basiswährung ausgedrückte Wert eines nicht abgesicherten Anteils unterliegt dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung.

Anlageziele und Geschäftspolitik

Die Anlageziele und die Geschäftspolitik der Teilfonds werden nachfolgend erläutert. **Diese sollten in Verbindung mit dem Abschnitt „Allgemeine Geschäftspolitik“ und den Risikoerwägungen gelesen werden, die im Abschnitt „Anlage- und Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt aufgeführt sind und auf die die Anleger hingewiesen werden.**

Anleger sollten beachten, dass die Teilfonds (mit Ausnahme des Global Multi-Asset Fund) darauf ausgelegt sind, nur als ein Bestandteil in einem diversifizierten Anlageportfolio verwendet zu werden. Anleger sollten den in diese Teilfonds investierten Anteil ihres Portfolios sorgfältig abwägen.

Einige der unten aufgeführten Fonds können unter Umständen fortschrittliche Techniken, die Derivat-Instrumente und -Strategien einsetzen, verwenden, um die Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds zu erfüllen. Diese fortschrittlichen Techniken werden im Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds sowie im Abschnitt „Allgemeine Geschäftspolitik für alle Teilfonds, die Derivate aktiv nutzen und eine Fundamentalstrategie verfolgen“ in diesem Prospekt ausführlicher beschrieben.

SPEZIALITÄTENFONDS

ASIA-PACIFIC PROPERTY EQUITIES FUND

Das Anlageziel des Asia-Pacific Property Equities Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von mindestens 75 % seines Gesamtvermögens in notierte Dividendenpapiere von Gesellschaften oder Real Estate Investment Trusts (oder gleichwertigen Anlageformen) zu erzielen, die ihren eingetragenen Sitz im asiatisch-pazifischen Raum haben und an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und die den überwiegenden Teil ihres Ertrages aus dem Eigentum, dem Management und/oder der Entwicklung von Immobilien im asiatisch-pazifischen Raum erzielen. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den asiatisch-pazifischen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, Einkommen und mittleren Kapitalzuwachs durch Engagement in immobilienbezogenen Wertpapieren zu erzielen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

CHINA FUND

Das Anlageziel des China Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapiere zu erzielen, die in erster Linie in China, Hongkong und Taiwan börsennotiert sind. Der Investment-Manager kann außerdem in Unternehmen investieren, die ihren Sitz in anderen Ländern haben, aber über bedeutende Vermögenswerte, Geschäftstätigkeiten, Produktionsaktivitäten, Handelsaktivitäten oder sonstige Interessen in China, Hongkong oder Taiwan verfügen. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in (i) Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in China, Hongkong oder Taiwan haben, (ii) Unternehmen, deren eingetragener Sitz außerhalb von China, Hongkong oder Taiwan ist, die jedoch ihre Geschäftsaktivitäten überwiegend in China, Hongkong oder Taiwan tätigen, oder (iii) Dachgesellschaften, deren Beteiligungen vorwiegend in Unternehmen investiert sind, die ihren eingetragenen Sitz in China, Hongkong oder Taiwan haben, investiert. Der Fonds kann direkt über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und andere zulässige Börsen oder indirekt über derivative Finanzinstrumente in Anteile der Klasse China A investieren. Das Engagement in Anteile der Klasse China A wird nicht mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Der Investment-Manager bedient sich einer breiten Palette von Anlagestrategien, die eine diversifizierte Reihe von Anlageinstrumenten verwenden, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu steigern. Insbesondere wird der Investment-Manager einen Ansatz bei Anlageentscheidungen verfolgen, bei dem in erster Linie eine

Fundamentalstrategie zum Einsatz kommt, die ausführlicher im Abschnitt „Allgemeine Geschäftspolitik für alle Teilfonds, die Derivate aktiv nutzen und eine Fundamentalstrategie verfolgen“ in diesem Prospekt beschrieben wird.

Der Ansatz wird unter Verwendung der folgenden Instrumente in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt umgesetzt: notierte Dividendenpapiere, strukturierte Schuldtitel, Optionen, Futures-Kontrakte und Terminverträge auf Aktien, Indizes, Differenzkontrakte (CFDs), Freiverkehr-Swaps einschließlich Aktien-Swaps und Vermögens-Swaps, an Aktien gekoppelte Schuldverschreibungen und Währungstermingeschäfte.

Der Teilfonds kann nebenbei und zum Zwecke der Risikoreduzierung außerdem in Anleihen, die von Regierungen, Regierungsbehörden und Industrieemittenten ausgegeben werden, investieren sowie in diesen verbundene Derivat-Wertpapiere, Vorzugsaktien und Geldmarktinstrumente und kann Barmittel oder Schatzanleihen bis zur Wiederanlage halten.

Der Investment-Manager kann von Zeit zu Zeit die Absicherung von Währungs- und Zinsengagements in Erwägung ziehen, wird jedoch allgemein keine Kontrakte eingehen, die spekulative Positionen in einer Währung oder einem Zinssatz mit sich bringen.

Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Anwendung des relativen Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) ermittelt.

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Das Referenzportfolio des Teilfonds, das bei relativen VaR-Berechnungen verwendet wird, ist der MSCI China Index.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der mithilfe chinesischer und anderer Wertpapiere nach langfristigen Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

GLOBAL EQUITY INCOME FUND

Das Anlageziel des Global Equity Income Fund besteht in einer Dividendenrendite, die über der des Vergleichsindex liegt, und dem Potenzial für Kapitalwachstum. Der Teilfonds legt hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen in aller Welt an. Der Teilfonds kann auch in festverzinslichen Wertpapieren, Vorzugsaktien und Wandelanleihen anlegen. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger investiert in diesen Teilfonds auf der Suche nach potenziell nachhaltigen Erträgen und gewissem Kapitalwachstum durch ein Engagement in den weltweiten Aktienmärkten. Der Teilfonds ist bestrebt, Erträge und langfristiges Kapitalwachstum zu liefern, sein Kapitalwert kann jedoch Schwankungen unterliegen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

GLOBAL NATURAL RESOURCES FUND

Das Anlageziel des Global Natural Resources Fund besteht in einem langfristigen Kapitalzuwachs durch die überwiegende Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen in beliebigen geografischen Regionen der Welt, die einen Großteil ihres Umsatzes im Bereich der natürlichen Ressourcen erzielen, insbesondere Unternehmen, die im Bergbau, im Energiesektor und in der Landwirtschaft tätig sind. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger investiert in diesen Teilfonds auf der Suche nach einem langfristigen Kapitalzuwachs durch ein Engagement in den weltweiten Aktienmärkten. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

GLOBAL PROPERTY EQUITIES FUND

Das Anlageziel des Global Property Equities Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die weltweite Anlage in notierte Dividendenpapiere von Gesellschaften oder in Real Estate Investment Trusts (oder gleichwertige Anlageformen) zu erzielen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und die den überwiegenden Teil ihres Ertrages aus dem Eigentum, der Verwaltung und/oder der Entwicklung von Immobilien erzielen. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den internationalen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, Einkommen und mittleren Kapitalzuwachs durch Engagement in immobilienbezogenen Wertpapieren zu erzielen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

GLOBAL TECHNOLOGY FUND

Das Anlageziel des Global Technology Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage in ein global diversifiziertes Portfolio von Gesellschaften mit Verbindungen zum Technologiesektor zu erreichen. Der Teilfonds zielt darauf ab, Markttrends international auszunutzen. Der Teilfonds wählt nach diversifizierten geographischen Kriterien aus und arbeitet mit breitgefächerter Vermögensstrukturierung. Es sind keine bestimmten Beschränkungen der Beträge festgesetzt, die der Teilfonds in einer bestimmten geographischen Region oder in einem bestimmten Land investieren kann oder muss. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den internationalen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

GLOBAL MULTI-ASSET FUND

Das Anlageziel des Global Multi-Asset Fund besteht in langfristigen Renditen bei einer geringeren Volatilität, als sie der Aktienmarkt aufweist. Der Teilfonds investiert in eine breite Palette von Anlagen, insbesondere Organismen für gemeinsame Anlagen, börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“), übertragbare Wertpapiere (einschließlich Aktien und festverzinslicher Wertpapiere), Geldmarktinstrumente, Barmittel und geldnahe Instrumente. Der Teilfonds lautet auf GBP. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger investiert in diesen Teilfonds auf der Suche nach langfristigen Renditen durch ein diversifiziertes Anlageportfolio. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

JAPANESE SMALLER COMPANIES FUND

Das Anlageziel des Japanese Smaller Companies Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von mindestens zwei Dritteln seines Gesamtvermögens in kleineren japanischen Unternehmen zu erzielen. Zu diesem Zweck werden Gesellschaften, die zu den unteren 25 % ihres jeweiligen Marktes gemessen an der Marktkapitalisierung zählen, als kleinere Unternehmen angesehen. Der Teilfonds kann in OTC-Märkte anlegen. Diese Märkte sind geographisch dezentralisiert und können von anderen Märkten unterschiedlich betrieben und reguliert werden, so dass sie folglich etwas höheren Risiken ausgesetzt sein können. Der Teilfonds lautet auf Yen. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf dem japanischen Aktienmarkt nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

PAN EUROPEAN ALPHA FUND

Das Anlageziel des Pan European Alpha Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch hauptsächlich Engagement bei europäischen Aktien zu erzielen. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds (nach Abzug von Barmitteln) werden in Aktienpapiere und mit Aktien verbundene Anlageinstrumente (mit Ausnahme von wandelbaren Schuldinstrumenten) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) haben oder einen Großteil ihrer Erträge aus Geschäftsaktivitäten in dieser Region erwirtschaften.

Der Investment-Manager bedient sich einer breiten Palette von Anlagestrategien, die eine diversifizierte Reihe von Anlageinstrumenten verwenden, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu steigern. Insbesondere wird der Investment-Manager einen Ansatz bei Anlageentscheidungen verfolgen, bei dem in erster Linie eine Fundamentalstrategie zum Einsatz kommt, die ausführlicher im Abschnitt „Allgemeine Geschäftspolitik für

alle Teilfonds, die Derivate aktiv nutzen und eine Fundamentalstrategie verfolgen“ in diesem Prospekt beschrieben wird.

Der Ansatz des Teilfonds wird in erster Linie durch die Anlage in Dividendenpapiere und Differenzkontrakte (CFDs) umgesetzt, kann jedoch außerdem die folgenden Anlageinstrumente in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt verwenden: Optionen, Futures-Kontrakte und Terminverträge auf Aktien und Indizes, Index-Körbe und -Derivate, REITs (Real Estate Investment Trusts), Warrants, Vorzugsaktien, Freiverkehrswaps einschließlich Aktien- und Asset-Swaps sowie Währungstermingeschäfte.

Der Teilfonds kann nebenbei und zum Zwecke der Risikoreduzierung außerdem in Anleihen, die von Regierungen, Regierungsbehörden und Industrieemittenten ausgegeben werden, investieren sowie in diesen verbundene Derivatwertpapiere, Vorzugsaktien und Geldinstrumente und kann Barmittel oder Schatzanleihen bis zur Wiederanlage halten.

Der Investment-Manager kann von Zeit zu Zeit die Absicherung von Währungs- und Zinsengagements in Erwägung ziehen, wird jedoch allgemein keine Kontrakte eingehen, die spekulative Positionen in einer Währung oder einem Zinssatz mit sich bringen.

Der Teilfonds lautet auf EUR. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Die globale Risikoexposition des Teilfonds wird anhand des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) bestimmt.

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds beträgt 75 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der in erster Linie auf den europäischen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

PAN EUROPEAN PROPERTY EQUITIES FUND

Das Anlageziel des Pan European Property Equities Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von mindestens 75 % seines Gesamtvermögens in die notierten Dividendenpapiere von Gesellschaften oder Real Estate Investment Trusts (oder gleichwertigen Anlageformen) zu erzielen, die ihren eingetragenen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben und an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und die den überwiegenden Teil ihres Ertrages aus dem Eigentum, dem Management und/oder der Entwicklung von Immobilien in Europa erzielen. Der Teilfonds lautet auf EUR. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den pan-europäischen Immobilien-Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, Einkommen und mittleren Kapitalzuwachs durch Engagement in immobilienbezogenen Wertpapieren zu erzielen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

PAN EUROPEAN SMALLER COMPANIES FUND

Das Anlageziel des Pan European Smaller Companies Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von mindestens 75 % seines Gesamtvermögens in Dividendenpapieren von kleineren Gesellschaften mit eingetragenem Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum zu erzielen, die im Allgemeinen zu den unteren 25 % ihres jeweiligen Marktes gemessen an der Marktkapitalisierung zählen. Der Teilfonds lautet auf EUR. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den pan-europäischen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen. Zum Zwecke der Investition durch französische Anleger ist dieser Teilfonds PEA-zulässig.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

REGIONENFONDS

US GROWTH FUND

Das Anlageziel des US Growth Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs hauptsächlich durch Anlage in Unternehmen in Nordamerika zu erzielen. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den nordamerikanischen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

ASIAN DIVIDEND INCOME FUND

Das Anlageziel des Asian Dividend Income Fund besteht darin, eine Dividendenrendite über der Benchmark durch ein Portfolio von asiatischen Titeln mit Schwerpunkt auf Wert und langfristigem Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds (nach Abzug von Barmitteln) werden in asiatische Dividendenpapiere und Beteiligungswertpapiere investiert, die nach Meinung des Investment-Managers Aussichten auf überdurchschnittliche Dividenden bieten bzw. solche Aussichten widerspiegeln.

Der Investment-Manager kann unter Berücksichtigung der Einschränkungen im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts selektiv Derivate verwenden, um die Renditen zu erhöhen.

Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der durch Engagement auf den asiatischen Aktienmärkten nach potenziell nachhaltigen Erträgen und gewissem Kapitalwachstum sucht. Der Teilfonds

ist bestrebt, Erträge und langfristiges Kapitalwachstum zu liefern, sein Kapitalwert kann jedoch Schwankungen unterliegen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

ASIAN GROWTH FUND

Das Anlageziel des Asian Growth Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von mindestens zwei Dritteln des Gesamtvermögens des Teilfonds in einer Vielzahl von Branchen der asiatischen Kapitalmärkte zu erzielen (u. a. Hongkong, Thailand, Malaysia, Singapur, China, Indien, den Philippinen, Südkorea, Taiwan, Indonesien, Australien und Neuseeland). Der Teilfonds investiert nicht in Japan. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger wäre jemand, der auf den asiatischen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

EUROLAND FUND

Das Anlageziel des Euroland Fund ist langfristiges Kapitalwachstum durch die Anlage von mindestens 75 % des Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre wesentliche Geschäftstätigkeit in Euroländern haben bzw. durchführen (d. h. Länder, die den Euro als Landeswährung im Mitgliedstaat der Europäischen Währungsunion eingeführt haben). Der Teilfonds lautet auf EUR. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den "Euroland"-Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen. Zum Zwecke der Investition durch französische Anleger ist dieser Teilfonds PEA-zulässig.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

EUROPEAN GROWTH FUND

Das Anlageziel des European Growth Fund ist es, langfristiges Kapitalzuwachs vor allem durch Anlage in das Eigenkapital von Gesellschaften zu erzielen, die in Europa (außer dem Vereinigten Königreich) ihren Sitz haben oder dort börsennotiert sind, oder die, nach Ansicht des Investment-Managers, einen überwiegenden Teil ihres Einkommens aus Europa (außer dem Vereinigten Königreich) beziehen.

Der Teilfonds investiert zumindest 75 % seines gesamten Anlagevermögens in Dividendenpapiere von Gesellschaften, die ihren Geschäftssitz im EWR haben.

Der Teilfonds lautet auf EUR. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den Kapitalmärkten Europas (außer dem Vereinigten Königreich) nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen. Zum Zwecke der Investition durch französische Anleger ist dieser Teilfonds PEA-zulässig.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

JAPAN OPPORTUNITIES FUND

Das Anlageziel des Japan Opportunities Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs hauptsächlich durch die Anlage in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von japanischen Unternehmen aus einer Vielzahl von Sektoren zu erzielen. Hinsichtlich der Größe der Unternehmen, in die der Fonds investieren kann, bestehen keine Beschränkungen. Der Teilfonds lautet auf Yen. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf dem japanischen Aktienmarkt nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

PAN EUROPEAN DIVIDEND INCOME FUND

Das Anlageziel des Pan European Dividend Income Fund besteht in einer Dividendenrendite, die über der des Vergleichsindex liegt, und dem Potenzial für Kapitalwachstum. Der Fonds legt hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren paneuropäischer Unternehmen an. Der Teilfonds lautet auf EUR. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger investiert in diesen Teilfonds auf der Suche nach möglichen nachhaltigen Erträgen mit einem gewissen Kapitalwachstum durch ein Engagement in den europaweiten Aktienmärkten. Der Teilfonds ist bestrebt, Erträge und langfristiges Kapitalwachstum zu liefern, sein Kapitalwert kann jedoch Schwankungen unterliegen.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

PAN EUROPEAN EQUITY FUND

Das Anlageziel des Pan European Equity Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von mindestens 75 % seines Gesamtvermögens in Dividendenpapiere von Gesellschaften mit eingetragenem Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum zu investieren. Der Teilfonds lautet auf EUR. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den pan-europäischen Aktienmärkten nach langfristigen Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen. Zum Zwecke der Investition durch französische Anleger ist dieser Teilfonds PEA-zulässig.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

RENTENFONDS

CORE CREDIT FUND

Das Anlageziel des Core Credit Fund besteht darin, einen Gesamtertrag durch Anlage in breites Spektrum von globalen festverzinslichen Anlageklassen und anhängigen derivativen Finanzinstrumenten zu erzielen. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren mit einem Rating unter „Investment Grade“ einschließlich notleidender Schuldtitel anlegen. Der Fonds kann zum Schutz jederzeit bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in Barmitteln halten.

Der Teilfonds kann sich einer Vielzahl von Instrumenten/Strategien bedienen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Zinsterminkontrakte, Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte), Zins-Futures, Anleihe-Futures und Freiverkehr-Swaps, wie zum Beispiel Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Ausfallrisiko-Swaps (CDS) und Ausfallrisiko-Swaps (CDS) auf Indizes.

Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Die globale Risikoexposition des Teilfonds wird anhand des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) bestimmt.

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger investiert in diese Teilfonds, um Renditen auf der Grundlage eines Portfolios weltweiter Unternehmensanleihen mit Schwerpunkt auf dem Management von Zins- und Währungsengagement innerhalb des Portfolios zu erzielen. Der Teilfonds strebt danach, langfristig sowohl Einkommen als auch Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

EMERGING MARKET CORPORATE BOND FUND

Das Anlageziel des Emerging Market Corporate Bond Fund besteht darin, einen Gesamtertrag zu erzielen, der über dem Ertrag des angegebenen Vergleichsindex liegt. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen aus Schwellenländern sowie anderen Wertpapieren mit festem und variablem Zinssatz. Der Fonds kann bis zu zwei Drittel seines Nettovermögens in Wertpapieren mit einem Rating unter „Investment Grade“ einschließlich bis zu 20 % seines Nettovermögens in notleidende Schuldtitel anlegen. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Teilfonds kann sich einer Vielzahl von Instrumenten/Strategien bedienen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte), Zinsfutures, Anleihefutures, Optionen und Freiverkehrswaps, wie zum Beispiel Zinsswaps, Credit Default Swaps, Credit Default Swaps auf Indizes und Total Return Swaps).

Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Der Teilfonds setzt einen Commitment Approach zur Berechnung des gesamten Risikoengagements ein.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger investiert in diesen Teilfonds auf der Suche nach einer über einem Emerging Index für Schwellenland-Unternehmensanleihen liegenden Rendite. Der Teilfonds strebt danach, langfristig sowohl Einkommen als auch Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

EURO CORPORATE BOND FUND

Das Anlageziel des Euro Corporate Bond Fund besteht darin, einen Gesamtertrag zu erzielen, der über dem Ertrag des iBoxx Euro Corporates Index liegt, durch hauptsächlich Anlage in auf Euro lautende Unternehmensanleihen mit Anlagequalität („investment grade“) sowie andere Wertpapiere mit fixem und variablem Zinssatz. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Teilfonds kann sich einer Vielzahl von Instrumenten/Strategien bedienen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Zinsterminkontrakte, Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte), Zins-Futures, Anleihe-Futures und Freiverkehr-Swaps, wie zum Beispiel Zins-Swaps, Ausfallrisiko-Swaps (CDS), Ausfallrisiko-Swaps (CDS) bei Indizes und Total Return Swaps.

Der Teilfonds lautet auf EUR. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Anwendung des relativen Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) ermittelt.

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds beträgt 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Das Referenzportfolio des Teilfonds für die relativen VaR-Berechnungen ist der iBoxx Euro Corporates Index.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der einen Ertrag über dem Ergebnis eines europäischen Unternehmensanleiheindex sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig sowohl Einkommen als auch Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

EURO HIGH YIELD BOND FUND

Das Anlageziel des Euro High Yield Bond Fund besteht darin, eine hohe insgesamt Rendite zu erwirtschaften und Potenzial für Kapitalwachstum zu bieten.

Der Teilfonds wird wenigstens 70 % seines Nettovermögens in Unternehmensanleihepapiere unterhalb der Anlagequalität („sub investment grade“) mit einer Bonitätseinstufung von BB+ oder niedriger, die auf Euro und Pfund Sterling lauten, investieren. Der Teilfonds kann in fest- und variabel verzinsliche und indexbezogene Wertpapiere investieren, die von Unternehmen, Regierungen, supranationalen Institutionen und lokalen sowie regionalen Behörden ausgegeben werden. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Teilfonds kann sich eines bzw. einer Kombination der folgenden Instrumente/Strategien beim Erreichen des Anlageziels des Teilfonds bedienen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf durch Aktiva und hypothekarisch gedeckte Wertpapiere, Wandelanleihen, strukturierte Schuldtitel, Optionen, Freiverkehr-Swaps (z. B. Zins-Swaps, Ausfallsrisiko-Swaps (CDSs), Ausfallrisiko-Swaps (CDS) bei Indizes und Total Return Swaps) und Devisenterminkontrakte.

Der Teilfonds lautet auf EUR. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Anwendung des relativen Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) ermittelt.

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds beträgt 75 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Das Referenzportfolio des Teilfonds für die relativen VaR-Berechnungen ist der BofA Merrill Lynch European Currency Non-Financial High Yield Constrained Index.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der in den Teilfonds investiert, um eine hohe Gesamterrendite mit bescheidenem langfristigem Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds strebt danach, langfristig sowohl Einkommen als auch Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

GLOBAL CORPORATE BOND FUND

Das Anlageziel des Global Corporate Bond Fund besteht darin, durch hauptsächliche Anlage in Unternehmensanleihen aus Schwellenländern sowie anderen Wertpapieren mit festem und variablem Zinssatz einen Gesamtertrag zu erzielen, der über dem Ertrag des angegebenen Vergleichsindex liegt. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren mit einem Rating unter „Investment Grade“ einschließlich notleidender Schuldtitel anlegen. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Teilfonds kann sich einer Vielzahl von Instrumenten/Strategien bedienen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte), Zinsfutures, Anleihefutures, Optionen und Freiverkehrswaps, wie zum Beispiel Zinsswaps, Credit Default Swaps, Credit Default Swaps auf Indizes und Total Return Swaps).

Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Anwendung des relativen Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) ermittelt.

Die voraussichtliche Hebelung des Teilfonds beträgt 150 % des Gesamt Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Das Referenzportfolio, auf das der Teilfonds bei der Berechnung des relativen VaR zurückgreift, ist der Barclays Global Aggregate Corporate Bond Index.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger investiert in diesen Teilfonds auf der Suche nach einer über einem Global Corporate Bond Index liegenden Rendite. Der Teilfonds strebt danach, langfristig sowohl Einkommen als auch Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND

Das Anlageziel des Global High Yield Bond Fund besteht in einer hohen Gesamrendite und dem Potenzial für Kapitalwachstum.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Unternehmensschuldtitle mit einem Rating unter „Investment Grade“ von Emittenten, deren Kreditrating höchstens BB+ entspricht. Der Teilfonds kann in fest- und variabel verzinsliche sowie in indexgebundene Wertpapiere investieren, die von Unternehmen, Regierungen, supranationalen Institutionen sowie lokalen und regionalen Behörden begeben werden. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Teilfonds kann insbesondere auch folgende Instrumente bzw. Strategien – sowohl einzeln als auch in Kombination – nutzen, um seine Anlageziele zu erreichen: ABS- und MBS-Anleihen, Wandelanleihen, strukturierte Schuldtitle, börsennotierte Derivate, OTC-Swaps (z. B. Zins-Swaps, Credit Default Swaps, Credit Default Swaps auf Indizes und Total Return Swaps), Devisenterminkontrakte und Vorzugsaktien.

Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Anwendung des relativen Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) ermittelt.

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds beträgt 75 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Das Referenzportfolio, auf das der Teilfonds bei der Berechnung des relativen VaR zurückgreift, ist der Bank of America Merrill Lynch (BoAML) Global High Yield Constrained.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der in den Teilfonds investiert, um eine hohe Gesamrendite mit bescheidenem langfristigem Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds strebt danach, langfristig sowohl Einkommen als auch Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

STRATEGIC BOND FUND

Das Anlageziel des Strategic Bond Fund besteht darin, durch Anlagen in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren und zugehörigen derivativen Finanzinstrumenten eine Gesamrendite zu erwirtschaften. Der Teilfonds trifft strategische Vermögensallokationsentscheidungen zwischen Ländern, Anlageklassen, Sektoren und Kreditratings.

Der Teilfonds kann auch ein Instrument oder eine Strategie oder eine Kombination aus mehreren Instrumenten bzw. Strategien nutzen, um das Ziel des Teilfonds zu erreichen.

Die Instrumente können insbesondere weltweite fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere, Wandelanleihen, strukturierte Schuldscheine, börsengehandelte Derivate, OTC-Swaps (z. B. Zins-Swaps, Credit Default Swaps, Credit Default Swaps auf Indizes und Total Return Swaps), Devisentermingeschäfte und Vorzugsaktien umfassen.

Zu den Strategien können insbesondere Durations-, Sektor-, Wertpapier-, Renditekurven-, Kredit- und Währungsstrategien für Anlage- und Absicherungszwecke gehören.

Der Teilfonds kann innerhalb der folgenden Grenzen investieren:

- 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“, darunter bis zu 20 % seines Nettovermögens in notleidende Schuldtitle;
- in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt 10 % seines Nettovermögens in als Geldmarktinstrumente einzustufende Darlehen;
- 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds;
- 50 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps.

OTC-Swaps können eingesetzt werden, um das Marktengagement des Teilfonds zu erhöhen oder zu verringern. Der Teilfonds kann Credit Default Swaps verwenden, um das Engagement in einen bestimmten Emittenten oder Sektor zu verwalten, indem er entweder eine Sicherung verkauft, um das Engagement zu erhöhen (d. h. Long-Position im Basiswert), oder eine Sicherung kauft, um das Engagement zu reduzieren (Short-Position im Basiswert). Der Teilfonds kann Credit Default Swaps auf einzelne Emittenten oder Credit Default Swaps auf Indizes verwenden. Bei Letzteren handelt es sich um standardisierte Verträge auf einen Korb von Emittenten.

Total Return Swaps sind nicht finanziert. Die Basiswerte dieser Total Return Swaps bestehen aus einer Reihe von Wertpapieren oder Indizes, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und besicherte Schuldtitel. Total Return Swaps werden eingesetzt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien investieren.

Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Die globale Risikoexposition des Teilfonds wird anhand des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) bestimmt.

Die voraussichtliche Hebelung des Teilfonds beträgt 150 % des Gesamtnettoinventarwerts des Teilfonds.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger investiert in diesen Teilfonds, um über ein Engagement in einem breiten Spektrum an festverzinslichen Wertpapieren und zugehörigen derivativen Finanzinstrumenten eine Gesamtrendite anzustreben. Der Teilfonds strebt danach, langfristig sowohl Einkommen als auch Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

TOTAL RETURN BOND FUND

Das Anlageziel des Total Return Bond Fund besteht in der Erwirtschaftung eines positiven Gesamtertrags, der in einer Rollperiode von drei Jahren über dem Ergebnis für Bargeld liegt, durch Einkommen und Kapitalzuwächse aus der Anlage in eine breite Palette an globalen festverzinslichen Anlageklassen und anhängigen derivativen Finanzinstrumenten.

Der Teilfonds kann sich einer Vielzahl von Instrumenten/Strategien bedienen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Kontrakte mit variablem Zinssatz, Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte), Zinsfutures, Anleihefutures und Freiverkehrswaps (z. B., Zinsswaps, Kreditausfallswaps (CDS), Kreditausfallswaps (CDS) bei Indizes und Total Return Swaps) und Optionen.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt bis zu 10 % seines Nettovermögens in als Geldmarktinstrumente einzustufende Darlehen investieren. Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Gesamt-Nettoinventarwerts in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) einschließlich bis zu 10 % seines Nettovermögens in ABS und/oder MBS mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren. ABS/MBS umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf Wohnungs-MBS, gewerbliche MBS und Collateralized Loan Obligations. Die ABS und MBS können gehebelt sein.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps investieren. Die Total Return Swaps sind nicht finanziert. Die Basiswerte dieser Total Return Swaps bestehen aus einer Reihe von Wertpapieren oder Indizes, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und besicherte Schuldtitel. Total Return Swaps werden eingesetzt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Anleger müssen die relevanten Risikohinweise im Abschnitt „Anlage- und Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt berücksichtigen.

Der Teilfonds lautet auf EUR. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle „ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN“ im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ dieses Prospekts.

Die globale Risikoexposition des Teilfonds wird anhand des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) bestimmt.

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds beträgt 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der in diesen Teilfonds investiert, um einen positiven Gesamtertrag zu erzielen, der über dem Ergebnis von Bargeld für eine Rollperiode von drei Jahren liegt. Der Teilfonds strebt danach, langfristig sowohl Einkommen als auch Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Frühere Wertentwicklung

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten KIID des Teilfonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSPOLITIK

Allgemeine Geschäftspolitik für alle Regionen- und Spezialitätenfonds

Sofern sie die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt angegebenen Risikodiversifizierungsregeln einhalten und ihre Anlageziele und ihre Anlagepolitik dies erlauben, können die Teilfonds auch in Depository Receipts investieren.

Allgemeine Geschäftspolitik für alle Rentenfonds

Alle Bezugnahmen auf Anleihen oder festverzinsliche Wertpapiere mit „Anlagequalität“ („investment grade“) beziehen sich auf eine Einstufung durch eine bedeutende internationale Rating-Agentur, die nach Ansicht des Investment-Managers mindestens der Anlagequalität entsprechen. Nach Meinung des Investment-Managers ist dies derzeit eine Qualität, die vergleichbar ist mit einer Einstufung von BBB- oder höher durch Standard & Poor's, Baa3 oder höher durch Moody's, BBB- oder höher durch Fitch oder wenn ein Instrument nicht bewertet ist.

Gleichermaßen beziehen sich alle Verweise auf Anleihen ohne Anlagequalität („non-investment grade“) oder auf andere festverzinsliche Wertpapiere auf Anleihen, deren Einstufung unter das Kreditrating einer großen internationalen Rating-Agentur fallen und die nach Auffassung des Investment-Managers nicht der Anlagequalität entsprechen. Dazu zählen dem Investment-Manager zufolge zurzeit Anleihen mit Einstufungen von BB+ oder niedriger (Standard & Poor's), Ba1 oder niedriger (Moody's), BB- oder niedriger (Fitch) oder nicht eingestufte Instrumente, die nach Auffassung des Investment-Managers von vergleichbarer Qualität sind. Der Investment-Manager kann ein Instrument, das die Kriterien für den Anlagequalitätsstatus erfüllt, auch als „non-investment grade“ einstufen, wenn er dies für angemessen erachtet.

Wo in der Anlagepolitik des Teilfonds auf Strategien verwiesen wird, können diese insbesondere die folgenden Strategien für Anlage- und Absicherungszwecke umfassen:

- Duration - aktive Verwaltung des Gesamt-Zinsrisikos (Duration) des Teilfonds, um von Veränderungen des Gesamtniveaus der Anleihenmärkte zu profitieren oder deren Auswirkungen zu verringern

- Kredit - aktive Verwaltung des Gesamt-Kreditrisikos des Teilfonds, um von Veränderungen des Niveaus des in die Marktpreise eingebetteten Kreditrisikos zu profitieren oder deren Auswirkungen zu verringern
- Sektor - aktive Verwaltung der Allokation des Teilfonds zu verschiedenen Sektoren der weltweiten Anleihenmärkte und anderer zulässiger Märkte
- Wertpapier – Auswahl einzelner Wertpapiere oder Emittenten mit der Absicht, den Wert des Teilfonds zu erhöhen
- Renditekurve - aktive Verwaltung der Positionierung des Teilfonds im Hinblick auf die Laufzeitstruktur von Zinssätzen (die Renditekurve), um den Wert des Teilfonds zu erhöhen oder die Auswirkungen von Veränderungen der Form der Renditekurve zu verringern
- Währung - aktive Verwaltung des Währungsengagements des Teilfonds, um von Veränderungen der Wechselkurse zu profitieren oder deren Auswirkungen zu verringern

Wenn der Teilfonds Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen verwendet, stehen die zugrunde liegenden Vermögenswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement erzielt wird, im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds und dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts. Anleger sollten den nachstehenden Abschnitt 11.3 unter „Weitere Informationen“ lesen, um ausführliche Informationen hierüber zu erhalten.

Sofern in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist, ist die Anlage jedes Rentenfonds in ABS/MBS auf 20 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Allgemeine Geschäftspolitik für alle Teilfonds, die Derivate aktiv nutzen und eine Fundamentalstrategie verfolgen

Was Teilfonds betrifft, bei denen der Investment-Manager danach strebt, den Wert des Portfolios durch die Anwendung „fundamentaler“ Analysen (über die Aussichten und Bewertung von Unternehmen) zur Identifizierung unterbewerteter oder überbewerteter Wertpapiere zu steigern, so werden diese Teilfonds als Teilfonds klassifiziert, die eine „Fundamentalstrategie“ verfolgen. Diese Teilfonds werden aktiv Derivate einsetzen, die Long- und gedeckte Short-Richtungspositionen sowie Pair-Trades umfassen werden.

Allgemeine Geschäftspolitik für Teilfonds, deren erwartete Hebelwirkung offengelegt wird

Wenn die voraussichtliche Hebelung für die einzelnen relevanten Teilfonds offengelegt wird, beachten Sie bitte, dass sie nur ein indikatives Niveau darstellt und kein aufsichtsrechtlicher Grenzwert ist. Diese Hebelung wird im Laufe der Zeit unter verschiedenen Marktbedingungen schwanken, da der Investment-Manager anstrebt, sicherzustellen, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht, und nicht, dass er die voraussichtliche Hebelung erreicht. Der neueste Jahresbericht und die neuesten Abschlüsse geben Aufschluss über die tatsächliche Hebelwirkung während des vergangenen Berichtszeitraums und zusätzliche Erläuterungen zu dieser Zahl.

Allgemeine Geschäftspolitik für alle Teilfonds

In dem laut Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt erlaubten Umfang können die Teilfonds entweder in geschlossene oder offene Investmentfonds oder andere übertragbare Wertpapiere, einschließlich Derivate, investieren, die in die übertragbaren Wertpapiere anlegen, in die sie investieren dürfen, oder die eine Rendite haben, die mit den übertragbaren Wertpapieren verbunden ist, in die sie investieren dürfen.

Zum Zwecke der Maximierung der Portfolioerträge können die Teilfonds auch im Rahmen der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt festgelegten Grenzen eine Politik der Währungsabsicherung verfolgen und Gebrauch von Derivaten zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements machen, wenn der Investment-Manager dies für angemessen hält.

Zur Steigerung der Erträge können weiter einige der Teilfonds in Derivate investieren, innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt dargelegten Grenzen.

Alle Teilfonds können zudem – sofern es gemäß den anwendbaren Vorschriften zulässig ist – zeitlich befristet oder zum Zweck der Risikoreduzierung in Staatstitel investieren.

Sofern der Investmentbereich eines Teilfonds auf Gesellschaften in einem bestimmten Land oder einem bestimmten geographischen Gebiet beschränkt ist, kann ein Teil des Gesamtvermögens dieses Teilfonds in Gesellschaften investiert werden, die ihren Sitz außerhalb dieses Landes bzw. dieses geographischen Gebietes haben, jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Erträge und/oder Gewinne aus Geschäften in diesem Land bzw. diesem geographischen Gebiet erzielen.

In den Fällen, in denen die Beschreibung des Anlageziels eines Teilfonds den Begriff „hauptsächlich“ o.ä. enthält, legt der betreffende Teilfonds nicht weniger als 80 % seines gesamten Anlagevermögens in der näher beschriebenen Art von Vermögenswerten an.

Anlage- und Risikoerwägungen

Allgemeine Risikoerwägungen, die für alle Teilfonds gelten

Die vergangene Wertentwicklung ist unter Umständen kein zuverlässiger Anhaltspunkt für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anteilen sowie die Höhe der von ihnen erzielten Erträge können Schwankungen unterliegen und können sowohl fallen als auch steigen. Es kann keine Garantie geben und es wird keine Garantie dafür gegeben, dass die Gesellschaft ihre Anlageziele erreichen wird. Ein Anleger, der seine Anlage nach kurzer Zeit verwertet, läuft zudem Gefahr, wegen des Erstausgabeaufschlags, der bei der Ausgabe von bestimmten Anteilklassen wie unter „Wie wirken sich Gebühren und Aufwendungen auf die Anlage der Anteilinhaber aus?“ oben aufgeführt, erhoben wird, nicht den Betrag seiner ursprünglichen Anlage zurückzuerhalten.

Der Wert einer Anlage in der Gesellschaft wird durch Schwankungen des Werts der Denominierungswährung der entsprechenden Anteile des Teilfonds gegenüber dem Wert der Denominierungswährung der zugrundeliegenden Anlagen dieses Teilfonds beeinträchtigt. Der Wert kann ebenfalls durch Änderungen der Devisenwirtschaftsvorschriften, der Steuergesetzgebung, der Wirtschafts- und Geldpolitik sowie anderer anwendbarer Gesetze und Vorschriften beeinträchtigt werden. Ungünstige Schwankungen der Devisenkurse können sich in einer Verminderung des Ertrages und in einem Kapitalverlust auswirken.

Die Regionen- und Spezialitätenfonds investieren überwiegend in Dividendenpapiere. Es besteht die Möglichkeit, dass der Wert dieser Wertpapiere im Laufe von kurzen oder sogar längeren Zeitspannen fällt; er kann jedoch auch steigen. Sämtliche Regionen- und Spezialitätenfonds können nebenbei in Aktienbezugsrechtsscheinen investieren, und Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich der Besitz von Aktienbezugsrechtsscheinen in erhöhter Volatilität des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Teilfonds auswirken kann.

Die Rentenfonds investieren in festverzinsliche und verwandte Zinswertpapiere. Diese Teilfonds unterliegen daher den Änderungen von Zinssätzen und des Zinsumfelds. Im Allgemeinen schwanken die Kurse von Anleihen und anderen Schuldverschreibungen im umgekehrten Verhältnis zu den Änderungen der Zinssätze.

Unter bestimmten Umständen kann das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme der Anteile aufgeschoben oder ausgesetzt werden (siehe Abschnitt „Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme“ in diesem Prospekt).

Anleger sollten beachten, dass unter gewissen Marktbedingungen von den Teilfonds gehaltene Wertpapiere unter Umständen nicht so liquide sind wie unter normalen Bedingungen. Wenn ein Wertpapier nicht zeitgerecht verkauft werden kann, ist es möglicherweise schwieriger, einen angemessenen Preis zu erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Preis, zu dem das Wertpapier bewertet ist, unter Umständen bei einem Verkauf nicht realisiert werden kann. Die Teilfonds sind daher möglicherweise nicht in der Lage, solche Wertpapiere sofort zu verkaufen.

Spezielle Risikoerwägungen, die für einige Teilfonds gelten

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Der Teilfonds kann Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen ist der Teilfonds dem Kreditrisiko der Gegenparteien solcher Wertpapierleihgeschäfte ausgesetzt. Der Umfang dieses Kreditrisikos kann durch die Entgegennahme geeigneter Sicherheiten ausreichend hoher Qualität verringert werden.

Im Falle eines Zahlungsausfalls oder von Abwicklungsschwierigkeiten eines Kontrahenten werden verliehene Wertpapiere möglicherweise nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zurückgegeben. Falls der Leihnehmer von Wertpapieren die von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht das Risiko, dass die für diese Geschäfte erhaltene Sicherheit einen geringeren Marktwert hat als die verliehenen Wertpapiere. Dies kann durch eine fehlerhafte Preisermittlung der Sicherheit, ungünstige Marktbewegungen bezüglich des Werts der Sicherheit, eine Verschlechterung des Kreditratings des

Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, bedingt sein. Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren können die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Wertpapiere zu verkaufen oder Rücknahmeanträge zu erfüllen. Der Ausfall des Kontrahenten in Verbindung mit einem Rückgang des Wertes der Sicherheit unter den Wert der ausgeliehenen Wertpapiere kann zu einer Verringerung des Wertes eines Teilfonds führen.

Die vereinbarten Gebühren in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften können zu Interessenkonflikten führen, wenn die Risiken vom Leihgeber getragen, die Gebühren jedoch vom Leihgeber und seinem Vertreter gemeinsam getragen werden und der Vertreter Kompromisse bei der Qualität der Sicherheiten und der Gegenpartei eingeht.

Wertpapierleihgeschäfte sind die einzigen Arten von effizientem Portfoliomanagement, die die Erträge eines Teilfonds bei kontrolliertem Risiko steigern sollen. Der Leihgeber erhält eine Gebühr von der Gegenpartei des Leihgeschäfts und behält das Anrecht auf Dividenden, gibt jedoch sein Stimmrecht bezüglich der ausgeliehenen Positionen auf.

Fonds, die abgesicherte Anteilklassen anbieten

Der Investment-Manager veranlasst die Absicherung des Währungsrisikos der abgesicherten Anteilklassen in Bezug auf die Basiswährung des betreffenden Teilfonds. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann der Investment-Manager Instrumente wie Devisenterminkontrakte einsetzen, um zu versuchen, den Wert der Währung der abgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzusichern. In den Fällen, in denen diese Absicherung vorgenommen wird, kann sie Investoren wesentlich gegen Währungsschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der bezeichneten Währung der abgesicherten Anteilklasse schützen, obgleich keine Garantie dafür abgegeben werden kann, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Absicherung unabhängig davon erfolgt, ob die Währung einer abgesicherten Anteilklasse im Vergleich zur Basiswährung fällt oder an Wert gewinnt. Somit kann eine Absicherung die Anleger in der entsprechenden Klasse gegen einen Wertverlust der abgesicherten Währung schützen, sie kann die Anleger daran hindern, von einem Wertanstieg der Währung zu profitieren.

Die Auswirkungen der Absicherung werden gegebenenfalls im Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilklasse wiedergegeben. Jegliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften entstehen, werden durch die Anteilklasse getragen, in Bezug auf welche diese entstanden sind und werden daher das Ergebnis und den Nettoinventarwert dieser Anteilklasse beeinflussen.

Die bezeichnete Währung der abgesicherten Anteilklassen kann durch Änderungen der Devisenwirtschaftsvorschriften, der Steuergesetzgebung, der Wirtschafts- und Geldpolitik, anderer anwendbarer Gesetze und Vorschriften sowie durch staatliche Maßnahmen und sonstige störende Ereignisse beeinträchtigt werden. Dies kann zu einer verminderten Verfügbarkeit der betreffenden bezeichneten Währung und zu Verzögerungen bei den Rücknahmeerlösen führen. In diesem Fall wird die Zahlung erfolgen, sobald dies praktikabel ist. Es kann auch erforderlich sein, die Erlöse in anderen Währungen auszuzahlen als in der bezeichneten Währung der abgesicherten Anteilklasse.

Ab Januar 2018 schreibt die EU-Verordnung 2016/2251, eine Ergänzung der EU-Verordnung Nr. 648/2012, den bilateralen Austausch von Gewinn- bzw. Verlustausgleichszahlungen (Variation Margin) für solche Devisenterminkontrakte vor, um die Risiken aus OTC-Derivatetransaktionen zu mindern, die nicht von einer zentralen Clearing-Gegenpartei (CCP) gecleart werden. Zusätzlich zu den vorstehend dargelegten Risiken in Bezug auf „Fonds, die abgesicherte Anteilklassen anbieten“ sollten Anleger auch die Risiken unter „Risiko von OTC-Derivaten“ im Abschnitt „Anlage- und Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt beachten.

Die Basiswährung des Teilfonds und die bezeichnete Währung einer jeden abgesicherten Anteilklasse werden unten in der Aufstellung über die ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt genannt.

Fonds, die ausschüttende Anteilklassen anbieten – Risiken für das Kapitalwachstum

Im Hinblick auf Ausschüttungsanteile, bei denen die Generierung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat, kann der jeweilige Teilfonds nicht nur den Bruttoertrag, sondern auch realisierte und nicht realisierte Nettokapitalerträge sowie, im Falle einer Anzahl von begrenzten Anteilklassen, Kapital ausschütten, solange er die gesetzlichen Mindestkapitalanforderungen erfüllt. Anleger sollten beachten, dass eine so geartete Ausschüttung von Erträgen zu einer Kapitalerosion und einer Verringerung des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum führen kann. Anleger sollten zudem beachten, dass Ausschüttungen dieser Art je nach den lokalen Steuergesetzen möglicherweise als Einkommen behandelt werden und steuerpflichtig sind. Die Anleger sollten sich diesbezüglich von einem professionellen Steuerberater beraten lassen.

Teilfonds, die in kleinere Gesellschaften investieren

Wertpapiere von kleineren Gesellschaften können weniger liquide als die Wertpapiere von größeren Gesellschaften sein, und zwar aufgrund eines nicht ausreichenden Handelsvolumens oder wegen Handelsbeschränkungen. Wertpapiere von kleineren Gesellschaften können über ein größeres Potenzial für Kapitalzuwachs verfügen, es bestehen jedoch ebenfalls Risiken, wie zum Beispiel beschränkte Produktpaletten, beschränkte Märkte und beschränkte finanzielle oder personelle Ressourcen. Der Handel mit diesen Wertpapieren kann im Vergleich zum Handel mit Wertpapieren von größeren Gesellschaften abrupteren Kursbewegungen unterliegen.

Geopolitisches Risiko

Ein geopolitisches Risiko kann infolge von politischen Veränderungen oder Instabilität in einem Land entstehen. Jede Änderung der Gesetze, der Verordnungen, der Regierungspolitik, des politischen oder des wirtschaftlichen Klimas dieses Landes kann zu einem erhöhten Volatilitäts-, Liquiditäts-, Preis- und Wechselkursrisiko in Verbindung mit Anlagen innerhalb des Landes oder der Region, in dem bzw. der die geopolitische Situation auftritt, führen. Die Auswirkungen des geopolitischen Risikos werden als langfristig erachtet, da das Risiko angesichts des höheren Potenzials für Ereignisse und Änderungen im Laufe der Zeit über einen längeren Zeitraum steigt. Die Auswirkungen zukünftiger politischer Änderungen sind schwer vorhersagbar.

In der Eurozone (d. h. in Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die den Euro als ihre Landeswährung eingeführt haben) investierende Teilfonds

Anleger sollten beachten, dass Teilfonds, die in Unternehmen in der Eurozone investieren, vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Bedingungen und der Sorgen hinsichtlich des Länderrisikos höhere Risiken bergen können. Zu den möglichen Szenarios zählen insbesondere die Herabstufung der Bonität eines europäischen Landes, der Zahlungsausfall oder Bankrott eines oder mehrerer Länder der Eurozone oder das Ausscheiden eines oder aller maßgeblichen EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone oder eine Kombination mehrerer dieser Aspekte oder sonstige wirtschaftliche oder politische Ereignisse. Diese können zu einem teilweisen oder vollständigen Auseinanderbrechen der Eurozone führen, das dazu führen kann, dass der Euro keine gültige Handelswährung mehr ist. Diese Unsicherheiten können zu einem erhöhten Volatilitäts-, Liquiditäts-, Preis- und Wechselkursrisiko in Verbindung mit Anlagen in Ländern der Eurozone mit sich bringen und die Performance und den Wert des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen.

Teilfonds, die in aufstrebende Märkte investieren

Anlagen in aufstrebende Märkte können eine größere Volatilität aufweisen als Anlagen in Märkte von entwickelteren Ländern. Einige dieser Märkte haben relativ instabile Regierungen, das Wirtschaftsleben hängt von nur wenigen Industrien und Wertpapiermärkten ab, die mit nur wenigen Wertpapieren handeln. Viele aufstrebende Märkte verfügen über keine gut entwickelten Regulierungssysteme, und die Offenlegungsverfügungen können weniger zwingend sein als die entsprechenden Vorschriften von Märkten in den entwickelten Ländern.

Die Risiken der Enteignung, der Verstaatlichung und sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität sind an aufstrebenden Märkten größer als an denen der entwickelteren Länder.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung einiger der üblichen Risiken, die sich bei Anlagen in aufstrebenden Märkten ergeben:

Betrügerische Wertpapiere – Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein gewisser Mangel auf dem Gebiet der Aufsichts- und Regulierungsvorschriften besteht, ist es möglich, dass Wertpapiere, in die angelegt worden ist, sich als betrügerisch herausstellen. Als Folge kann sich ein Verlust ergeben.

Mangelnde Liquidität – Der Erwerb und der Verkauf eines Bestandes kann sich als kostspieliger, zeitaufwendiger und im Allgemeinen schwieriger als an entwickelteren Märkten erweisen. Die Volatilität kann auf Grund mangelnder Liquidität ebenfalls höher sein. Viele aufstrebende Märkte sind klein, verfügen über kleine Handelsvolumina, niedrige Liquidität und bedeutende Kursvolatilität.

Währungsschwankungen – Bedeutende Änderungen in den Währungen von Ländern, in denen Anlagen vorgenommen werden, gegenüber der Währung der Denominierung des entsprechenden Teilfonds können sich im Anschluss an eine Anlage der Gesellschaft in diesen Währungen ergeben. Diese Änderungen können sich zu einem beträchtlichen Ausmaß auf den Gesamtertrag des Teilfonds auswirken. In Bezug auf die Währungen von bestimmten Schwellenländern ist es nicht möglich, Währungsabsicherungstechniken anzuwenden.

Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken – Die Abwicklungs- und Verwahrungssysteme an aufstrebenden Märkten sind nicht so gut entwickelt wie die an entwickelten Märkten. Die Standards sind möglicherweise nicht so hoch, und die Aufsichts- und Regulierungsbehörden sind möglicherweise nicht so weit fortgeschritten. Folglich kann sich das Risiko ergeben, dass die Abwicklung verzögert wird oder dass Bargelder oder Wertpapiere nachteilig behandelt werden.

Anlage- und Überweisungsbeschränkungen – In einigen Fällen kann es sich ergeben, dass die aufstrebenden Märkte den Zugang von ausländischen Anlegern zu Wertpapieren beschränken. Daraus kann folgen, dass bestimmte Dividendenpapiere nicht immer für den Teilfonds verfügbar sein mögen, weil die maximal zulässige Anzahl der ausländischen Anteilhaber oder die maximal zulässige Höhe der Gesamtanlage von ausländischen Anteilhabern erreicht worden ist. Hinzu kommt, dass die Überweisung aus dem betreffenden Land durch ausländische Anleger ihres Anteils am Nettoerlös, des Kapitals oder ihrer Dividenden entweder beschränkt sein kann oder die Genehmigung der Regierung erforderlich macht. Die Gesellschaft wird nur in solchen Märkten anlegen, in denen diese Beschränkungen ihrer Meinung nach akzeptabel sind. Es kann jedoch keine Garantie gewährt werden, dass keine zusätzlichen Beschränkungen auferlegt werden.

Buchhaltung – Die Standards für Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen, die Praktiken und die Offenlegungsanforderungen, die an Gesellschaften in Schwellenländern gestellt werden, unterscheiden sich von denen in den entwickelteren Ländern in Bezug auf die Beschaffenheit, Qualität und die Rechtzeitigkeit der Informationen, die den Anlegern offengelegt werden, und dementsprechend ist es möglicherweise schwierig, die Anlagemöglichkeiten angemessen zu beurteilen.

Teilfonds, die in chinesische Wertpapiere investieren

Bei Teilfonds, die in chinesische Wertpapiere investieren können, einschließlich Anteile der Klasse China A, sollten Anleger neben den oben dargelegten Risiken bei Anlagen in Schwellenmärkten die unten beschriebenen zusätzlichen Hinweise und spezifischen Risiken beachten.

Politisches Risiko

Jede größere Veränderung der politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Politik in der Volksrepublik China (der „VRC“) kann einen negativen Einfluss auf Anlagen in chinesischen Wertpapieren, einschließlich Anteile der Klasse China A, haben.

Währungsrisiko

Der Renminbi unterliegt Devisenbeschränkungen und ist keine frei konvertierbare Währung. Diese Kontrolle der Währungsumrechnung und Veränderungen im Wechselkurs des Renminbi können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Finanzergebnisse von Unternehmen in der VRC haben. Soweit die Vermögenswerte eines Teilfonds in der VRC investiert sind, unterliegt dieser dem Risiko, dass die Regierung der VRC Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten ins Ausland erlässt.

Steuerrisiko

Die Steuergesetze und -verordnungen in der VRC unterliegen häufig Veränderungen angesichts von Verschiebungen in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie der Regierungspolitik. Die Anwendung und Durchsetzung der Steuergesetze und -verordnungen der VRC könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Teilfonds haben, insbesondere in Zusammenhang mit der ausländischen Anlegern auferlegten Quellensteuer auf Dividenden und Kapitalerträge. Da sich die Steuergesetze und -verordnungen der VRC ständig ändern, ist eine bestimmte Interpretation der für den Teilfonds geltenden Steuergesetze und -verordnungen der VRC (einschließlich der damit verbundenen Vollstreckungsmaßnahmen) möglicherweise nicht endgültig. Die spezifische Anwendung der Körperschaftsteuer wird in den detaillierten Umsetzungsvorschriften und den möglicherweise in der Zukunft herausgegebenen zusätzlichen Rundschreiben zur Besteuerung klargestellt. Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit Unsicherheiten darüber, wie die spezifischen Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes in Zukunft interpretiert und in Bezug auf die Teilfonds umgesetzt werden. Daher behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Rückstellungen für Quellensteuern auf Dividenden und für Kapitalertragssteuern von Teilfonds zu bilden, die in chinesischen Wertpapieren, einschließlich Anteile der Klasse China A, investieren, in dem Umfang, der gemäß den bei der Realisierung der Erträge bestehenden Steuergesetzen und -verordnungen erforderlich ist.

Da die von der Gesellschaft gemachten Rückstellungen auf den aktuellen Markterwartungen und dem Verständnis der Gesellschaft von den Steuergesetzen der VRC und -verordnungen basieren werden, können alle Änderungen der Marktgepflogenheiten oder der Auslegung der Steuervorschriften der VRC Auswirkungen auf diese Rückstellung besitzen und dazu führen, dass diese Rückstellung höher oder niedriger ist als erforderlich. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Bilanzierungsrückstellungen für diese steuerlichen Unsicherheiten zu machen. Es ist möglich, dass neue Steuergesetze und -verordnungen in der VRC rückwirkend angewendet werden.

Wenn ein Teilfonds direkt in Anteile der Klasse China A investieren kann, unterliegt er – neben den oben beschriebenen Risiken – den folgenden zusätzlichen Risiken:

Risiken in Verbindung mit dem Markt für Anteile der Klasse China A

Beschränkungen für ausländisches Eigentum

Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (einschließlich Teilfonds), die durch zulässige Mittel gemäß den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen direkt in Anteile der Klasse China A investieren, unterliegen den folgenden Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz:

- Der Aktienbesitz eines einzelnen ausländischen Anlegers an einem Anteil der Klasse China A darf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen; und
- Die Gesamtheit des Aktienbesitzes ausländischer Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (einschließlich Teilfonds) an einem Anteil der Klasse China A darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Diese Grenzwerte können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen ausländischen Anlegers an einem als Anteil der Klasse China A notierten Unternehmen die obigen Grenzen überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Anteilsbesitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Gemäß dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Aktionär, der 5 % oder mehr der gesamten Aktien eines in der VCR notierten Unternehmens hält (ein „Großaktionär“), die durch den Kauf oder Verkauf von Aktien dieses Unternehmen erzielten Gewinne zurückzahlen, falls beide Transaktionen innerhalb von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn ein Teilfonds zu einem Großaktionär an einem in der VRC notierten Unternehmen wird, können die durch diese Investition erzielten Gewinne begrenzt werden, was die Performance beeinträchtigen kann.

Wenn ein Teilfonds über die SHKSC direkt in Anteile der Klasse China A investieren kann, unterliegt er – neben den oben beschriebenen Risiken – den folgenden zusätzlichen Risiken:

Risiken in Verbindung mit der Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Im Rahmen der SHKSC kann die Gesellschaft über ihre Broker in Hongkong mit bestimmten zulässigen Wertpapieren handeln, die an der SSE notiert und gehandelt werden, einschließlich Anteile der Klasse China A (die „SSE-Wertpapiere“). Diese Handelsgeschäfte unterliegen den Gesetzen und Verordnungen der VRC

und Hongkongs sowie den von Zeit zu Zeit herausgegebenen relevanten Regeln, Grundsätzen oder Richtlinien.

Trennung und wirtschaftliches Eigentum von SSE-Wertpapieren

Die SSE-Wertpapiere werden in einem bei ChinaClear eröffneten Nominee-Konto im Namen der HKSCC gehalten. Es handelt sich um ein Sammelkonto, in dem alle von den Anlegern der SHKSC gehaltenen SSE-Wertpapiere vermischt werden. Die SSE-Wertpapiere befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Anleger (bzw. eines Teilfonds) und werden von den Vermögenswerten der HKSCC getrennt.

Weiterhin werden die im wirtschaftlichen Eigentum der Anleger (einschließlich eines Teilfonds) befindlichen SSE-Wertpapiere in den bei der HKSCC eröffneten Konten durch entsprechende Unterverwahrstellen getrennt. Sodann werden die Wertpapiere in den Konten der betreffenden Unterverwahrstellen des Teilfonds beim Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der HKSCC als Sammelverwahrstelle in Hongkong unterhalten wird.

Gemäß den Gesetzen der VRC wäre der Teilfonds der wirtschaftliche Eigentümer der SSE-Wertpapiere. In den Bestimmungen zum Pilotprogramm der SHKSC (die von der China Securities Regulatory Commission zur Regelung der Auflegung und Durchführung der SHKSC veröffentlicht wurden) ist ausdrücklich festgelegt, dass die HKSCC als Nominee-Inhaber für den Teilfonds agiert und der Teilfonds der Inhaber der Rechte und Rechtsansprüche in Bezug auf die SSE-Wertpapiere ist. Auch nach den Angaben der SEHK ist der Teilfonds der wirtschaftliche Eigentümer der SSE-Wertpapiere.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass es nicht sicher ist, in welcher Art und mit welchen Methoden die Rechte und Interessen eines Teilfonds gemäß den Gesetzen der VRC umgesetzt werden. Bisher wurden an den chinesischen Gerichten nur wenige Fälle verhandelt, bei denen Nominee-Konten eine Rolle spielten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die HKSCC, ebenso wie andere Clearing-Systeme oder Sammelverwahrstellen, nicht verpflichtet ist, die Rechte eines Teilfonds bei den Gerichten der VRC durchzusetzen. Wenn ein Teilfonds seine Rechte als wirtschaftlicher Eigentümer an einem Gericht in der VRC durchsetzen möchte, wird er zu gegebener Zeit die juristischen und verfahrenstechnischen Aspekte berücksichtigen müssen.

Quotenbeschränkungen

Die SHKSC unterliegt einer grenzüberschreitenden Gesamt-Investitionsquote sowie einer Tagesquote, die für einen Teilfonds nicht anwendbar ist und die nur nach dem Windhundprinzip (first-come-first-served) angewandt werden kann. Insbesondere ist zu beachten, dass neue Kaufaufträge zurückgewiesen werden, sobald der Restsaldo der Northbound-Tagesquote auf Null fällt oder die Northbound-Tagesquote im Lauf der Eröffnungs-Call-Session überschritten wird (Anleger können jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von der Tagesquote verkaufen). Die Möglichkeiten des betreffenden Teilfonds zu termingerechten Investitionen in SSE-Wertpapiere über die SHKSC können daher durch die Quotenbeschränkungen eingeschränkt werden, und der Teilfonds kann möglicherweise seine Anlagestrategien nicht effektiv verfolgen.

Abwicklung

Der betreffende Teilfonds wird gemeinsam mit seinen Brokern und der Unterverwahrstelle in Hongkong Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass bei Handelsgeschäften mit SSE-Wertpapieren die Lieferung gegen Barzahlung erfolgt (Zug-um-Zug-Abwicklung). Zu diesem Zweck werden die Broker in Hongkong bei Handelsgeschäften mit SSE-Wertpapieren für einen Teilfonds am Tag der Abrechnung des Wertpapiergeschäftes den der Höhe der geflossenen Mittel entsprechenden Betrag dem Bareinlagenkonto des Teilfonds gutschreiben bzw. belasten.

Clearing- und Abrechnungsrisiko

Die HKSCC und ChinaClear werden die für das Clearing erforderlichen Verbindungen herstellen und eine gegenseitige Partnerschaft eingehen, um Clearing und Abrechnung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu vereinfachen. Bei einem in einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Handelsgeschäft wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit ihren eigenen Clearing-Partnern durchführen und andererseits die Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Clearingpartner mit der Clearingstelle der Gegenpartei übernehmen.

Sollte es bei ChinaClear zu einem Zahlungsausfall kommen und ChinaClear zum Schuldner erklärt werden, so beschränken sich die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich der Northbound-Handelsgeschäfte gemäß ihren Marktverträgen mit den Clearingpartnern darauf, die Clearingpartner bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC wird in gutem Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle bzw. durch die Liquidation von ChinaClear anstreben. In diesem Fall kann es für einen Teilfonds zu einer Verzögerung des Wiedererlangungsprozesses kommen. Möglicherweise kann der Teilfonds die durch ChinaClear entstandenen Verluste nicht vollständig ausgleichen.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund

Anlagen durch die SHKSC werden von einem oder mehreren Brokern durchgeführt und unterliegen daher einem Ausfallrisiko bezüglich der Verpflichtungen dieser Broker. Anlagen eines Teilfonds über Northbound-Handelsgeschäfte über die SHKSC sind nicht vom Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt. Der betreffende Teilfonds ist den Ausfallrisiken des/der für seine Handelsgeschäfte mit SSE-Wertpapieren durch die SHKSC engagierten Broker(s) ausgesetzt.

Aussetzungsrisiko

Sowohl die SEHK als auch die SSE behalten sich das Recht vor, die Northbound- und/oder Southbound-Handelsgeschäfte auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung muss die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt werden. Bei einer Aussetzung der Northbound-Handelsgeschäfte durch die SHKSC sind die Zugangsmöglichkeiten des betreffenden Teilfonds zum chinesischen Markt beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

SHKSC ist nur an Tagen in Betrieb, an denen sowohl die Märkte der VRC als auch die von Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Es kann daher vorkommen, dass an einem normalen Handelstag des VRC-Markts der Markt in Hongkong geschlossen ist, und in diesem Fall hat ein Teilfonds über die SHKSC keinen Zugang zum VRC-Markt. Infolgedessen kann der Teilfonds während der Zeit, in der die SHKSC nicht aktiv ist, dem Risiko von Kursschwankungen unterliegen.

Operationelles Risiko

Die SHKSC bietet Anlegern aus Hongkong und anderen Ländern einen neuen Kanal für den direkten Zugang zum chinesischen Aktienmarkt. Die SHKSC stützt sich auf die Funktionstüchtigkeit der technischen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstigen Faktoren erfüllen, die von der betreffenden Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden. Zu beachten ist, dass zwischen den Wertpapierregelungen und Rechtssystemen der beiden Märkte erhebliche Unterschiede bestehen. Um den Betrieb des Versuchsprogramms zu gewährleisten, kann es möglicherweise erforderlich sein, dass sich die Marktteilnehmer fortlaufend um Probleme kümmern, die sich aus den Unterschieden ergeben.

Weiterhin erfordert die „Vernetzung“ innerhalb der SHKSC das Order-Routing über die Grenzen von Hongkong hinaus. Dies erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der teilnehmenden Börsen (d. h. eines neuen, von der SEHK einzurichtenden Order-Routing-Systems [„China Stock Connect System“], an das sich die teilnehmenden Börsen anschließen müssen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls eine Funktionsstörung der betreffenden Systeme eintritt, könnte der in beiden Märkten über das Programm erfolgende Handel unterbrochen werden. Der Zugang des betreffenden Teilfonds zum SSE-Wertpapiermarkt (und damit die Möglichkeiten, sein Anlageziel zu verfolgen) würde dadurch beeinträchtigt.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring

Die Verordnungen der VRC schreiben vor, dass vor dem Verkauf von SSE-Wertpapieren durch einen Anleger eine ausreichende Zahl von SSE-Wertpapieren in seinem Konto vorhanden sein muss. Andernfalls wird die SSE den betreffenden Verkaufsauftrag zurückweisen. Die SEHK wird für Verkaufsaufträge von SSE-Wertpapieren seitens ihrer Teilnehmer (d. h. der Broker) eine Orderprüfung durchführen, um sicherzustellen, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden als tatsächlich vorhanden sind. Wenn ein Teilfonds bestimmte von ihm gehaltene SSE-Wertpapiere verkaufen möchte, kann er diese SSE-Wertpapiere auf die entsprechenden Konten seiner Broker übertragen, bevor der Markt an dem betreffenden Handelstag öffnet. Aufgrund dieser Vorgehensweise ist der betreffende Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Bestände in SSE-Wertpapieren zeitgerecht zu verkaufen.

Aufsichtsrisiko

Die SHKSC stellt eine völlig neue Struktur dar und unterliegt den von den Regulierungsbehörden bekannt gegebenen Verordnungen sowie den Umsetzungsvorschriften der Börsen in der VRC und Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Verordnungen im Zusammenhang mit den Betriebsabläufen und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung bezüglich grenzüberschreitender Geschäfte durch die SHKSC bekannt geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungen nicht erprobt sind und es keine Gewissheit hinsichtlich der Art ihrer Anwendung gibt. Außerdem können die aktuellen Verordnungen geändert werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die SHKSC nicht abgeschafft wird. Für einen Teilfonds, der durch die SHKSC in den VRC-Märkten investieren kann, könnten solche Änderungen negative Folgen haben.

Steuerisiko

Für die vom Teilfonds durch die SHKSC gehandelten SSE-Wertpapiere gilt, dass alle ab dem 17. November 2014 (einschließlich) durch die Übertragung dieser SSE-Wertpapiere erzielten Kapitalerträge vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer ausgenommen sind. Vor diesem Datum in China erzielte Kapitalerträge unterliegen einer Körperschaftsteuer von 10 % gemäß dem Körperschaftsteuergesetz. An den Teilfonds gezahlte Dividenden auf SSE-Wertpapiere unterliegen einer Quellensteuer von 10 %. Falls der Teilfonds aufgrund eines Steuerabkommens ein Recht auf niedrigere Steuersätze auf Kapitalerträge und Dividenden hat, kann er bei dem für ihn zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Steuererstattung stellen. Es ist möglich, dass alle neuen Steuergesetze und -verordnungen und neuen Auslegungen rückwirkend angewendet werden.

Teilfonds, die in die Technologiebranche investieren, einschließlich Gesundheitswesen und Telekommunikation

Der Wert der Anteile in diesen Teilfonds ist Faktoren ausgesetzt, die sich auf Technologiebranchen auswirken, und ist größerem Risiko und Marktschwankungen unterworfen, als dies bei Anlagen in einem breiteren Bereich von Portfolio-Wertpapieren der Fall ist, die verschiedene Wirtschaftssektoren abdecken. Die Technologiebranche, mit Technologie verwandte Branchen, die Gesundheitsbranche und die Telekommunikationsbranche können ebenfalls stärkeren Eingriffen durch Regierungen als viele andere Branchen unterliegen. Dementsprechend können Änderungen in der Regierungspolitik und die Notwendigkeit der Einholung von aufsichtsrechtlichen Genehmigungen eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf diese Branchen haben. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass diese Gesellschaften den Risiken von sich entwickelnden Technologien, Konkurrenzdruck und weiteren Faktoren sowie aufgrund von Wissenschafts- und Technologiefortschritt einem relativ hohen Risiko der Veralterung unterworfen sein können und dass sie von der Kunden- und Geschäftsakzeptanz abhängen, wenn neue Technologien entstehen. Bei vielen Gesellschaften in der Technologiebranche handelt es sich um kleinere Gesellschaften; sie unterliegen folglich den oben genannten Risiken, die mit einer Anlage in solche Gesellschaften verbunden sind. Die Entwicklung dieser branchenspezifischen Anlagen kann vom allgemeinen Börsentrend abweichen.

In Wertpapiere aus dem Bereich der natürlichen Ressourcen investierende Teilfonds

Wertpapiere von Unternehmen aus dem Sektor der natürlichen Ressourcen können volatiler sein als Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen aus anderen Branchen. Einige der von diesen Unternehmen als Rohmaterial verwendeten oder produzierten Rohstoffe sind infolge branchenweiter Angebots- und Nachfragefaktoren starken Preisschwankungen unterworfen. Darüber hinaus können Unternehmen im Sektor der natürlichen Ressourcen besonderen Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder durch den Menschen verursachten Katastrophen ausgesetzt sein.

In Organismen für gemeinsame Anlagen investierende Teilfonds

Wenn ein Teilfonds alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, gelten – soweit nicht anders angegeben – die in diesem Abschnitt genannten Anlagerisiken unabhängig davon, ob ein Teilfonds direkt oder indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen in die betroffenen Vermögenswerte investiert. Die Anlagen der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen können zu einer Erhöhung der TER und/oder der laufenden Kosten führen. Der Investment-Manager ist jedoch bestrebt, eine Verringerung der Verwaltungsgebühren auszuhandeln, und eine solche Verringerung kommt allein dem jeweiligen Teilfonds zugute.

Wenn ein Teilfonds Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen erwirbt, die direkt oder indirekt vom selben Investment-Manager oder von derselben Managementgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Investment-Manager oder die Managementgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine substantielle direkte oder indirekte Beteiligung (d. h. mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, können der Gesellschaft keine Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Managementgebühren auf ihre Investitionen in diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen berechnet werden.

Leverage-Effekt

Die Verwendung des Leverage-Effekts führt zu besonderen Risiken und kann das Anlagerisiko der Teilfonds erheblich steigern. Der Leverage-Effekt schafft die Möglichkeit für einen höheren Ertrag und Gesamtgewinn, vergrößert aber gleichzeitig das Gefährdungspotential für das Kapital der Teilfonds. Jegliches Einkommen aus einer Anlage und Erträge auf eine Anlage, die durch den Einsatz des Leverage-Effekts erzielt wurden und die über die hiermit verbundenen Kosten hinausgehen, können bewirken, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller steigt als es anderenfalls der Fall wäre. Umgekehrt, wenn die verbundenen Kosten größer sind als das Einkommen und die Erträge, kann der Nettoinventarwert der Anteile schneller fallen als es anderenfalls der Fall wäre.

Teilfonds, die in Immobilienwerte investieren

Es gibt spezielle Risiken in Verbindung mit der Anlage in Wertpapieren von Gesellschaften, die sich auf dem Immobilienmarkt betätigen. Dazu gehören die zyklische Beschaffenheit von Immobilienwerten, Erhöhungen der Vermögenssteuern, Änderungen in den baurechtlichen Vorschriften, gesetzliche Beschränkungen von Mieten, Umweltrisiken, Wertabnahme der Gebäude im Laufe der Zeit und Erhöhungen der Zinssätze.

Teilfonds, die in Derivate investieren

Obwohl Derivate bei vorsichtigem Einsatz vorteilhaft sein können, bringen sie andere und – in bestimmten Fällen – höhere Risiken mit sich als traditionellere Investitionsinstrumente. Sofern in ihrer Anlagepolitik vorgesehen, können Teilfonds verschiedene Strategien zur Reduzierung bestimmter Risiken und im Bestreben einer Ertragssteigerung anwenden. Diese Strategien können den Einsatz von sowohl börsengehandelten als auch OTC-Derivaten, wie Terminkontrakten, Futures, Optionen, Optionsscheinen und Swaps, beinhalten. Derartige Strategien können aufgrund von Marktbedingungen unter Umständen keinen Erfolg haben und Verluste für den Teilfonds entstehen lassen. Es sollen deshalb im Folgenden wichtige Risikofaktoren und Belange allgemein besprochen werden, die den Einsatz von Derivaten betreffen und die Anleger verstehen müssen, bevor sie in einem Teilfonds investieren.

Marktrisiko

Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Risiko, welches für alle Investitionen gilt und bedeutet, dass sich der Wert eines bestimmten Derivats in einer Weise ändern kann, die nachteilig für die Interessen eines Teilfonds ist.

Kontrolle und Überwachung

Derivatprodukte sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere erfordern. Der Einsatz von Derivatechniken setzt nicht nur eine Kenntnis der zugrundeliegenden Vermögenswerte, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass es jedoch möglich ist, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können. Insbesondere erfordert der Einsatz und die Komplexität von Derivaten die Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen, die Fähigkeit der

Beurteilung des Risikos, das dadurch für den Teilfonds entsteht, und die Fähigkeit, die relativen Preis-, Zinssatz- bzw. Währungskursbewegungen korrekt vorauszusagen.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko existiert, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist. Wenn eine Derivattransaktion besonders groß ist oder wenn der relevante Markt nicht liquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion bzw. eine Position zu einem vorteilhaften Preis einzuleiten bzw. zu liquidieren (die Gesellschaft geht jedoch nur OTC-Derivatkontrakte ein, wenn solche Transaktionen jederzeit zum Marktwert liquidiert werden können).

Risiko der Gegenpartei

Die Teilfonds können Transaktionen in OTC-Märkten abschließen, die sie von der Kreditwürdigkeit ihrer Gegenparteien und deren Fähigkeit, die Bedingungen solcher Kontrakte zu erfüllen, abhängig machen. Im Falle eines Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können die Teilfonds Verzögerungen im Liquidieren der Position und signifikante Verluste erleiden, einschließlich eines Rückgangs im Wert ihrer Anlagen während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Rechte durchzusetzen, der Unfähigkeit, Gewinne aus ihren Anlagen während dieses Zeitraums zu realisieren, und der mit der Durchsetzung ihrer Rechte verbundenen Gebühren und Ausgaben. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die obigen Abmachungen und Derivattechniken terminiert werden, wie beispielsweise aufgrund von Konkurs, oder wenn in der Zwischenzeit die Steuer- oder Rechnungsprüfungsgesetze gegenüber denjenigen, die zur Zeit der Abmachung in Kraft standen, für illegal erklärt oder geändert wurden. Dieses Risiko ist jedoch angesichts der Anlageeinschränkungen, die im Abschnitt „Finanzielle Techniken und Instrumente“ dieses Prospekts dargelegt sind, begrenzt.

Sonstige Risiken

Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten beinhalten das Risiko abweichender Derivatbewertungen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Unfähigkeit von Derivaten ergeben, einen perfekten Zusammenhang mit zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes aufzuzeigen. Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind kompliziert und werden oft subjektiv bewertet, und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktexperten bereitgestellt werden, die oft als Gegenpartei zu der zu bewertenden Transaktion handeln. Ungenaue Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für einen Teilfonds führen. Das Risiko ist jedoch begrenzt, da die zur Bewertung von OTC-Derivaten eingesetzte Bewertungsmethode von einem unabhängigen Rechnungsprüfer verifiziert werden muss.

Derivate zeigen nicht immer einen perfekten oder wenigstens weitgehend perfekten Zusammenhang mit den Wertpapieren auf oder verfolgen ihren Wert, ihre Kurse oder ihre Indizes, die sie verfolgen sollen. Folglich ist der Einsatz von Derivattechniken eines Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Verfolgung des Anlageziels eines Teilfonds und kann zuweilen das Gegenteil bewirken.

Risiko von OTC-Derivaten

Für Teilfonds, die in OTC-Derivate investieren können, sollten Anleger neben den oben dargelegten Risiken in Verbindung mit derivativen Instrumenten die zusätzlichen Angaben und spezifischen Risiken unten beachten.

Die EU-Richtlinie Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“), die am 16. August 2012 in Kraft trat, enthält bestimmte Anforderungen für OTC-Derivatekontrakte einschließlich verbindlicher Clearingpflichten, bilateraler Anforderungen an das Risikomanagement sowie Berichtspflichten. Während viele der Verpflichtungen im Rahmen der EMIR bereits in Kraft getreten sind, unterliegen bestimmte Anforderungen einem gestaffelten Zeitplan für die Umsetzung. Außerdem ist unklar, ob die OGAW-Richtlinie geändert wird, um die Anforderungen der EMIR zu berücksichtigen. Dementsprechend ist es nicht möglich, die vollständigen Auswirkungen der EMIR auf die Gesellschaft vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten des Eingehens und Aufrechterhaltens von

OTC-Derivatkontrakten beinhalten können.

Das OTC-Derivategeschäft eines Teilfonds kann über einen Clearing-Broker an eine benannte CCP vor dem Datum des Inkrafttretens der obligatorischen Clearing-Verpflichtung nach EMIR gecleart werden, um von der

Preisgestaltung und anderen potenziellen Vorteilen, z. B. der Minderung des bilateralen Adressenausfallrisikos, zu profitieren. Die CCP verlangt eine Marge von dem Teilfonds, die auf einem Konto gehalten wird, das vom Clearing-Broker bei der CCP unterhalten wird. Dieses Konto kann Vermögenswerte anderer Fonds enthalten (ein „Sammelkonto“). In diesem Fall können die als Marge übertragenen Vermögenswerte des Teilfonds bei einem Defizit dazu verwendet werden, bei einem Ausfall des Clearing-Brokers oder der CCP Verluste in Zusammenhang mit diesen anderen Fonds zu decken.

Die Marge, die der Teilfonds dem Clearing-Broker bereitstellt, kann höher sein als die Marge, die der Clearing-Broker der CCP bereitstellen muss. Der Teilfonds wird daher im Hinblick auf jede Marge, die an den Clearing-Broker gezahlt wurde, jedoch nicht an die CCP gezahlt und bei ihr auf einem Konto verbucht wurde, im Clearing-Broker engagiert sein. Im Falle der Insolvenz oder des Ausfalls des Clearing-Brokers sind die als Überschussmarge gezahlten Vermögenswerte des Teilfonds möglicherweise nicht so gut geschützt, wie wenn sie auf einem Konto bei der CCP verbucht worden wären.

Der Teilfonds wird dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Marge nicht dem jeweiligen Teilfonds zugeordnet wird, während sie sich im Übergang vom Konto des Teilfonds auf das Konto des Clearing-Brokers und weiter auf das Konto des Clearing-Brokers bei der CCP befindet. Eine solche Marge könnte vor ihrer Abrechnung dazu verwendet werden, im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder einer CCP die Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers auszugleichen.

Die Fähigkeit einer CCP, die einem bestimmten Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte auf einem Sammelkonto zu identifizieren, ist von der korrekten Meldung der Positionen und der Marge dieses Fonds durch den betreffenden Clearing-Broker an diese CCP abhängig. Der Teilfonds unterliegt daher dem operativen Risiko, dass der Clearing-Broker solche Positionen und Margen nicht korrekt an die CCP meldet. In diesem Fall könnte eine vom Teilfonds auf ein Sammelkonto gezahlte Marge dazu verwendet werden, bei einem Zahlungsausfall eines Clearing-Brokers oder einer CCP die Positionen eines anderen Fonds auf diesem Sammelkonto auszugleichen.

Der Teilfonds kann seine Positionen im Rahmen seiner vertraglichen Vereinbarungen mit Clearing-Brokern möglicherweise an einen anderen verfügbaren Clearing-Broker übertragen. Außerdem kann er vorbehaltlich der anwendbaren Verordnungen und CCP-Regeln möglicherweise seine Positionen in dem Fall übertragen, dass der Clearing-Broker insolvent wird oder von der CCP für ausgefallen erklärt wird („Clearing-Broker-Ausfall“). Eine Übertragung wird nicht immer möglich sein. Insbesondere hängt die Fähigkeit des Teilfonds zum Übertragen seiner Positionen im Rahmen des Eigenhändler-an-Eigenhändler-Modells (bei dem der Clearing-Broker einen Vertrag als Eigenhändler mit der CCP und einen entsprechenden „Back-to-back“-Vertrag als Eigenhändler mit dem Teilfonds hat), wenn sich die Positionen des Teilfonds auf einem Sammelkonto befinden, von der rechtzeitigen Einigung aller anderen Parteien darüber, wessen Positionen sich auf diesem Sammelkonto befinden, ab, weshalb gegebenenfalls keine Übertragung erreicht wird. Wenn vor einem Clearing-Broker-Ausfall keine Übertragung erreicht wird, können die Positionen des Teilfonds liquidiert werden (vorbehaltlich der relevanten CCP-Regelsätze) und der Wert, der solchen Positionen von der CCP zugeschrieben wird, kann niedriger sein als der vollständige Wert, der ihnen vom Teilfonds zugeschrieben wird. Darüber hinaus kann eine beträchtliche Verzögerung bei der Rückzahlung einer an den Teilfonds fälligen Nettosumme auftreten, während Insolvenzverfahren bezüglich des Clearing-Brokers laufen.

Wenn eine CCP insolvent oder Gegenstand einer Zwangsverwaltung oder eines ähnlichen Verfahrens wird oder anderweitig ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, hat der Teilfonds wahrscheinlich keinen direkten Anspruch gegenüber der CCP und jeder Anspruch wird vom Clearing-Broker gestellt. Die Rechte eines Clearing-Brokers gegenüber der CCP hängen vom Gesetz des Landes ab, in dem die CCP errichtet wurde, und von anderen optionalen Schutzmaßnahmen, die die CCP möglicherweise anbietet, z. B. der Verwendung einer unabhängigen Verwahrstelle zum Halten der Marge des Teilfonds. Beim Ausfall einer CCP ist es wahrscheinlich schwierig oder unmöglich, Positionen an eine andere CCP zu übertragen, weshalb die Transaktionen wahrscheinlich beendet werden. Unter diesen Umständen ist es wahrscheinlich, dass der Clearing-Broker nur einen Prozentsatz des Werts dieser Transaktionen zurückerlangt, und folglich wird der Betrag, den der Teilfonds vom Clearing-Broker zurückerhält, ähnlich begrenzt sein. Die Schritte, die zeitliche Abfolge, das Maß an Kontrolle und die Risiken in Verbindung mit diesem Prozess hängen von der CCP, ihren Regeln und dem relevanten Insolvenzgesetz ab. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es wesentliche Verzögerungen und Ungewissheit in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der

Wiedererlangung von Vermögenswerten und Barmitteln von der CCP durch den Clearing-Broker, und folglich den Betrag, den der Teilfonds vom Clearing-Broker erhält, geben wird.

Teilfonds, die in Rentenpapiere und andere Schuldtitel anlegen

Zinsrisiko

Anlagen in Rentenpapiere und andere Schuldtitel unterliegen Änderungen von Zinssätzen und des Zinsumfelds. Grundsätzlich fluktuieren die Preise von Schuldtiteln spiegelbildlich zu Änderungen der Zinssätze. Wenn Zinssätze steigen, kann angenommen werden, dass der Wert der Schuldtitel fällt und umgekehrt. Festzinsschuldtitel mit längeren Laufzeiten tendieren dahin, eher empfindlich zu sein gegenüber Änderungen der Zinssätze als solche mit kürzeren Laufzeiten. Nullkupon-Schuldtitel sind besonders empfindlich gegenüber Änderungen der Zinssätze und ihre Preise sind grundsätzlich volatiler als Schuldtitel, die periodisch Zinsen zahlen. Nullkupon-Schuldtitel von geringerer Qualität unterliegen grundsätzlich denselben Risiken wie hochverzinsliche Schuldtitel. Der Teilfonds, der in Nullkupon-Schuldtitel anlegt, wird üblicherweise keine Zinszahlungen auf diese Titel empfangen bis zur Fälligkeit. Falls der Emittent seine Schuld nicht bezahlt, kann der Teilfonds seine gesamte Investition verlieren.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität einzelner Schuldtitel variiert erheblich. Illiquide Titel können mit einem Preisnachlass gegenüber vergleichbaren, höher liquiden Anlagen gehandelt werden, und können größeren Fluktuationen im Marktwert unterliegen. Des Weiteren kann ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage sein, seine illiquiden Wertpapiere zu veräußern, wenn ein günstiger Zeitpunkt oder Preis von Vorteil wäre.

Wechselkursrisiko

Schuldtitel in einer fremden Währung können einem Wechselkursrisiko unterliegen. Jeder Rückgang der fremden Währung wird den Betrag reduzieren, der empfangen wird, wenn die Zahlung von Zins oder Kapital in die Bezugswährung des Teilfonds zurückgetauscht wird.

Kreditrisiko

Rentenpapiere und andere Schuldtitel sind einem Kreditrisiko ausgesetzt. Dies ist das Risiko des Verlustes, falls die Gegenpartei es unterlässt, ihren finanziellen oder anderen Verpflichtungen nachzukommen, z. B. die Möglichkeit, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtung nicht einhält, dadurch dass sie es unterlässt, fällige Zahlungen zu erbringen oder Kapital oder Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen. Ein Kreditrisiko kann durch die Bonitätsbeurteilung des Emittenten angezeigt werden. Bei Wertpapieren mit einer niedrigeren Bonitätsbeurteilung wird generell angenommen, dass sie ein höheres Kreditrisiko haben und eine größere Wahrscheinlichkeit der Zahlungseinstellung als Wertpapiere mit einer höheren Beurteilung. Im Fall von finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Emittenten von Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln kann der Wert der betreffenden Wertpapiere und jegliche Beträge, die für solche Wertpapiere bezahlt werden, davon in Mitleidenschaft gezogen werden, was wiederum die Preise der Teilfonds beeinflusst.

Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities

Bei Asset-Backed-Securities („ABS-Anleihen“) handelt es sich um Schuldtitel, die von Unternehmen oder anderen Rechtssubjekten (einschließlich öffentliche oder Gebietskörperschaften) begeben und durch den Cashflow aus einem Pool aus Basiswerten gedeckt oder besichert werden. Die Basiswerte umfassen üblicherweise Darlehen, Pacht oder Forderungen (z. B. Kreditkartenschulden, Fahrzeugkredite und Studentendarlehen). Hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS-Anleihen“) sind wie ABS-Anleihen strukturiert, beteiligen sich jedoch insbesondere an Wohn- oder Geschäftsimmobilieng-Hypothekendarlehen oder sind durch diese besichert. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen können mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden sein (wie vorstehend beschrieben) als andere Schuldtitel, wie beispielsweise Staatsanleihen.

Darüber hinaus sind ABS- und MBS-Anleihen häufig dem Risiko der Verlängerung und der vorzeitigen Rückzahlung ausgesetzt, die einen wesentlichen Einfluss auf den Zeitpunkt und den Umfang der aus den Wertpapieren erhaltenen Cashflows haben und sich ungünstig auf die Renditen der Wertpapiere auswirken können. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Rückzahlungsoptionen, das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der zugrunde

liegenden Vermögenswerte. Das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung steigt im Allgemeinen, wenn die Zinssätze fallen, während das Verlängerungsrisiko im Allgemeinen steigt, wenn die Zinssätze steigen.

In Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ und/oder notleidende Wertpapiere investierende Teilfonds

Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ (wie beispielsweise „Hochzinswertpapiere“) werden als risikoreichere Anlagen angesehen, die Ertrags- und Kapitalverluste für den Teilfonds verursachen können. Es handelt sich hierbei um Instrumente, die Rating-Agenturen mit einer Bewertung versehen wurden, die standardmäßig ein höheres Risiko bedeutet. Der Marktwert von Hochzinsanleihen und anderen Instrumenten ist häufig volatil und sie sind weniger liquide als Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Anlagen in Hochzinsanleihen und anderen Instrumenten mit einem Rating unter „Investment Grade“ unterliegen einer höheren Preissensitivität aufgrund von Änderungen bei Zinssätzen und eines sich verschlechternden wirtschaftlichen Umfelds; einem höheren Verlustrisiko aufgrund von Zahlungsausfällen oder einer sich verschlechternden Bonität; einer höheren Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige unternehmensspezifische Ereignisse den Emittenten daran hindern werden, fällige Zins- und/oder Kapitalzahlungen zu leisten; und – im Falle einer sich entwickelnden negativen Wahrnehmung des Hochzinsmarkts – einem höheren Risiko, dass die Preise und die Liquidität von Hochzinstiteln sinkt.

Die Anlage in ein Wertpapier von einem Unternehmen, das entweder zahlungsunfähig ist oder bei dem ein hohes Risiko der Zahlungsunfähigkeit besteht („notleidende Wertpapiere“), birgt ein erhebliches Risiko. Solche Anlagen werden nur getätigt, wenn der Investment-Manager glaubt, dass das Wertpapier zu einem deutlich anderen Wert als den vom Investment-Manager wahrgenommenen beizulegenden Zeitwert gehandelt wird oder dass es wahrscheinlich ist, dass der Emittent der Wertpapiere ein Umtauschangebot unterbreiten oder sich einer Umstrukturierung unterziehen wird. Es kann jedoch keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass ein solches Umtauschangebot tatsächlich erfolgt, dass ein Umstrukturierungsplan durchgeführt wird oder dass Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, die in Verbindung mit einem solchen Umtauschangebot oder Umstrukturierungsplan erhalten wurden, nicht einen niedrigeren Wert oder ein niedrigeres Ertragspotenzial haben als zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage getätigt wurde. Der Investment-Manager betrachtet zurzeit Instrumente mit einem Rating von CCC- oder niedriger von Standard & Poor's, Caa3 oder niedriger Moody's, CCC oder niedriger von Fitch oder Instrumente ohne Rating, die nach Auffassung des Investment-Managers von vergleichbarer Qualität sind, als notleidende Wertpapiere. Der Investment-Manager kann auch ein Instrument als notleidendes Wertpapier einstufen, wenn er dies für angemessen hält.

Teilfonds, die in CoCo-Bonds investieren

CoCo-Bonds sind Schuldtitel, die bei Eintreten eines vorab bestimmten „Auslöseereignisses“ in Aktien des Emittenten umgetauscht werden können oder ganz oder teilweise abgeschrieben werden.

Nachfolgend sind die spezifischen Risiken in Bezug auf CoCo-Bonds erläutert, die den Anlegern vor der Anlage in einen Teilfonds bewusst sein sollten:

Risiko des Auslöseerniveaus

Die Auslöseerniveaus beziehen sich auf einen Mindestkapital- und/oder einen Solvenzkapital-Schwellenwert für ein Finanzinstitut. Bei Unterschreiten dieses Schwellenwerts kann ein CoCo-Bond in Aktien umgewandelt oder es kann eine Abschreibung vorgenommen werden. Die Auslöseerniveaus variieren je nach den spezifischen Bedingungen der Anleiheemission und den aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Die Auslöseereignisse, die zu einer Umwandlung in Aktien oder einer Abschreibung führen, sind möglicherweise schwer vorherzusehen. Dies kann zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust der Anlage führen.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur

In manchen Fällen (beispielsweise bei Aktivierung des Auslösers für eine Abschreibung) können CoCo-Bonds vor den Aktionären Verluste erleiden, so dass die übliche Gläubigerhierarchie umgekehrt wird.

Kuponstornierung

Die Kuponzahlungen für CoCo-Bonds liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit für einen beliebigen Zeitraum storniert werden. Diskretionäre Zahlungen müssen bisweilen ganz oder teilweise storniert werden, wenn die Reserven des Emittenten nicht ausreichen, oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen. Die Stornierung der Zahlungen gilt nicht als Verzugsereignis.

Ausgefallene Zahlungen laufen nicht für einen künftigen Zeitpunkt auf, sondern sind auf Dauer verloren. Darüber hinaus können, ungeachtet einer Stornierung der Kuponzahlungen für die CoCo-Bonds, Dividenden für Stamm- oder Vorzugsaktien gezahlt werden.

Risiko einer späten Wandlung

CoCo-Bonds werden in der Regel als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgesetzten Niveaus mit Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde gewandelt werden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass die unbefristeten CoCo-Bonds an einem bestimmten Datum gewandelt werden. CoCo-Bonds sind eine Art unbefristetes Kapital. Der Anleger erhält sein Kapital möglicherweise nicht zum erwarteten Kündigungstermin oder zu irgendeinem Zeitpunkt zurück.

Abschreibungsrisiko

Falls ein CoCo-Bond von einer Abschreibung betroffen ist, kann der Teilfonds die ursprüngliche Anlage in dem CoCo-Bond ganz oder teilweise verlieren.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Im Vergleich zu höher bewerteten Schuldtitelemissionen desselben Emittenten oder vergleichbar bewerteten Schuldtitelemissionen anderer Emittenten sind CoCo-Bonds häufig unter Renditegesichtspunkten attraktiver. Die Risiken in Verbindung mit CoCo-Bonds sind jedoch höher, beispielsweise das Risiko einer Wandlung/Abschreibung oder einer Kuponstornierung.

Nachrangige Instrumente

CoCo-Bonds sind unbesicherte, nachrangige Instrumente und stehen in Bezug auf Zahlungen für laufende und zukünftige Ansprüche aller erstrangigen Gläubiger und bestimmter nachrangiger Gläubiger des Emittenten im Rang unter diesen.

Unbekannte Risiken

Da CoCo-Bonds relativ neu sind, ist es schwer vorauszusagen, wie sie in einem angespannten Marktumfeld reagieren könnten. Wenn ein einzelner Emittent einen Auslöser aktiviert oder Kuponzahlungen aussetzt, kann es zu Ansteckung und Volatilität für die gesamte Anlagenklasse kommen. Dieses Risiko kann wiederum in Abhängigkeit vom Umfang der Arbitrage des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. Auch kann in einem illiquiden Markt die Preisbildung zunehmend erschwert werden, so dass eine Veräußerung der CoCo-Bonds schwierig wird.

Wandlungsrisiko

Das Verhalten der CoCo-Bonds bei der Umwandlung ist für den Investment-Manager möglicherweise schwierig zu beurteilen. Bei einer Umwandlung in Eigenkapital könnte der Investment-Manager gezwungen sein, die neuen Eigenkapitalanteile zu verkaufen. Ein Zwangsverkauf kann zu einem Liquiditätsproblem für diese Aktien führen.

Risiko der Sektorkonzentration

CoCo-Bonds werden von Bankinstituten und Versicherungsgesellschaften ausgegeben. Wenn ein Teilfonds in größerem Umfang in CoCo-Bonds investiert, wird seine Performance in einem größeren Maße von den allgemeinen Bedingungen im Finanzdienstleistungssektor abhängig sein, als es bei einem Teilfonds der Fall wäre, der eine stärker diversifizierte Strategie verfolgt.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen Käufer für CoCo-Bonds zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert des CoCo-Bonds akzeptieren.

Teilfonds, die in Darlehen investieren

Gemäß den Bestimmungen im nachstehenden Abschnitt 10.5 unter „Weitere Informationen“ kann ein Teilfonds in fest oder variabel verzinsliche Darlehen investieren, die von einem oder mehreren Finanzinstitut/en („Darlehensgeber“) an einen Darlehensnehmer („Darlehensnehmer“) vergeben wurden, entweder durch (i) eine Abtretung/Übertragung von oder (ii) Unterbeteiligungen an einem Teil des gesamten ausstehenden Darlehensbetrags. In beiden Fällen müssen Abtretungen oder Unterbeteiligungen an solchen Darlehen frei gehandelt und zwischen den Anlegern in die Darlehen übertragen werden können.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung einiger der üblichen Risiken, die sich bei Anlagen in Darlehen ergeben:

Sicherheit

Solche Darlehen können gesichert oder ungesichert sein. Vollständig abgesicherte Darlehen bieten einem Teilfonds einen größeren Schutz als ein ungesichertes Darlehen, falls geplante Zins- oder Kapitalzahlungen nicht geleistet werden. Es gibt jedoch keine Garantie, dass bei einem abgesicherten Darlehen der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten ausreicht, um die Verpflichtung des Darlehensnehmers zu erfüllen. Zudem besteht bei Anlagen in Darlehen über eine direkte Abtretung das Risiko, dass die Sicherheiten bei einer Auflösung des Darlehens teilweise in den Besitz des Teilfonds übergehen. Die Kosten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Besitz und der Veräußerung entsprechender Sicherheiten wären dann vom Teilfonds zu tragen.

Anlage in Unterbeteiligungen

Eine Unterbeteiligung liegt vor, wenn ein Darlehensgeber im Rahmen eines Darlehensvertrags sein Risiko ganz oder teilweise an ein anderes Finanzinstitut als Unterbeteiligten überträgt. Anlagen in Unterbeteiligungen haben in der Regel zur Folge, dass der Teilfonds ein Vertragsverhältnis mit dem Darlehensgeber als Beteiligungsgeber hat, jedoch nicht mit dem Darlehensnehmer. Bei der Anlage in einer Unterbeteiligung nimmt der Teilfonds entweder die Position des Darlehensgebers ein und erhält dafür eine Gebühr (möglicherweise allerdings ohne die Vorteile einer Sicherheit, die der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber gestellt hat), oder er erklärt sich bereit, den Darlehensgeber zu entschädigen, falls der Darlehensnehmer die vertraglichen Zahlungen nicht leistet. In diesem Fall nimmt der Teilfonds den Platz des Darlehensgebers ein und kann den Darlehensnehmer verfolgen, um die Zahlungen beizutreiben. In beiden Fällen übernimmt der Teilfonds vom Darlehensgeber die mit dem Darlehen verbundenen Risiken. Auch besteht ein Risiko, dass der Darlehensgeber die gemäß der Beteiligungsvereinbarung anfallenden Gebühren nicht bezahlt.

Da der Teilfonds kein Vertragsverhältnis mit dem Darlehensnehmer hat, ist er in der Regel nicht berechtigt, den Darlehensnehmer zur Einhaltung der Bedingungen der entsprechenden Schuldvereinbarungen zu zwingen. Auch profitiert er nicht direkt von der Sicherheit für den Kredit, auf den sich die vom Teilfonds erworbene Unterbeteiligung bezieht.

Verwahrrisiken

Die Darlehen, in die der Teilfonds investiert, werden nicht im Namen der Verwahrstelle registriert. Die Darlehen werden im Namen des Teilfonds registriert. Dieser ist daher der rechtmäßige Eigentümer und profitiert von den in der Darlehensdokumentation festgelegten Entschädigungszahlungen und Zusagen. Bei Darlehen, die nicht im Namen der Verwahrstelle gehalten werden, besteht ein Risiko, dass der Teilfonds keinen Rechtsanspruch erhält oder die Darlehen vorschriftswidrig veräußert werden.

Kreditabwickelnde Banken

Ein Darlehen wird häufig von einer kreditabwickelnden Bank verwaltet, die für alle Beteiligten als Vermittlerin agiert. Sofern der Teilfonds gemäß den Bedingungen des Darlehens oder sonstiger Kredite nicht direkt gegen den Unternehmensschuldner Regress nehmen kann, muss er sich bezüglich der Einlegung geeigneter Rechtsmittel gegen einen Unternehmensschuldner auf die kreditabwickelnde Bank oder einen anderen Finanzintermediär verlassen.

Ratings

Die Kreditübertragungen oder Unterbeteiligungen, in die ein Teilfonds investiert, haben möglicherweise kein Rating einer international anerkannten Ratingagentur erhalten. Die Kreditqualität der Emittenten liegt in der Regel unter Investment Grade, d. h. es besteht ein höheres Ausfallrisiko.

Risiken, die mit Bonitätsbeurteilungen verbunden sind

Verlässlichkeit

Die Bewertungen von festverzinslichen Wertpapieren durch Bonitätsbeurteilungsagenturen sind ein generell akzeptiertes Barometer des Kreditrisikos. Sie sind jedoch Gegenstand bestimmter Einschränkungen aus der Perspektive eines Anlegers. Die Beurteilung eines Emittenten ist stark gewichtet durch vergangene Entwicklungen und gibt nicht unbedingt die wahrscheinlichen künftigen Bedingungen wieder. Oft besteht

eine Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Zuordnung einer Bonitätsbeurteilung und dem Zeitpunkt ihrer Aktualisierung. Zusätzlich können verschiedene Grade der Unterschiedlichkeit des Kreditrisikos von Wertpapieren in jeder Beurteilungskategorie bestehen.

Es ist wichtig zu beachten, dass, während Bonitätsbeurteilungen Einschätzungen der Kreditwürdigkeit sein können, sie nicht Einschätzungen des Grads der Liquidität, des Markt- oder Volatilitätsrisikos eines Emittenten sind, noch sollte man sich ausschließlich auf Beurteilungen für Zwecke der Bewertung verlassen.

Risiko der Herabstufung

Es besteht das Risiko, dass die Bonitätsbeurteilungen von festverzinslichen Wertpapieren, die von den Teilfonds gehalten werden, zu jeder Zeit herabgestuft werden können. Dies kann den Wert der jeweiligen Wertpapiere beeinflussen, was wiederum die Kurse der Teilfonds beeinflussen kann.

Sonstige Risiken

Das Einkommen des Teilfonds wird zurückgehen, falls und wenn der Teilfonds die Erträge von fälligen, gehandelten oder ausgeübten Schuldtiteln zu Zinssätzen des Marktes anlegt, die unter dem gegenwärtigen Ertragssatz des Teilfonds liegen. Schuldtitel, die „umtauschbar“ oder „austauschbar“ sind, können Gegenstand des Kapitalrisikos sein, das mit dem Grundkapital verbunden ist. Ein verringerter Wertpapierkurs kann verursachen, dass der Wert des Wandelschuldtitels fällt.

Ausschüttungspolitik

Thesaurierende Anteilklassen

Für Inhaber von Thesaurierenden Anteilen jedes Teilfonds werden der Bruttoertrag sowie realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne nicht ausgeschüttet, sondern thesaurieren stattdessen, so dass der Kapitalwert des Teilfonds steigt. Ausschüttende Anteile werden auch als Anteile der Unterklasse 2 bezeichnet. Ein Kalender mit Angaben zur Ausschüttungspolitik und Ausschüttungshäufigkeit für alle verfügbaren Anteilklassen ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Ausschüttende Anteilklassen

Für Inhaber von Ausschüttenden Anteilen können die Teilfonds Anlageerträge, realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne sowie für eine begrenzte Zahl von Anteilklassen Kapital ausschütten, vorbehaltlich der vom Luxemburger Gesetz auferlegten Mindestkapitalanforderung.

Ausschüttende Anteilklassen können sich im Hinblick auf die Berechnungsgrundlage und die Häufigkeit der Ausschüttung unterscheiden. Nicht alle Arten von ausschüttenden Anteilklassen sind für jeden Fonds verfügbar. Ein Kalender mit Angaben zur Ausschüttungspolitik und Ausschüttungshäufigkeit für alle verfügbaren Anteilklassen ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Arten von ausschüttenden Anteilklassen

Ein Teilfonds kann verschiedene Arten von ausschüttenden Anteilklassen anbieten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Anteile der Unterklasse 1	Die Ausschüttungspolitik besteht darin, im Wesentlichen alle Anlageerträge für den betreffenden Abrechnungszeitraum nach Abzug von Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen auszuschütten. Die Ausschüttungen enthalten keine realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne.
Anteile der Unterklasse 3	Die Ausschüttungspolitik besteht darin, im Wesentlichen alle Anlageerträge für den betreffenden Abrechnungszeitraum vor Abzug von Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen auszuschütten. Um die Ausschüttung einer größeren Menge an Anlageerträgen zu ermöglichen, können bei Anteilen der Unterklasse 3 Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden und die Ausschüttungen können auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne enthalten. Dies kann zu einer Kapitalerosion und einer Verringerung des Potenzials für ein langfristiges Kapitalwachstum führen. Anleger sollten beachten, dass Ausschüttungen dieser Art je nach den lokalen Steuergesetzen möglicherweise als Einkommen behandelt werden und steuerpflichtig sind. Die Anleger sollten sich diesbezüglich von einem professionellen Steuerberater beraten lassen.
Anteile der Unterklasse 4	Die Ausschüttungspolitik besteht darin, im Wesentlichen alle Anlageerträge für den betreffenden Abrechnungszeitraum und möglicherweise einen Teil des Kapitals (bis zu der nach Luxemburger Recht zulässigen Höhe) vor Abzug von Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen auszuschütten. Die Ausschüttung wird im Ermessen des Verwaltungsrats im Hinblick darauf berechnet, den Anteilhabern während eines solchen Abrechnungszeitraums gleichbleibende Ausschüttungen bereitzustellen.

	Um die Ausschüttung einer größeren Menge an Anlageerträgen zu ermöglichen, können bei Anteilen der Unterklasse 4 Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden und die Ausschüttungen können auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne und ursprünglich investiertes Kapital enthalten. Dies kann zu einer Kapitalerosion und einer Verringerung des Potenzials für ein langfristiges Kapitalwachstum führen. Anleger sollten beachten, dass Ausschüttungen dieser Art je nach den lokalen Steuergesetzen möglicherweise als Einkommen behandelt werden und steuerpflichtig sind. Die Anleger sollten sich diesbezüglich von einem professionellen Steuerberater beraten lassen.
--	--

Die obigen Richtlinien bezüglich der Quelle der Ausschüttungszahlungen können im Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden.

Ausschüttungshäufigkeit der Ausschüttenden Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen unterscheiden sich im Hinblick auf ihre Ausschüttungshäufigkeit. Ausschüttende Anteilklassen eines Fonds können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausschütten. Dies wird bei Auflegung der betreffenden Anteilklasse festgelegt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Häufigkeit der Ausschüttungen für eine Ausschüttende Anteilklasse zu erhöhen oder zu verringern.

Zahlung von Ausschüttungen an Anteilinhaber von Ausschüttenden Anteilklassen

Die folgende Tabelle zeigt die beabsichtigten Termine für die Ausschüttungsberechnung für jeden der entsprechenden Teilfonds. Ausschüttungen werden innerhalb von 4 Wochen nach dem Dividendenberechnungsdatum ausgezahlt. Wenn es sich bei einem solchen Termin nicht um einen Geschäftstag handelt und im Falle von Zahlungen in US-Dollar nicht um einen Tag, an dem die Banken in New York geöffnet sind, erfolgt die Auszahlung am folgenden Geschäftstag.

Ausschüttungshäufigkeit	Termin(e) der Ausschüttungsberechnung	Termin(e) der Ausschüttung
Jährlich	30. Juni	Innerhalb von 4 Wochen nach dem Datum der Ausschüttungsberechnung
Halbjährlich	30. Juni 31. Dezember	Innerhalb von 4 Wochen nach dem Datum der Ausschüttungsberechnung
Vierteljährlich	30. Juni 30. September 31. Dezember 31. März	Innerhalb von 4 Wochen nach dem Datum der Ausschüttungsberechnung
Monatlich	30. Juni 31. Juli 31. August 30. September 31. Oktober 30. November 31. Dezember 31. Januar 28. Februar 31. März 30. April 31. Mai	Innerhalb von 4 Wochen nach dem Datum der Ausschüttungsberechnung

Wenn Ausschüttungen nicht wieder angelegt werden sollen, erfolgt die Zahlung durch telegraphische Überweisung, sofern die Register- und Transferstelle keine anderen Anweisungen erhält.

Im Falle von gemeinsamen Anteilhabern wird die Auszahlung an den an erster Stelle genannten Anteilhaber vorgenommen. Alle Ausschüttungen mit einem Wert von weniger als US\$ 50 oder des Gegenwerts in der jeweiligen Basiswährung des Teilfonds werden jedoch automatisch für Rechnung des Anteilhabers wieder angelegt. Die Zahlung von Ausschüttungen wird normalerweise in der Währung der relevanten Anteilklasse, die unten in der Aufstellung über die ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt genannt wird, vorgenommen. Ausgenommen sind Anleger, die bereits auf dem Antragsformular um die Zahlung in einer anderen Währung angesucht haben. Sofern vereinbart, wird die Register- und Transferstelle jedoch die Abwicklung in jeder wichtigen Währung gemäß den geltenden Anweisungen auf Gefahr und Kosten des Anteilhabers veranlassen. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren beansprucht worden sind, verfallen und werden dem betreffenden Teilfonds gemäß Luxemburger Gesetz gutgeschrieben.

Die Zahlung von Ausschüttungen wird gesperrt, wenn neue oder bestehende Anleger sich nicht vollkommen an die in diesem Prospekt, dem jeweiligen Antragsformular und dem Handelsformular enthaltenen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche halten, bis diese Anforderungen erfüllt werden.

Ertragsausgleich

Die Gesellschaft wird Ausgleichskonten bezüglich der Anteile im Hinblick auf die Gewährleistung unterhalten, dass die Höhe der an die Anleger in die Anteile zahlbaren Ausschüttungen nicht durch die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder den Umtausch von Anteilen oder in Anteile dieser Teilfonds während eines Abrechnungszeitraums beeinträchtigt wird. Der Preis, zu dem Anteile durch einen Anleger erworben werden, beinhaltet demgemäß eine Ausgleichszahlung (die dem entsprechenden Ausgleichskonto gutgeschrieben wird), die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge der Anteilklasse nach Abzug von möglichen Gebühren, Kosten und Aufwendungen berechnet wird. Die erste Ausschüttung, die ein Anleger im Hinblick auf solche Anteile nach dem Kauf erhält, kann eine Kapitalrückzahlung beinhalten.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Wie ein Kauf getätigt wird

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbeträge für weitere Zeichnungen betragen wie folgt:

	US\$	EUR	GBP	AU\$	Yen	SGD	SEK	CHF	RMB
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse A, der Klasse N, der Klasse R, der Klasse S und der Klasse X ¹	2.500	2.500	1.500	2.500	350.000	2.500	15.000	2.500	15.000
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse A, der Klasse N, der Klasse R, der Klasse S und der Klasse X	500	500	300	500	75.000	500	3.000	500	3.000
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse F und der Klasse IF	250.000	250.000	250.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse F und der Klasse IF	25.000	25.000	25.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse D und der Klasse H ²	750.000	750.000	550.000	750.000	95.500.000	750.000	7.000.000	750.000	n. z.
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse D und der Klasse H ²	2.500	2.500	1.500	2.500	350.000	2.500	15.000	2.500	n. z.
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse I, der Klasse IU und der Klasse B	1.000.000	1.000.000	600.000	1.000.000	150.000.000	1.000.000	6.000.000	1.000.000	n. z.
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse I, der Klasse IU und der Klasse B	100.000	100.000	60.000	100.000	15.000.000	100.000	600.000	100.000	n. z.
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse E und der Klasse Q	10.000.000	10.000.000	6.000.000	10.000.000	1.500.000.000	10.000.000	60.000.000	10.000.000	n. z.
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse	1.000.000	1.000.000	600.000	1.000.000	150.000.000	1.000.000	6.000.000	1.000.000	n. z.

¹Die Anteile der Klasse B und der Klasse R sind für Investitionen neuer Anleger in diese Anteilklassen geschlossen.

²Für Anleger, die vor dem 18. März 2016 Anteile der Klasse H an einem Fonds gehalten haben, gilt weiterhin der Mindestanlagebestand von € 2.500 (bzw. in Höhe des entsprechenden Betrags in einer anderen Währung) und die Mindesthöhe für Folgeanlagen von € 500 (bzw. in Höhe des entsprechenden Betrags in einer anderen Währung).

	US\$	EUR	GBP	AU\$	Yen	SGD	SEK	CHF	RMB
E und der Klasse Q									
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse C, der Klasse IB und der Klasse Z	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	3.500.000.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse C und der Klasse Z	250.000	250.000	250.000	250.000	35.000.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse M und der Klasse Y	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	7.000.000.000	n. z.	n. z.	50.000.000	n. z.
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse M und der Klasse Y	500.000	500.000	500.000	500.000	70.000.000	n. z.	n. z.	500.000	n. z.

Mit „n. z.“ gekennzeichnete Währungen oder andere Währungen, die nicht in der vorstehenden Tabelle aufgeführt sind, können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats erhältlich sein. Falls Anteilklassen in mit „n. z.“ gekennzeichneten Währungen oder in anderen Währungen als den vorstehend ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, entsprechen die Mindestbeträge für die Erstzeichnung, die Mindestanlagebeträge und die Folgezeichnungen dem gerundeten Betrag in der jeweiligen Währung, der dem in der vorstehenden Tabelle genannten Euro-Betrag entspricht.

Auf diese Mindestbeträge kann verzichtet werden, einschließlich – aber nicht ausschließlich – aus Gründen der Erleichterung von Anlagen in regelmäßige Sparpläne. Die Anteile werden mit drei Dezimalstellen ausgegeben.

Vor der Platzierung der Erstzeichnung von Anteilen müssen Anleger ein Konto eröffnen, indem sie das Antragsformular ausfüllen. Anleger müssen angeben, wie sie das KIID vor Einreichen jedes Investitionsantrages einsehen werden. Für jede Anteilklasse ist ein KIID erhältlich. Das KIID und der Prospekt sind auf der Website www.janushenderson.com oder bei der Register- und Transferstelle erhältlich. Die Gesellschaft ist nicht in der Lage, Anweisungen von einem Anleger entgegenzunehmen, bevor das von dem Anleger unterzeichnete Erklärungsformular eingelangt ist. Das Antragsformular und die relevanten Dokumente, die den Antrag belegen, sollten per Fax oder Post an die Transferstelle gesandt werden. Die originalen Dokumente sollten per Post folgen.

Know your Customer (KYC) Dokumente und Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche können bei der Transferstelle angefordert werden auf einer Fall-zu-Fall-Basis als Teil der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Überprüfungen, die der Finanzbranche nach den Gesetzen von Luxemburg auferlegt wurden, die entworfen wurden, um Geldwäsche zu verhindern (die Wäsche von Geld, das durch illegale Aktivitäten erlangt wurde, und das Verschleiern seiner Quelle, so dass der Anschein erweckt wird, es stamme aus einer legitimen Quelle).

<http://www.henderson.com/> Sobald das Konto eröffnet wurde, können Anträge für Erstzeichnungen von Anteilen an jedem Geschäftstag per Post oder Fax an die Register- und Transferstelle in Luxemburg unter Einsatz des Handelsformulars gestellt werden, das diesem Prospekt beigefügt ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger die neueste Version jedes relevanten KIID vor Einreichen jedes Investitionsantrages gelesen haben. Anleger, die das KIID von der Register- und Transferstelle erhalten, müssen bestätigen, dass sie die neueste Version des relevanten KIID vor Einreichen jedes nachfolgenden Investitionsantrages gelesen haben.

Anträge für anschließende Zeichnungen können von bestehenden Anlegern, denen zuvor durch die Register- und Transferstelle eine Kontonummer zugeteilt wurde, auch an jedem Geschäftstag zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr Luxemburger Zeit an die Register- und Transferstelle in Luxemburg per Telefon (im Ermessen des Verwaltungsrats) oder durch jegliches andere Kommunikationsmittel, dessen Benutzung durch die Gesellschaft zu diesem Zwecke in Zukunft gestattet wird, erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger die neueste Version jedes relevanten KIID vor Einreichen jedes Investitionsantrages gelesen haben. Anleger, die das KIID von der Register- und Transferstelle erhalten, müssen bestätigen, dass sie die neueste Version des relevanten KIID vor Einreichen jedes nachfolgenden Investitionsantrags gelesen haben.

Anträge können auch über die zugelassenen Vertriebsstellen erfolgen; der Antrag wird jedoch erst dann wirksam, und die jeweiligen Abwicklungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn die Register- und Transferstelle selbst den Antrag erhalten hat.

In Zukunft kann die Gesellschaft die Stellung von Anträgen durch andere Kommunikationsmittel zulassen. Sämtliche schriftlichen Anträge müssen unterzeichnet sein und die folgenden Informationen enthalten:

- Den Betrag und die Währung, die investiert werden sollen, oder die Anzahl der Anteile, deren Zeichnung beantragt wird;
- Der oder die Teilfonds, in dem oder in denen die Anlage(n) geplant ist/sind;
- Die Klasse, die Unterklasse und die Währung der Anteile, für die der Antrag gestellt wird, und;
- Der Name des Antragstellers oder die Namen der Antragsteller und die Kontonummer, in dessen bzw. deren Name(n) die Anteile registriert werden sollen;

Diese Anträge werden, falls sie von der Gesellschaft akzeptiert werden, als definitive und unwiderrufliche Aufträge behandelt, vorbehaltlich geltender Stornierungsrechte in der relevanten Jurisdiktion.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen für Teilfonds, die vormals für weitere Zeichnungen geschlossen waren, zu genehmigen. Derartige Entscheidungen werden vom Verwaltungsrat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen bestehender Anteilinhaber gefasst.

Luxemburger Finanzdienstleistungsintermediäre sind von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität ihrer Kunden zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und der Reduzierung der Betrugsgefahr festzustellen. Im Zuge dieser Feststellung können sie mit Hilfe von Datenbanken und anderen öffentlich verfügbaren Daten Nachforschungen anstellen.

Im Falle aller Erstanträge kann weitere Dokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche durch die Transferstelle zusätzlich zum Antragsformular und der Liste über befugte Zeichnungsberechtigte angefordert werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in ihrem Ermessen einen Antrag gänzlich oder teilweise zurückzuweisen oder zu beschneiden. Ein Antrag kann unter allen möglichen Umständen abgewiesen werden, u. a., jedoch nicht beschränkt auf Umstände, unter denen die Gesellschaft den Eindruck hat, dass sie nicht genügend Informationen über den Antragsteller erhalten hat oder falls sie nicht zweifelsfrei ermitteln kann, dass die für den Antrag vorgesehenen Gelder keine Erträge aus Gesetzesübertretungen sind, die unter die EU-Vorschriften im Kampf gegen Geldwäsche fallen. In einem jeden solchen Fall werden Beträge im Zusammenhang mit Anträgen, die abgelehnt wurden, bzw. der Saldo dieser Beträge (ohne Zinsen) innerhalb von sieben Tagen nach der Abweisung durch die Gesellschaft zurücküberwiesen.

Außerdem behalten sich die Direktoren das Recht vor (oder können von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sein), neue und weitere Zeichnungen abzuweisen. Die teilweise oder vollständige Zahlung von Rücknahmeanträgen wird gesperrt, ganz gleich ob es sich um neue oder bestehende Anleger handelt, die die Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche nicht erfüllen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Unterlagen hinsichtlich der Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche jederzeit zu ergänzen.

Die Direktoren können die Einschränkung des Kaufs von Anteilen beschließen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft bzw. ihrer Anteilinhaber ist, einschließlich wenn die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds eine Größe erreicht, die die Fähigkeit der Gesellschaft oder des relevanten Teilfonds, geeignete Anlagen

ausfindig zu machen, beeinflussen könnte. Informationen über den Status der Teilfonds können jederzeit beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingeholt oder unter www.janushenderson.com eingesehen werden. Außerdem werden Anteilinhaber, die in einen Teilfonds investieren möchten, der für weitere Anteilszeichnungen geschlossen ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine solche Schließung informiert werden.

Antragsteller sollten ferner beachten, dass die Ausgabe der gezeichneten Anteile vom Eingang der diesbezüglichen Zahlung bei der Gesellschaft innerhalb der festgelegten Abwicklungsfrist abhängig ist und dass sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, die Zeichnung rückgängig zu machen und die Zuteilung der beantragten Anteile zu stornieren, sollte die Zahlung für die gezeichneten Anteile nicht bis zum festgelegten Abwicklungstag in frei verfügbaren Mitteln eingehen.

Im Falle von Zweifeln hinsichtlich der von einem Anleger erhaltenen Instruktionen kann die Gesellschaft den jeweiligen Anleger zur Bestätigung des Handelsgeschäfts kontaktieren. Bestätigt der Anleger Details des Handelsgeschäfts, die sich von den auf dem ursprünglichen schriftlichen Antragsformular bzw. Handelsformular angegebenen Details unterscheiden, wird das geänderte Handelsgeschäft akzeptiert. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass ein Anleger keine Verluste machen wird, wenn das Handelsgeschäft geändert wird.

Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen festlegen, in bestimmten Fällen Zeichnungen durch Sachleistungen durch Übertragung von übertragbaren Portfoliowertpapieren zu akzeptieren und damit verbundene Übertragungskosten können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden, sofern es sich dabei um geeignete Vermögenswerte im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds handelt und ihr Marktwert am betreffenden Handelstag durch einen Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers auf Kosten des/der übertragenden Anteilinhaber(s) festgestellt wurde.

Nachdem die Anteile gekauft wurden und vorbehaltlich etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in den Gerichtsbarkeiten, in denen die Anteile verkauft werden, hat der Antragsteller kein Recht, die Vereinbarung zu annullieren. Ein Anteilinhaber kann jedoch die Rücknahme seiner Anteile (für welche die geltenden Zeichnungsgebühren vollständig entrichtet wurden) jederzeit fordern, vorausgesetzt derartige Rückgaberechte wurden nicht ausgesetzt oder aufgeschoben und vorbehaltlich jeglicher geltender Bedingungen, die in diesem Prospekt dargelegt sind.

Ermittlung des gültigen Preises

Für alle Teilfonds (mit Ausnahme des Core Credit Fund) werden Anträge, die die Register- und Transferstelle bis zum Handelsschluss des relevanten Teilfonds erhalten hat, – sofern angenommen – zu dem an demselben Geschäftstag ermittelten Preis abgewickelt und Anträge, die die Register- und Transferstelle nach dem Handelsschluss des relevanten Teilfonds erhalten hat, werden – sofern angenommen – zu dem Preis abgewickelt, der am nächsten Geschäftstag ermittelt wird. Für den Core Credit Fund werden Anträge, die die Register- und Transferstelle bis zum Handelsschluss des Teilfonds erhalten hat, – sofern angenommen – zu dem an demselben Geschäftstag wie der Handelsschluss des Teilfonds ermittelten Preis abgewickelt, und Anträge, die die Register- und Transferstelle nach dem Handelsschluss des Teilfonds erhalten hat, werden – sofern angenommen – zu dem Preis abgewickelt, der am nächsten Mittwoch, der ein Geschäftstag ist, ermittelt wird.

Für alle Teilfonds (mit Ausnahme des Global Multi Asset Fund) müssen frei verfügbare Mittel spätestens drei Tage nach dem betreffenden Handelstag bereitgestellt werden, wobei der letzte Tag davon ein Bankarbeitstag in dem Land der betreffenden Zahlungswährung sein muss. Für den Global Multi Asset Fund dürfen frei verfügbare Mittel nicht später als vier Tage nach dem jeweiligen Handelstag bereitgestellt werden. Hierbei muss aber der letzte Tag ein Bankarbeitstag in dem Land der jeweiligen Zahlungswährung sein.

Die Ermittlung des jeweiligen Preises versteht sich vorbehaltlich des Abschnitts „Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme“ in diesem Prospekt.

Ausführungsanzeigen

Ausführungsanzeigen werden per Fax, Post oder über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel je nach Vereinbarung mit der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den im Antragsformular dargelegten

Anweisungen in der Regel am nächsten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag versandt. Die Ausführungsanzeige umfasst sämtliche Einzelheiten der Transaktion.

Die ausgegebenen Anteile werden registriert, und das Anlegerverzeichnis dient als unwiderleglicher Nachweis der Eigentümerschaft. Anteile werden ohne Anteilscheine ausgegeben.

Bei oder vor Annahme ihres Antrags erhalten die Antragsteller eine Kontonummer, die die Anteilinhaber bei allen zukünftigen Geschäften mit der Register- und Transferstelle verwenden sollten. Alle Änderungen der persönlichen Angaben des Anteilinhabers oder der Verlust der Kontonummer müssen der Register- und Transferstelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Unter diesen Umständen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Bestätigung oder Erklärung über eine Schadloshaltung zu verlangen, die von einer Bank, einem Börsenmakler oder einer anderen geeigneten Stelle gegengezeichnet ist, bevor weitere Verfügungsanweisungen in Bezug auf Anteile angenommen werden.

Mit dem Ausfüllen des Antragsformulars erklärt sich jeder Antragsteller damit einverstanden, dass persönliche Informationen und/oder die Eintragungen in dem Register der Anteilinhaber in Bezug auf seinen Anteil den Dienstleistern der Gesellschaft, der Janus Henderson Group und – sofern relevant – den Zugelassenen Vertriebsstellen außerhalb der Janus Henderson Group zur Verfügung gestellt werden, damit diese bessere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anteilinhabern anbieten können. Diese Informationen können (vorbehaltlich der Anwendung lokaler Gesetze und/oder Vorschriften) außerhalb Luxemburgs genutzt werden und daher möglicherweise der Prüfung durch Aufsichts- und Steuerbehörden außerhalb Luxemburgs unterliegen. Anteilinhaber, die ihre Anteile nicht direkt in Luxemburg zeichnen, sollten wissen, dass sie möglicherweise nicht dem Luxemburger Steuergeheimnis unterliegen. Die Zugelassenen Vertriebsstellen können Dienstleistungen als Nominee für Anleger erbringen, die Anteile eines Teilfonds erwerben. Anleger in einen Teilfonds können sich für den Gebrauch dieser Nominee-Dienstleistungen – sofern vorhanden – entscheiden, bei denen der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Namen der Anleger hält. Anleger können externe Berater konsultieren, um sich über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

Wie ein Umtausch vorgenommen werden kann

Anleger können an jedem beliebigen Geschäftstag alle oder einen Teil ihrer Anteile von einem oder mehreren der Teilfonds in Anteile derselben Klasse eines oder mehrerer der anderen Teilfonds umtauschen (vorbehaltlich der Mindestgrenzen, die im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt aufgeführt sind), indem sie die Register- und Transferstelle in Luxemburg kontaktieren. Eine Gebühr von bis zu 1 % des umzutauschenden Bruttobetragtes kann erhoben werden. Der Umtausch wird in Übereinstimmung mit der untenstehenden Formel durchgeführt, und Anteile werden ausgegeben und auf drei Dezimalstellen ausgegeben.

Der Umtausch in Anteile der Klasse H ist auf bestimmte Länder beschränkt und erfolgt über spezielle, von der/den Vertriebsstelle(n) ausgewählte Zugelassene Vertriebsstellen, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten. Die Anteilklasse kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen und in anderen Rechtsordnungen verfügbar sein. Der Umtausch in Anteile der Klasse D ist auf Vertriebsstellen in Spanien beschränkt, die Portfoliomanagement- oder Anlageberatungsleistungen im Sinne der MiFID erbringen und separate Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben.. Weitere Jurisdiktionen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats der Gesellschaft verfügbar sein. Die vollständige Liste der Jurisdiktionen ist beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Der Umtausch in Anteile der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse Y und/oder der Klasse Z ist nicht gestattet, es sei denn, der Anleger, der den Umtausch in Anteile der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse Y und/oder der Klasse Z vornimmt, ist ein institutioneller Anleger im Sinne von Paragraph 174 des Gesetzes. Der Umtausch in Anteile der Klasse G und der Klasse GU ist auf Anleger beschränkt, deren Gesamtanlage in Teilfonds der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erstzeichnung mindestens 1.000.000.000 Euro (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) beträgt und die spezielle Vertriebsvereinbarungen mit der Vertriebsstelle geschlossen haben. Diese Mindestanforderung kann im Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden.

Aufträge können genau wie Anträge für die Zeichnung von Anteilen gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger die neueste Version jedes relevanten KIID vor Einreichen jedes Umtauschantrages gelesen haben. Anleger, die das KIID von der Register- und Transferstelle erhalten, müssen bestätigen, dass sie die neueste Version des relevanten KIID vor Einreichen jedes Umtauschantrags gelesen haben. In diesen Aufträgen müssen die Anzahl der umzutauschenden Anteile, die Klasse und Unterklasse der umzutauschenden Anteile, die Namen der jeweiligen Teilfonds, der Name, unter dem die Anteile registriert sind, sowie die Kontonummer angegeben werden. Nach ihrer Erteilung gelten alle Aufträge als endgültig und unwiderrufbar, egal ob sie anschließend schriftlich bestätigt werden oder nicht. Es wird kein Umtauschauftrag bearbeitet, wenn er für Anteile erteilt wurde, für die der Preis und die jeweiligen Ausgabeaufschläge nicht als frei verfügbare Mittel eingegangen sind und/oder die vorstehend unter „Wie ein Kauf getätigt wird“ beschriebenen Identifizierungsverfahren noch nicht zufriedenstellend abgeschlossen worden sind.

Die Anweisungen zum Umtausch können unter bestimmten Umständen auch durch die zugelassenen Vertriebsstellen erteilt werden, wobei die Anweisungen jedoch erst wirksam werden und die betreffenden Fristen beginnen, wenn die Register- und Transferstelle selbst alle maßgeblichen Informationen erhalten hat.

Der zutreffende Handelstag für einen Umtauschauftrag wird in derselben Weise wie der für Anträge für das Zeichnen von Anteilen bestimmt. Ausführungsanzeigen werden im selben Zeitrahmen wie für Zeichnungen ausgegeben und versandt.

Die Mindestumtauschbeträge sind wie folgt:

	US\$	EUR	GBP	AU\$	Yen	SGD	SEK	CHF	RMB
Anteile der Klasse A, der Klasse H, der Klasse N, der Klasse R, der Klasse S und der Klasse X ³	2.500 oder 250 Anteile	2.500 oder 250 Anteile	1.500 oder 250 Anteile	2.500 oder 250 Anteile	350.000 oder 250 Anteile	2.500 oder 250 Anteile	15.000 oder 250 Anteile	2.500 oder 250 Anteile	15.000 oder 250 Anteile
Anteile der Klasse F und der Klasse IF	250.000	250.000	250.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Anteile der Klasse D und der Klasse H	2.500	2.500	1.500	2.500	n. z.	2.500	15.000	2.500	n. z.
Anteile der Klasse I, der Klasse IU und der Klasse B	1.000.000	1.000.000	600.000	1.000.000	150.000.000	1.000.000	6.000.000	1.000.000	n. z.
Anteile der Klasse E und der Klasse Q	10.000.000	10.000.000	6.000.000	10.000.000	1.500.000.000	10.000.000	60.000.000	10.000.000	n. z.
Anteile der Klasse C und der Klasse Z	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	3.500.000.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Anteile der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse M und der Klasse Y	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	7.000.000.000	n. z.	n. z.	50.000.000	n. z.

Falls Anteilklassen in mit „n. z.“ gekennzeichneten Währungen oder anderen Währungen als den vorstehend ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, entsprechen die Mindestumtauschbeträge dem gerundeten Betrag in der jeweiligen Währung, der dem in der vorstehenden Tabelle genannten Euro-Betrag entspricht.

³Die Anteile der Klasse B und der Klasse R sind für Investitionen neuer Anleger in diese Anteilklassen geschlossen.

Wenn infolge eines Teiltausches von Anteilen der Saldo der verbleibenden Anteile des Anlegers unterhalb des jeweiligen Mindestanlagebestands für diese Anteilklasse fallen sollte, kann die Gesellschaft verlangen, dass diese Anteile entweder umgetauscht oder zurückgekauft werden.

Der Preis, zu dem ein Teil oder alle Anteile eines Portfolios von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds (im Folgenden kurz als der „Original-Teilfonds“ bezeichnet) an einem beliebigen Geschäftstag in Anteile derselben oder einer anderen Klasse (soweit zulässig) eines anderen Teilfonds (im Folgenden kurz als der „neue Teilfonds“ bezeichnet) umgetauscht werden, wird gemäß (oder so nahe wie möglich gemäß) der folgenden Formel ermittelt:

$$A = \frac{(B \times C \times E) - F}{D}$$

Wobei gilt:

A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds

B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile des Original-Teilfonds

C ist der Preis je Anteil des Original-Teilfonds, der an dem betreffenden Geschäftstag gültig ist

D ist der Preis je Anteil (d. h. ohne Erstausgabeaufschlag bei Anteilen der Klasse A) des neuen Teilfonds, der an dem betreffenden Geschäftstag gültig ist

E ist – im Fall eines Umtauschs bei zwei Teilfonds, die nicht dieselbe Basiswährung haben, oder zwischen zwei Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten – der von der Gesellschaft ermittelte Devisenkurs für den Umtausch der Währung von B in die Währung von A

F ist eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des umzutauschenden Bruttobetrag (d. h. B x C) zugunsten der Vertriebsstelle

Ein Umtausch zwischen zwei Teilfonds, die nicht die gleiche Basiswährung haben, oder zwischen zwei Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, oder ein Umtausch in oder aus Anteilklassen, die nicht in der Basiswährung des relevanten Teilfonds denominiert sind, erfordert Fremdwährungstransaktionen. Während der Fremdwährungsumtausch durchgeführt wird, ist der Anteilinhaber unter Umständen einem kurzfristigen Wechselkursschwankungsrisiko ausgesetzt.

WIE EINE RÜCKNAHME VORGENOMMEN WERDEN KANN

Rücknahmeanträge können an die Register- und Transferstelle in Luxemburg per Fax oder Schreiben mit der Post oder über ein anderes elektronisches und mit der Gesellschaft vereinbartes Kommunikationsmittel gesendet werden. Rücknahmeanträge können telefonisch (im Ermessen des Verwaltungsrats) an jedem Geschäftstag zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr Luxemburger Zeit an die Register- und Transferstelle erteilt werden. Telefonische Aufträge müssen schriftlich bestätigt werden. In Zukunft kann die Gesellschaft erlauben, dass Rücknahmen durch ein anderes Kommunikationsmittel abgewickelt werden. Nur registrierte Anteilinhaber dürfen Rücknahmeanträge direkt an die Gesellschaft stellen. Anleger, deren Anteile im Namen eines Nominee gehalten werden, müssen den Rücknahmeantrag durch diesen Nominee stellen lassen, da der Nominee von der Gesellschaft als der registrierte Eigner der Anteile anerkannt ist.

Rücknahmeanweisungen können auch durch die Zugelassenen Vertriebsstellen erteilt werden, wobei die Anweisungen jedoch erst wirksam werden und die betreffenden Fristen zu laufen beginnen, wenn die Register- und Transferstelle selbst alle maßgeblichen Informationen erhalten hat.

Rücknahmeanträge müssen unterzeichnet werden und folgende Informationen enthalten:

- Die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile oder zurückzunehmender Betrag und Währung;
- Den zurückzunehmenden Teilfonds;
- Die Klasse und die Unterklasse der zurückzunehmenden Anteile;
- Die Währung, in der die Erlöse aus der Anteilrücknahme ausgezahlt werden sollen (Standard ist die Währung der Klasse oder Unterklasse, deren Anteile zurückgegeben werden, wie in der Aufstellung ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt ausgeführt);
- Den Namen und die Kontonummer, unter dem die Anteile registriert sind; und
- Im Fall eines Portfolios mit Anteilscheinen müssen Anteilscheine über mindestens die Anzahl oder den Wert der zurückzunehmenden Anteile an die Register- und Transferstelle zurückgeschickt werden. Diesen

muss eine schriftliche Bestätigung der Rücknahme beiliegen, wenn die Rücknahmeanforderung telefonisch erteilt wurde.

Ein solcher Rücknahmeantrag wird als definitiv und unwiderruflich anerkannt, wenn er sich auf Anteile bezieht, für die die Zeichnung und der jeweilige Ausgabeaufschlag voll gezahlt worden sind.

Im Falle von Zweifeln hinsichtlich der von einem Anleger erhaltenen Instruktionen kann die Gesellschaft den jeweiligen Anleger zur Bestätigung des Handelsgeschäfts kontaktieren. Bestätigt der Anleger Details des Handelsgeschäfts, die sich von den auf der ursprünglichen Anweisung angegebenen Details unterscheiden, erhält das geänderte Handelsgeschäft Vorrang. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass ein Anleger keine Verluste machen wird, wenn das Handelsgeschäft geändert wird.

Anleger können die Rücknahme eines Teils oder auch sämtlicher Anteile ihres Portfolios verlangen. – Fällt infolge eines Antrags auf eine teilweise Rücknahme von Anteilen der von einem Anteilinhaber gehaltene Bestand an dieser Anteilklasse unter den maßgeblichen Mindestanlagebestand für diese Anteilklasse, wird ein solcher Antrag als Antrag auf die Rückgabe des gesamten Anteilsbestandes angesehen, sofern die Gesellschaft keine anderweitige Entscheidung trifft.

Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen festlegen, in bestimmten Fällen Rücknahmen durch Sachleistungen durch Übertragung von übertragbaren Portfoliowertpapieren zu erlauben, und damit verbundene Übertragungskosten können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden, sofern der Marktwert der betreffenden Wertpapiere am betreffenden Handelstag durch einen Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers auf Kosten des/der zurücknehmenden Anteilinhaber(s) festgestellt wurde.

Ermittlung des gültigen Preises

Rücknahmeanträge (mit Ausnahme des Core Credit Fund), die bis zum Handelsschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden, sofern sie akzeptiert werden, zu dem Preis abgewickelt, der an demselben Geschäftstag berechnet worden ist. Rücknahmeanträge, die nach dem Handelsschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden, sofern sie akzeptiert werden, zu dem Preis abgewickelt, der am nächsten Geschäftstag, oder dem nächsten darauffolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, berechnet wird. Für den Core Credit Fund werden Rücknahmeanträge, die die Register- und Transferstelle bis zum Handelsschluss des Teilfonds erhalten hat, – sofern angenommen – zu dem an demselben Geschäftstag wie der Handelsschluss des Teilfonds ermittelten Preis abgewickelt, und Rücknahmeanträge, die die Register- und Transferstelle nach dem Handelsschluss des Teilfonds erhalten hat, werden – sofern angenommen – zu dem Preis abgewickelt, der am nächsten Mittwoch, der ein Geschäftstag ist, ermittelt wird.

Dies versteht sich vorbehaltlich des Abschnitts „Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme“ in diesem Prospekt.

Ausführungsanzeigen

Ausführungsanzeigen werden per Fax, Post oder über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel je nach Vereinbarung mit der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den im Antragsformular dargelegten Anweisungen in der Regel am nächsten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag versandt. Die Ausführungsanzeige umfasst sämtliche Einzelheiten der Transaktion.

Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme

Wenn die gesamten Rücknahmeanträge (einschließlich Umtauschanträge) an einem Geschäftstag (im Folgenden kurz der „betreffende Geschäftstag“ genannt), zusammengenommen mit den an den vorhergehenden Geschäftstagen derselben Woche eingegangenen Rücknahmeanträgen, in Bezug auf eine Anzahl von Anteilen eines Teilfonds mehr als 10 % der Gesamtanzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds am Anfang der betreffenden Woche ausmachen, dann sind die Direktoren berechtigt, Rücknahmeanträge gänzlich oder teilweise aufzuschieben, so dass die Grenze von 10 % nicht überschritten wird. Alle auf diese Weise in Bezug auf den betreffenden Geschäftstag so verminderten Rücknahmeanträge werden mit Vorrang vor nachfolgenden Rücknahmeanträgen behandelt, die an den nachfolgenden Geschäftstagen eingehen, wobei immer jeweils die Grenze von 10 % beachtet werden muss. Die Beschränkung wird anteilmäßig auf alle Anteilinhaber angewendet, die Rücknahmeanträge gestellt haben, welche an oder zu diesem Geschäftstag durchgeführt werden sollen, so dass das Verhältnis der zurückgenommenen Anteile für alle Anleger gleich ist. Diese Beschränkungen werden nur dann angewendet, wenn die Realisierung der Vermögensgegenstände eines Teilfonds zur Deckung ungewöhnlich

hoher Rücknahmeforderungen zu Liquiditätsengpässen zum Nachteil der Anteilhaber führen würde, die in dem Teilfonds verbleiben.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Satzung die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile eines bestimmten Teilfonds und die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch dieser Anteile unter folgenden Umständen vorübergehend aussetzen:

- (i) während einer Zeitspanne, während der wichtige Börsen oder Märkte, an denen wesentliche Teile der Anlagen der Gesellschaft notiert werden, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, aus anderen Gründen als wegen normaler Feiertage geschlossen sind, oder während der der Handel mit diesem Teilfonds beschränkt oder ausgesetzt worden ist;
- (ii) bei einer Vermögenslage, die eine Notsituation darstellt, infolge derer Verkäufe oder eine Bewertung von Vermögensgegenständen im Besitz der Gesellschaft, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, unmöglich wären;
- (iii) bei einem Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die in der Regel zur Ermittlung des Kurses oder des Wertes der Anlagen, die sich auf einen bestimmten Teilfonds beziehen, oder des aktuellen Kurses oder Wertes an einer Börse benutzt werden;
- (iv) während einer Zeitspanne, während der die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Geldmittel zum Zweck der Auszahlung für die Rücknahme dieser Anteile zu repatriieren, oder während der nach Auffassung der Direktoren die Überweisung von Geldmitteln im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Ankauf von Anlagen oder fälligen Zahlungen bei der Rücknahme dieser Anteile nicht zu den normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann;
- (v) während einer Zeitspanne, während der der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds oder einer Tochtergesellschaft eines Teilfonds nicht genau bestimmt werden kann;
- (vi) außer bei Rücknahmen oder Umtausch, während einer Zeitspanne, während der die Auflösung der gesamten Gesellschaft bekannt gegeben wird;
- (vii) nach einer Entscheidung für eine Zusammenlegung eines Teilfonds oder der Gesellschaft, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzes der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist;
- (viii) für den Fall, dass ein Teilfonds ein Feeder eines anderen OGAW (oder ein Teilfonds eines OGAW) ist, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes des Master-OGAW (oder des Teilfonds eines OGAW) ausgesetzt ist.

Jede Aussetzung wird den Anteilhabern mitgeteilt, die die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragen.

Market-Timing und exzessiver Handel

Soweit ihre Kenntnis reicht, erlaubt die Gesellschaft keine Anlagen, die auf das Ausnutzen kurzfristiger Kursschwankungen oder auf andere exzessive Handelspraktiken gerichtet sind, da diese Praktiken die Interessen aller Anteilhaber negativ beeinflussen können. Market-Timing ist eine Arbitrage-Strategie, die den Handel mit Anteilen eines Fonds zum Ausnutzen von Abweichungen zwischen dem täglichen Ausgabepreis des Fonds und allgemeinen Marktbewegungen beinhaltet. Exzessiver Handel schließt Individuen und Gruppen von Individuen ein, deren Wertpapiertransaktionen einem zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder durch exzessiv häufige oder große Geschäfte charakterisiert werden.

Ebenso wie die grundsätzliche Befugnis der Direktoren, Zeichnungen nach ihrem Ermessen abzulehnen, sind die Interessen der Anteilhaber u. a. dadurch vor Market-Timing und exzessivem Handel geschützt, dass Direktoren die Möglichkeit haben, bei der Bestimmung des Nettoinventarwertes eine Marktwert-Bepreisung anzuwenden, und dass Rückzahlungen in Form von Sachleistungen (was sich auf die Lieferung der zugrundeliegenden Anlagen eines Fonds, nicht auf Barzahlungen an einen Anteilhaber bezieht) anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises in Bar vorgenommen werden können. Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Marktwert-Techniken einzusetzen, wenn die zugrunde liegenden Märkte am Bewertungszeitpunkt des Fonds für den Handel geschlossen sind und wenn die neuesten verfügbaren Marktpreise den Marktwert der Bestände des Fonds aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen möglicherweise nicht genau wiedergeben.

Bei Anteilhabern, die keinen exzessiven Handel (einschließlich „Market Timing“) betreiben, würden die Direktoren die Rücknahme in Form von Sachleistungen bei diesen Anteilhabern nur dann anwenden, wenn dies (a) im Interesse der Anteilhaber liegt, und (b) die Anteilhaber eine Rücknahme in Form von Sachleistungen speziell angefordert haben.

Marktwert-Bepreisung und/oder Rücknahme in Form von Sachleistungen kommt zwangsweise dann zum Einsatz, wenn die Gesellschaft glaubt, dass ein andere Anteilinhaber schädigender exzessiver Handel stattgefunden hat (zum Beispiel, wenn Anteile innerhalb von 90 Kalendertagen eingelöst oder umgetauscht wurden, oder die Transaktionen einem Zeitmuster zu folgen scheinen oder durch übermäßig große oder häufige Geschäfte gekennzeichnet sind). Die Direktoren haben das Recht, nach ihrem Ermessen eine zwangsweise Marktwert-Bepreisung und/oder Rücknahme in Form von Sachleistungen vorzunehmen.

Bei Marktwert-Bepreisung werden die Kosten berücksichtigt, die der Gesellschaft durch solche exzessiven Geschäfte entstanden sind. Zu diesen Kosten gehören Maklergebühren, Stempelsteuern, (soweit zutreffend), Depotbank- und Verwahrstellengebühren und Verwaltungsgebühren, die möglicherweise durch diese Geschäfte anfallen und fairerweise auf die Anteilinhaber aufgeteilt werden müssten.

Wenn ein Verdacht des exzessiven Handels gegeben ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus auch Anteile in gemeinsamer Eigentümerschaft vereinigen oder kontrollieren zum Zwecke der Nachprüfung, ob ein Individuum oder eine Gruppe von Individuen als an exzessiven Handelspraktiken beteiligt angesehen werden kann. Demgemäß behalten sich die Direktoren das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung oder Umtausch von Investoren zurückzuweisen, die sie als an exzessivem Handel beteiligt ansehen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, zwangsweise Anteile zurückzunehmen, die durch einen Investor gehalten werden, der in hinreichend begründetem Verdacht steht, an exzessivem Handel teilzunehmen oder teilgenommen zu haben.

Des Weiteren kann die Vertriebsstelle zu Gunsten der Gesellschaft eine Handelsgebühr erheben, wie sie in diesem Prospekt näher beschrieben ist in dem Abschnitt „Handelsgebühr“ unter der Überschrift „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ für Anteile, die bis zu 90 Tage nach dem Kauf dieser Anteile zurückgenommen werden.

Zwangsrücknahme

Die Satzung ermächtigt die Direktoren, die Beschränkungen aufzuerlegen, die nach ihrer Auffassung erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass keine Anteile erworben oder gehalten werden durch (a) eine Person, die die Gesetze oder Anforderungen eines Landes oder einer Staatsbehörde übertreten hat oder durch (b) eine Person unter solchen Umständen, die nach Auffassung der Direktoren für die Gesellschaft zur Folge haben können, dass die Gesellschaft steuerpflichtig werden oder einen anderen finanziellen Nachteil erleiden könnte, was der Gesellschaft unter anderen Umständen nicht hätte widerfahren können; und insbesondere durch eine US-Person. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Anteile, die eine solche Person hält, zwangsweise zurückzunehmen. Die Gesellschaft behält sich zudem das Recht vor, sämtliche Anteile, die eine Person hält, im Fall der Liquidation und/oder der Zusammenlegung von Teilfonds zwangsweise zurückzunehmen, wie in Abschnitt 6 im nachfolgenden Kapitel „Weitere Informationen“ in diesem Prospekt beschrieben.

Abwicklungsverfahren

Für alle Teilfonds (mit Ausnahme des Global Multi Asset Fund) sind Zahlungen für Zeichnungen innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem betreffenden Handelstag in frei verfügbaren Mitteln fällig, wobei der letzte Tag davon ein Bankarbeitstag in dem Land der betreffenden Zahlungswährung sein muss. Für den Global Multi Asset Fund wird die Zahlung für Zeichnungen in frei verfügbaren Mitteln innerhalb von vier Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag fällig. Hierbei muss aber der letzte Tag ein Bankarbeitstag in dem Land der jeweiligen Zahlungswährung sein.

Die Register- und Transferstelle kann in ihrem Ermessen die Zahlung der frei verfügbaren Mittel an dem jeweiligen Handelstag verlangen, so dass die Abwicklung nur bei Erhalt der frei verfügbaren Mittel erfolgt.

Zahlungen sollten durch telegrafische Überweisung in Übereinstimmung mit den im Antragsformular beschriebenen Einzelheiten durchgeführt werden (weitere Ausfertigungen können von der Register- und Transferstelle bezogen werden).

Nach Vereinbarung mit der Register- und Transferstelle können Zahlungen auch in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds oder in den Währungen, die in dem Antragsformular für jeden Teilfonds angegeben sind, auf Gefahr und Kosten des Anlegers vorgenommen werden. Sollten die Zahlungen nicht in frei verfügbaren Mitteln bis zum fälligen Abwicklungstag eingegangen sein, dann behält

sich die Gesellschaft das Recht vor, den Vertrag entschädigungslos aufzulösen und/oder den Anleger mit den Kosten einer solchen Annullierung zu belasten und gegebenenfalls marktgängige Zinsen zu berechnen.

Jegliche Restbeträge, die aus einer Zeichnung oder einem Umtausch in einen anderen Teilfonds herrühren, können erstattet werden, wenn nicht der betreffende Restbetrag weniger als US\$ 15 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) ausmacht. Jeder nicht erstattete Betrag kann an den betreffenden Teilfonds übertragen werden. Ein ähnliches Verfahren kann auf die Wiederanlage von Ausschüttungen angewendet werden.

Für alle Teilfonds (mit Ausnahme des Global Multi Asset Fund) werden Zahlungen für Rücknahmen in der Regel in Übereinstimmung mit den für die Register- und Transferstelle geltenden Anweisungen innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag durchgeführt, wobei der letzte Tag davon ein Bankarbeitstag in dem Land der betreffenden Zahlungswährung sein muss. Für den Global Multi Asset Fund wird die Zahlung für eine Rücknahme in der Regel in Übereinstimmung mit den für die Register- und Transferstelle geltenden Anweisungen innerhalb von vier Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag durchgeführt, wobei aber der letzte Tag ein Bankarbeitstag in dem Land der jeweiligen Zahlungswährung sein muss. Dies wird unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die Register- und Transferstelle die korrekten und ordnungsgemäß ausgestellten Verzichtserklärungen (zusammen mit dem zu annullierenden Anteilschein, falls ein solcher ausgestellt worden ist) erhalten hat.

Eine Auszahlung der Erlöse aus Rücknahmen wird nicht erfolgen bis die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche, wie sie oben unter „Wie ein Kauf getätigt wird“ beschrieben werden, zufriedenstellend abgeschlossen wurden.

Wenn unter außergewöhnlichen Umständen die Liquidität des betreffenden Teilfonds nicht ausreichend ist, den Rücknahmeerlös innerhalb dieser Zeitvorgabe auszuzahlen, wird die Zahlung so bald wie praktisch möglich anschließend durchgeführt, allerdings ohne Zinsen. Die Kosten für telegrafische Überweisungen, können, wenn dies vom Anteilinhaber gewünscht wird, dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden. Die Direktoren können die Zeitspanne für die Zahlung des Rücknahmeerlöses auf den Zeitraum verlängern, der durch Abwicklungs- und andere Engpässe an den Finanzmärkten der Länder erforderlich wird, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte, die einem Teilfonds zuzuordnen sind, angelegt ist.

Sofern vereinbart, ist die Register- und Transferstelle in der Lage, eine Abwicklung in einer anderen bedeutenden Währung entsprechend den geltenden Anweisungen auf Risiko und Kosten des Anteilsverkäufers durchzuführen.

Sofern dies von der Register- und Transferstelle akzeptiert wird, kann die Abwicklung über ein zentrales Clearing-System wie Euroclear, Clearstream oder einen anderen zentralen Nominee erfolgen.

ERMÄCHTIGUNG DURCH UND SCHADLOSHALTUNG FÜR ANWEISUNGEN

Die Anleger oder Anteilinhaber ermächtigen durch die Erteilung von Anweisungen per Telefon (im Ermessen des Verwaltungsrats), Telefax oder ein anderes von der Register- und Transferstelle akzeptiertes Kommunikationsmittel die Gesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle unwiderruflich, diese Anweisungen auszuführen, und sie verpflichten sich, die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle auf Verlangen gegen alle Verbindlichkeiten jeglicher Art, die ihnen infolge ihres Handelns aufgrund dieser Anweisungen entstehen, schadlos zu halten. Die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle können sich bindend verlassen auf sämtliche Mitteilungen, Zustimmungen, Forderungen, Anweisungen oder andere Instrumente, die sie in gutem Glauben für echt oder durch die ordnungsgemäß ermächtigten Personen unterzeichnet gehalten haben, und sie übernehmen keine Haftung für aufgrund dieser Mitteilungen, Zustimmungen, Forderungen, Anweisungen oder anderen Instrumente durchgeführten Handlungen.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND PREIS JE ANTEIL JE KLASSE

Der Preis für die Anteile für jede Klasse eines jeden Teilfonds wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilfonds ermittelt, ausgedrückt in der Basiswährung des Teilfonds, berechnet durch die Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungszeitpunkt. Obwohl sie zur selben rechtlichen Struktur gehören, werden die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds von den Verbindlichkeiten anderer Teilfonds getrennt, so dass Drittgläubiger nur auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds zurückgreifen können.

Der Nettoinventarwert für jede Klasse jedes Teilfonds wird durch die Ermittlung des Werts der Vermögensgegenstände des entsprechenden, Teilfonds, der auf diese Klasse anwendbar ist, berechnet, einschließlich angewachsener Ansprüche auf Kapitalerträge, abzüglich aller Passiva (einschließlich aller Gebühren und Abgaben) dieser Klasse, und Teilung der sich ergebenden Summe durch die Gesamtanzahl der Anteile dieser Klasse am jeweiligen Teilfonds, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder zugewiesen sind (wobei der sich ergebende Betrag auf die nächsten beiden Dezimalstellen gerundet wird), um den Nettoinventarwert je Anteil je Klasse des Teilfonds zu ergeben. Da die Anteilsklassen eines jeden Teilfonds verschiedene Beträge von Verbindlichkeiten haben werden, wird der Nettoinventarwert je Anteil, der auf jede dieser Klassen entfällt, sogar innerhalb desselben Teilfonds, verschieden sein.

Der den Anteilsklassen innerhalb eines Fonds zuzurechnende Nettoinventarwert je Anteil kann im Laufe der Zeit auch infolge der Ausschüttungspolitik abweichen, die im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts dargelegt ist. Ein Kalender mit Angaben zur Ausschüttungspolitik und Ausschüttungshäufigkeit für alle verfügbaren Anteilsklassen ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Der Anteilpreis wird auf der Grundlage des wie oben berechneten Nettoinventarwertes je Anteil notiert. Bei der Zeichnung von bestimmten Anteilen der Gesellschaft durch einen Anleger kann sich zudem ein Erstausgabeaufschlag ergeben, der maximal 5 % des gesamten Anlagebetrags sowie eine Verwässerungsanpassung (falls anwendbar) betragen kann. Bei der Rücknahme von jeglichen Anteilen fällt eine potenzielle Handelsgebühr und eine Verwässerungsanpassung (falls anwendbar) an. Der Erstausgabeaufschlag und die Handelsgebühr sind im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts (sofern zutreffend) beschrieben. Weitere Einzelheiten zur Verwässerungsanpassung entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Absatz „Verwässerungsanpassung“.

Der Preis pro Anteil jeder Klasse und Unterklasse (soweit zutreffend) eines jeden Teilfonds ist an jedem Geschäftstag beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die Preise stehen in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds zur Verfügung. Die Preise von Anteilen eines relevanten Teilfonds können ebenfalls auf Euro, Sterling oder US-Dollar der abgesicherten Anteilklasse oder auf eine anderweitige Währung lauten, die die Direktoren der Gesellschaft mitunter beschließen können. Wenn eine abgesicherte Anteilklasse verfügbar ist, wird dies durch das Präfix „H“ ausgedrückt, und die entsprechende Klasse wird beispielsweise als Klasse A HEUR, Klasse A HGBP, Klasse A HUS\$, Klasse A HSGD, Klasse A HSEK, Klasse A HAU\$, Klasse A HCHF usw. bezeichnet. Die abgesicherten Anteilsklassen werden ebenfalls zu einem Preis angeboten, der auf dem Nettoinventarwert plus einem Erstausgabeaufschlag basiert, sofern zutreffend.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach seinem Ermessen entscheiden, Preise für ungesicherte Anteilsklassen für jeden Teilfonds in EUR, US\$, SGD, GBP, CHF, YEN, AU\$, RMB und SEK (falls diese Währungen nicht die Buchwährungen der Teilfonds sind) herauszugeben. Details darüber, welche Teilfonds Preise in ungesicherten Anteilsklassen bieten, entnehmen Sie bitte dem Handelsformular, mit Ausnahme der Basiswährung des Teilfonds, die in der Aufstellung ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt dargelegt sind.

Bewertungsprinzipien

Die Anlagen eines jeden Teilfonds werden normalerweise auf der Grundlage von entweder dem letzten verfügbaren Marktmittelkurs (dem Mittelwert des notierten Geld- und Briefkurses) bewertet oder für bestimmte Märkte dem zuletzt gehandelten Kurs, der am entsprechenden Geschäftstag an den wichtigsten Börsen oder Märkten ermittelt wurde, an denen die Anlagen notiert, börsennotiert oder normalerweise gehandelt werden. Die zur Bewertung der einzelnen Fonds verwendeten Wechselkurse entsprechen dem Bewertungszeitpunkt am oder nach dem Handelsschluss am entsprechenden Handelstag. Alle anderen Aktiva, einschließlich beschränkter und nicht sofort marktfähiger Wertpapiere, werden auf die Weise bewertet, die die Direktoren als angemessen erachten, um deren beizulegenden Zeitwert wiederzugeben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Marktwert-Techniken einzusetzen, wenn die zugrunde liegenden Märkte am Bewertungszeitpunkt des Fonds für den Handel geschlossen sind und wenn die neuesten verfügbaren Marktpreise den Marktwert der Bestände des Fonds aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen möglicherweise nicht genau wiedergeben. Die Berechnung des Nettoinventarwertes kann ebenfalls angepasst werden, um steuerliche Belastungen und Maklergebühren zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Differenzkontrakten (CFD) basiert auf dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die an einer offiziellen Börse notiert sind und die ihrerseits wie oben beschrieben bewertet werden.

Die Bewertung von Devisenterminkontrakten basiert auf dem jeweils relevanten Wechselkurs.

Der Wert der abgeleiteten Finanzinstrumente, die zur Absicherung des Währungsumrechnungsrisikos für die abgesicherten Anteilsklassen verwendet werden, wird der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet. Abhängig von dem Ergebnis kann der Wert entweder ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit sein und wird entsprechend in die Berechnung des Nettoinventarwerts mit einbezogen.

Die Bewertung von finanziellen Terminkontrakten erfolgt auf Basis des börsennotierten Kurses am entsprechenden Bewertungszeitpunkt am oder nach dem Handelsschluss des entsprechenden Handelstages. Anfängliche Einschusszahlungen werden in bar bei Abschluss von Terminkontrakten getätigt. Während der Periode, in der der Terminkontrakt offen ist, werden Änderungen im Wert des Kontrakts als schwebende Gewinne und Verluste verbucht, indem eine tägliche Marktpreisbewertung vorgenommen wird, um den Marktwert des Kontrakts am Ende jedes Handelstages widerzuspiegeln. Gewinn- bzw. Verlustausgleichszahlungen (Variation Margin) werden getätigt bzw. erhalten, je nachdem, ob schwebende Gewinne oder Verluste entstanden sind. Gewinn- bzw. Verlustausgleichszahlungen (Variation Margin) werden im Terminmargenkonto in der Bilanz des Nettovermögens verbucht. Bei Auflösung des Kontrakts verbucht der Fonds einen realisierten Gewinn bzw. Verlust, der der Differenz zwischen den Erlösen aus (bzw. den Kosten der) Auflösungs- und der Eröffnungs-Transaktion entspricht.

Wenn ein Teilfonds eine Option erwirbt, zahlt er einen Aufschlag und ein diesem Aufschlag entsprechender Betrag wird als Investition verbucht. Wenn ein Teilfonds eine Option verkauft, erhält er einen Aufschlag und ein diesem Aufschlag entsprechender Betrag wird als Verbindlichkeit verbucht. Die Investition bzw. Verbindlichkeit wird täglich neu bewertet, um den gegenwärtigen Marktwert der Option zu reflektieren. Wenn eine Option nicht ausgeübt abläuft, realisiert der Teilfonds einen Gewinn bzw. Verlust, der dem erhaltenen bzw. gezahlten Aufschlag entspricht.

Die Bewertung von Swap-Kontrakten erfolgt zum angemessenen Marktwert, der in gutem Glauben gemäß von der Managementgesellschaft erstellten Verfahren bestimmt und vom Verwaltungsrat ratifiziert wird.

Verwässerungsanpassung

Eine Verwässerungsanpassung kann sich im Kauf- und im Verkaufspreis eines Anteils niederschlagen. Der Betrag entspricht dem geschätzten Prozentsatz der Kosten und Aufwendungen, die dem betreffenden Teilfonds unter bestimmten Bedingungen entstehen können. Auch als Swing Pricing bekannt.

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats kann eine Anpassung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds vorgenommen werden, falls dies nach Auffassung des Verwaltungsrats aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen und des Umfangs der Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen, die im Verhältnis zum Umfang des betreffenden Teilfonds durch die Anteilinhaber an einem bestimmten Geschäftstag gestellt werden, im besten Interesse der Gesellschaft ist, wobei der Schwellenwert vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Die Summe der Anpassung entspricht dem geschätzten Prozentsatz der Kosten und Aufwendungen, die dem betreffenden Teilfonds aufgrund dieser Bedingungen entstehen. Da die Verwässerungsanpassung von den Gesamt-Nettotransaktionen eines bestimmten Tages abhängig ist, kann noch nicht genau vorhergesagt werden, ob diese in Zukunft erforderlich wird und wie oft sie durchgeführt werden muss.

Wenn die Schwelle nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsrat auch eine diskretionäre Verwässerungsanpassung vornehmen, falls dies seiner Ansicht nach im Interesse der gegenwärtigen Anteilinhaber liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verwässerungsanpassung bei der Berechnung der leistungsbezogenen Gebühr für die Fonds, die eine solche Gebühr zahlen, nicht berücksichtigt wird.

Die Verwässerungsanpassung basiert auf den normalen Handels- und sonstigen Kosten (einschließlich Handelsspannen) für bestimmte Vermögenswerte, in die ein Fonds investiert. Sie kann je nach Marktbedingungen variieren und beträgt in der Regel nicht mehr als 2 % des jeweiligen Nettoinventarwerts.

Diese Anpassungsgrenze kann jedoch vom Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen erhöht werden, um die Interessen der Anteilhaber zu schützen.

Direktoren, Geschäftsführung und Verwaltung

Die Direktoren der Gesellschaft

- Les Aitkenhead (Vorsitzender) (wohnhaft im Vereinigten Königreich), unabhängiger Direktor und vormals Advisory Director bei Gartmore Investment Management Limited und Gartmore Investment Limited*.
- Kevin Adams (wohnhaft im Vereinigten Königreich), unabhängiger Direktor und vormals Director of Fixed Income bei Henderson Global Investors Limited*.
- James Bowers (wohnhaft im Vereinigten Königreich), Global Head of Product and Distribution Services, Henderson Global Investors Limited, 201 Bishopsgate, London EC2M 3AE, Vereinigtes Königreich.
- Joanna Dentskevich (wohnhaft in Jersey), unabhängige Direktorin*.
- Jeremy Vickerstaff (wohnhaft in Luxemburg), General Manager, Henderson Management S.A.*.
- Steven de Vries (wohnhaft in den Niederlanden), Head of Global Financial Intermediaries, Henderson Global Investors B.V., Roemer Visscherstraat 43-45, Amsterdam 1054 EW, Niederlande.
- Jean-Claude Wolter (wohnhaft in Luxemburg), unabhängiger Direktor und ehrenamtlich tätiger Rechtsanwalt, 11B boulevard Joseph II, L1840 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

*c/o 2 Rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Die Managementgesellschaft

Die Direktoren der Managementgesellschaft

- Jeremy Vickerstaff, General Manager, Henderson Management S.A.*.
- Tony Sugrue, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Henderson Management S.A.*.
- Graham Watts, Head of Derivatives Risk, Henderson Global Investors, 201 Bishopsgate, London EC2M 3AE, Vereinigtes Königreich.
- Greg Jones, Managing Director, Distribution, Henderson Global Investors Limited, 201 Bishopsgate, London EC2M 3AE, Vereinigtes Königreich.

*c/o 2 Rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Henderson Management S.A. wurde von der Gesellschaft zur Managementgesellschaft ernannt. Die Managementgesellschaft ist berechtigt, als Fondsmanagementgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes zu handeln.

Die Gesellschaft hat mit der Managementgesellschaft einen Fondsmanagementgesellschaftsvertrag (der „Fondsmanagementgesellschaftsvertrag“) abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrags wurde die Managementgesellschaft mit der täglichen Führung der Gesellschaft betraut, wobei sie dafür verantwortlich ist, Funktionen in Bezug auf das Anlagemanagement der Gesellschaft und die Verwaltung sowie die Umsetzung der Unternehmenspolitik für das Marketing und den Vertrieb der Teilfonds entweder direkt durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Nach Absprache mit der Gesellschaft hat die Managementgesellschaft beschlossen, mehrere ihrer Funktionen an andere abzutreten, wie später in diesem Prospekt beschrieben wird.

Die Managementgesellschaft ist Teil der Janus Henderson Group, einer namhaften Gruppe von Finanzdienstleistungsgesellschaften, die New York und in Australien notiert ist.

Investment-Manager und Vertriebsstelle

Henderson Global Investors Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäß den Gesetzen von England und Wales gegründet wurde. Henderson Global Investors Limited wird durch die FCA autorisiert und reguliert und ist von der Managementgesellschaft im Rahmen eines Investment-Management-Vertrags (der „Investment-Management-Vertrag“) dazu ernannt worden, die Managementgesellschaft mit Dienstleistungen auf dem Gebiet des Anlagemanagements in Bezug auf alle Teilfonds zu versorgen, und im Rahmen eines Vertriebsvertrags (der „Vertriebsvertrag“) den Verkauf und die Koordinierung des Verkaufs der Anteile zu übernehmen. Eine Zusammenfassung der Verträge finden Sie im nachfolgenden Kapitel „Weitere Informationen“.

Janus Henderson Horizon Fund Prospekt

Der Investment-Manager und die Vertriebsstelle befinden sich im Besitz der Janus Henderson Group. Janus Henderson Group ist eine in Jersey gegründete Public Limited Company, die an der New York Stock Exchange und der Australian Securities Exchange notiert ist.

Das Management der Vermögenswerte der Gesellschaft und die Einhaltung der allgemeinen Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen werden unter Leitung und letztendlicher Verantwortung der Direktoren organisiert. Die Gesellschaft hat damit die Managementgesellschaft beauftragt, die diese Tätigkeit wiederum an den Investment-Manager delegiert hat.

Die Sub-Investment-Manager

Geneva Capital Management LLC (GCM)

GCM ist eine Investment-Management-Tochtergesellschaft der Janus Henderson Group plc mit Sitz in den USA. GCM wurde 1987 gegründet und übernimmt Investment-Management-Dienste für Institutionen und vermögende Privatpersonen sowie für US-amerikanische registrierte Investmentgesellschaften (Investmentfonds) und Organismen für gemeinsame Anlagen.

Janus Capital Management LLC (JCM)

JCM ist eine Investment-Management-Tochtergesellschaft der Janus Henderson Group plc mit Sitz in den USA. JCM ist als Anlageberater bei der US Securities and Exchange Commission registriert und seit 1970 im Finanzdienstleistungsgeschäft tätig.

Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited] (JHIAIFML)

JHIAIFML ist eine in Australien ansässige Tochtergesellschaft der Janus Henderson Group, die im Bereich der Anlageverwaltung tätig ist.

Henderson Global Investors (North America) Inc. (HGINA)

HGINA verwaltet seit 1987 Immobilien-Investmentvehikel und Separate Accounts (einschließlich der Bereitstellung von Portfolio- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen) und hat seitdem seine Beratungsdienstleistungen auf Aktien- und Festzinsprodukte ausgedehnt.

Henderson Global Investors (Singapore) Limited (HGIS)

HGIS ist eine in Singapur gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von der Monetary Authority of Singapore beaufsichtigt wird. HGIS besitzt eine Lizenz für Kapitalmarktdienstleistungen, die das Unternehmen zur Durchführung bestimmter reglementierter Tätigkeiten berechtigt, unter anderem Fondsverwaltung, Wertpapierhandel und Handel mit Futures-Kontrakten.

Henderson Global Investors Limited ist der Investment-Manager aller Teilfonds. Der Investment-Manager teilt sich diskretionäre Anlageverwaltungsfunktionen bestimmter Teilfonds wie folgt mit den Sub-Investment-Managern oder delegiert sie an diese:

Teilfonds	Sub-Investment-Manager
Asian Dividend Income Fund	Henderson Global Investors (Singapore) Limited
Asian Growth Fund	Henderson Global Investors (Singapore) Limited
Asia-Pacific Property Equities Fund	Henderson Global Investors (Singapore) Limited
China Fund	Henderson Global Investors (Singapore) Limited
Global High Yield Bond Fund	Bis 3. Januar 2018, Henderson Global Investors (North America) Inc Ab dem 3. Januar 2018, Janus Capital Management LLC
Global Natural Resources Fund	Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited
Global Property Equities Fund	Henderson Global Investors (North America) Inc Henderson Global Investors (Singapore) Limited
Japan Opportunities Fund	Henderson Global Investors (Singapore) Limited
Japanese Smaller Companies Fund	Henderson Global Investors (Singapore) Limited

Teilfonds	Sub-Investment-Manager
Strategic Bond Fund	Ab dem 3. Januar 2018, Janus Capital Management LLC
Total Return Bond Fund	Bis 3. Januar 2018, Henderson Global Investors (North America) Inc Ab dem 3. Januar 2018, Janus Capital Management LLC
US Growth Fund	Geneva Capital Management LLC

Die Domiziliarstelle

Henderson Management S.A. wurde von der Gesellschaft zur Ausübung von Domiziliarstellendiensten für die Gesellschaft ernannt. Henderson Management S.A. agiert als Managementgesellschaft für die Gesellschaft und ist eine Managementgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes.

Die Verwahrstelle

BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, wurde von der Gesellschaft im Rahmen eines Vertrags (der „Verwahrstellenvertrag“) zur Verwahrstelle ernannt. Im Rahmen dieses Vertrags führt die Verwahrstelle drei Arten von Funktionen aus: (i) Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des Gesetzes definiert), (ii) Überwachung der Cashflows der Gesellschaft (wie in Artikel 34(2) des Gesetzes dargelegt) und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft (wie in Artikel 34(3) des Gesetzes dargelegt).

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Auftrag der Gesellschaft gemäß dem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- zu gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft oder der Managementgesellschaft, die im Namen der Gesellschaft handelt, durchzuführen, es sei denn, sie verstoßen gegen das Gesetz und/oder die Satzung der Gesellschaft;
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
- sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß ihrer Satzung zugewiesen werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen des Verwahrstellenvereinbarung unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgt höchsten Qualitätsstandards und umfasst die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung entstehen können. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegation nicht berührt.

Eine Liste dieser Delegierten ist auf der Website www.janushenderson.com/lupi/documents-finder-eu verfügbar. Sie wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Eine vollständige Liste aller Unterverwahrstellen ist kostenlos auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich. Aktualisierte Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und den möglichen Interessenkonflikten sind für Anleger ebenfalls auf Anfrage verfügbar.

BNP Paribas Securities Services Luxembourg ist eine Niederlassung von BNP Paribas Securities Services SCA, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von BNP Paribas SA. BNP Paribas Securities Services SCA ist eine lizenzierte Bank, die in Frankreich als Société en Commandite par Actions (Kommanditgesellschaft auf Aktien) unter der Nr.552 108 011 gegründet wurde, von der Autorité de Contrôle Prudenciel et de Résolution (ACPR) zugelassen ist und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird. Sie verfügt über die entsprechenden Genehmigungen zur Durchführung von Bankgeschäften gemäß dem Gesetz über den Finanzdienstleistungssektor in Luxemburg vom 5. April 1993 und hat sich auf Verwahrung, Verwaltung von Fonds und ähnliche Leistungen spezialisiert.

Die Verwaltungsstelle

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, ist von der Gesellschaft als Verwaltungsstelle im Rahmen eines Fondsverwaltungsvertrags (der „Fondsverwaltungsvertrag“) ernannt worden. BNP Paribas Securities Services Luxembourg ist eine Niederlassung von BNP Paribas Securities Services SCA, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von BNP Paribas SA. BNP Paribas Securities Services SCA ist eine lizenzierte Bank, die in Frankreich als Société en Commandite par Actions (Kommanditgesellschaft auf Aktien) unter der Nr.552 108 011 gegründet wurde, von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen ist und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird. Sie verfügt über die entsprechenden Genehmigungen zur Durchführung von Bankgeschäften gemäß dem Gesetz über den Finanzdienstleistungssektor in Luxemburg vom 5. April 1993 und hat sich auf Verwahrung, Verwaltung von Fonds und ähnliche Leistungen spezialisiert.

Register- und Transferstelle

RBC Investor Services Bank S.A. wurde im Rahmen eines Register- und Transferstellenvertrags (der „eigenständige Register- und Transferstellenvertrag“) von der Managementgesellschaft und der Gesellschaft zur Register- und Transferstelle ernannt. RBC Investor Services Bank S.A. ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen. Sie verfügt über die entsprechenden Genehmigungen zur Durchführung von Bankgeschäften gemäß dem Gesetz über den Finanzdienstleistungssektor in Luxemburg vom 5. April 1993 und hat sich auf Verwahrung, Verwaltung von Fonds und ähnliche Leistungen spezialisiert.

Interessenkonflikte

Die Managementgesellschaft, der Investment-Manager, die Sub-Investment-Manager, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Register- und Transferstelle sowie alle ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Angestellten, Vertreter und Partner können an anderen finanziellen, Anlage-, Vertriebs- oder professionellen Aktivitäten beteiligt sein, aus denen sich Interessenkonflikte mit der Gesellschaft ergeben können.

Jeder von ihnen muss sich in einem solchen Fall gegebenenfalls seiner Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft bewusst sein und sicherstellen, dass Konflikte in angemessener Weise gelöst werden. Überdies können, vorbehaltlich geltender Gesetze, die oben genannten Personen oder Unternehmen gegenüber der Gesellschaft als Auftraggeber oder Auftragnehmer auftreten, sofern diese Geschäfte so abgewickelt werden, als würden sie unter normalen Handelsbedingungen von unabhängigen Partnern ausgehandelt..

Die Managementgesellschaft, der Investment-Manager, die Sub-Investment-Manager oder mit ihnen verbundene Unternehmen oder Personen können direkt oder indirekt in anderen Investmentfonds oder Konten anlegen oder diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerten anlegen, die auch von der Gesellschaft erworben oder verkauft werden. Weder die Managementgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Sub-Investment-Manager noch die mit ihnen verbundenen Unternehmen oder Personen sind verpflichtet, der Gesellschaft die Investitionsmöglichkeiten, von denen sie Kenntnis erlangt haben, anzubieten oder der Gesellschaft über derartige Transaktionen und den bei derartigen Transaktionen von ihnen erzielten Gewinn Rechenschaft abzulegen (oder ihn mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft darüber in Kenntnis zu setzen). Sie werden derartige Möglichkeiten jedoch gerecht auf die Gesellschaft und andere Kunden verteilen.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Aufzählung keinen Anspruch darauf erhebt, eine vollständige Beschreibung aller potenziellen Interessenkonflikte bei einer Investition in die Gesellschaft zu sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden sicherstellen, dass sämtliche Interessenkonflikte, von denen sie Kenntnis erlangen, gerecht gelöst werden.

Eventuelle Interessenkonflikte werden insoweit offengelegt, als die zur Kontrolle der Konflikte getroffenen Vereinbarungen nicht ausreichend sind, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet werden.

Interessenkonflikte können auftreten, wenn die Managementgesellschaft oder die Gesellschaft neben der Ernennung von BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle gleichzeitig andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, pflegt.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen in Bezug auf Folgendes umfassen:

- Outsourcing/Delegierung von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsauftragsverarbeitung, Positionsführung, Überwachung der Investment-Compliance nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transferstelle, Fondshandelsdienstleistungen), wobei BNP Paribas Securities Services oder ihre Tochtergesellschaften als Erfüllungsgehilfe der Gesellschaft oder der Managementgesellschaft handeln, oder
- Auswahl von BNP Paribas Securities Services oder ihrer Tochtergesellschaften als Gegenpartei oder Anbieter ergänzender Dienstleistungen für Angelegenheiten wie die Abwicklung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäfte oder Brückenfinanzierung.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass alle Transaktionen in Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einer Einheit, die derselben Gruppe angehört wie die Verwahrstelle, zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilhaber sind.

Um Interessenkonflikte in Bezug auf ihr Verhalten zu vermeiden, haben die Verwahrstelle und die Administrationsstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die Folgendes zum Ziel hat:

- Die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen; und
- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:
 - durch Stützen auf die dauerhaft installierten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, z. B. die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter; oder
 - durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen Informationsschranke (d. h. durch das funktionale und hierarchische Trennen der Durchführung ihrer Verwahrstellen-Pflichten von anderen Aktivitäten), sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Aktionären der Gesellschaft, oder (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen;
 - durch Umsetzen einer deontologischen Richtlinie;
 - durch das Aufzeichnen einer Kartografie von Interessenkonflikten, was das Erstellen einer Aufstellung der dauerhaft installierten Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gesellschaft ermöglicht; oder
 - durch das Einrichten interner Verfahren beispielsweise in Bezug auf (i) die Ernennung von Serviceanbietern, die Interessenkonflikte generieren kann, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um jede Situation zu beurteilen, die zu einem Interessenkonflikt führt.

Falls solche Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte auf faire Weise (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) zu lösen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Anteilhaber gerecht behandelt werden.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen oder haben. Um das Entstehen eines solchen potenziellen Interessenkonflikts zu verhindern, hat die Verwahrstelle interne Richtlinien aufgestellt, denen zufolge solche kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Wahl der Delegierten oder auf die Überwachung der Leistung der Delegierten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Bestmögliche Ausführung

Die Managementgesellschaft, der Investment-Manager und die Sub-Investment-Manager sind verpflichtet sicherzustellen, dass der Handel und die Platzierung von Handelsanweisungen bei anderen Firmen im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen. Die Qualität der Ausführung wird überwacht und bei Bedarf werden unverzüglich Änderungen vorgenommen. Weitere Einzelheiten bezüglich der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung sind auf Anfrage bei der Managementgesellschaft erhältlich.

Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen

Erstausgabeaufschlag

Bei der Ausgabe von Anteilen kann ein Erstausgabeaufschlag erhoben werden, der – sofern nicht anders angegeben – maximal 5 % des vom Anleger angelegten Gesamtbetrags beträgt (was einem Höchstwert von 5,26 % des Nettoinventarwerts der Anteile entspricht). Dies gilt für die Ausgabe von Anteilen der Klasse A, der Klasse F, der Klasse H, der Klasse N, der Klasse Q, der Klasse R, der Klasse S für alle Teilfonds und der Klasse B, der Klasse C, der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse M und der Klasse X für die nachstehenden Teilfonds:

- Asia-Pacific Property Equities Fund
- China Fund
- Core Credit Fund
- Emerging Market Corporate Bond Fund
- Global Corporate Bond Fund
- Global Property Equities Fund
- Global Technology Fund
- Global Equity Income Fund
- Global Natural Resources Fund
- Japanese Smaller Companies Fund
- Pan European Alpha Fund
- Pan European Dividend Income Fund
- Pan European Property Equities Fund
- Pan European Smaller Companies Fund
- Strategic Bond Fund

Mit Ausnahme der oben angegebenen Teilfonds ist für Anteile der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M und der Klasse X kein Erstausgabeaufschlag zu zahlen.

Für die Klasse Y und die Klasse Z aller Teilfonds wird kein Erstausgabeaufschlag erhoben.

Informationen über die verfügbaren Anteilsklassen für jeden der Teilfonds finden Sie in der Aufstellung über die ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt.

Handelsgebühr

Die Vertriebsstelle behält sich das Recht vor, bei der Rücknahme von Anteilen jeglicher Anteilklasse, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Zeichnung solcher Anteile zurückgenommen werden, eine Handelsgebühr von bis zu 1 % des zurückzunehmenden Bruttobetrag zu erheben. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Handelsgebühr erhoben werden kann, wenn sie Anteile der Gesellschaft innerhalb der letzten 90 Tage vor dem Tag der Rücknahme gezeichnet haben; dies gilt unabhängig davon, ob einige ihrer Anteile früher als 90 Tage vor dem Tag der Rücknahme gezeichnet worden sind. Die Vertriebsstelle wird der Gesellschaft diese Handelsgebühr erstatten. Zur Klarstellung sei hier erwähnt: Wenn Anteile durch Umtausch zwischen Teilfonds zurückgenommen werden, wird die Umtauschgebühr und nicht die Handelsgebühr erhoben. Die Gebühr wird zugunsten der Teilfonds erhoben und betroffene Anteilinhaber werden im Voraus davon in Kenntnis gesetzt, falls die Erhebung einer solchen Gebühr wahrscheinlich ist.

Umtauschgebühr

Die Vertriebsstelle behält sich das Recht vor, Inhabern von Anteilen bis zu 1 % des zwischen den Teilfonds umzutauschenden Bruttobetrag in Rechnung zu stellen.

Managementgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Managementgesellschaft eine Managementgebühr, die täglich kumuliert und monatlich nachträglich zu den nachfolgend genannten Sätzen gezahlt wird, wobei sich die Prozentsätze p. a. des Gesamtnettovermögens des relevanten Teilfonds verstehen:

Fonds	Anteile der Klasse A (%)	Anteile der Klasse X (%)	Anteile der Klasse H (%)	Anteile der Klasse I (%)	Anteile der Klasse G (%)	Anteile der Klasse C (%)
Spezialitätenfonds						
Asia-Pacific Property Equities Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
China Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Global Equity Income Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Global Natural Resources Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Global Property Equities Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Global Technology Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,20
Japanese Smaller Companies Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Global Multi-Asset Fund	1,00	1,00	0,50	n. z.	n. z.	1,50
Pan European Alpha Fund	1,20	1,20	0,75	1,00	0,95	1,50
Pan European Property Equities Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Pan European Smaller Companies Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Regionenfonds						
Asian Dividend Income Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Asian Growth Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Euroland Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
European Growth Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Japan Opportunities Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Pan European Dividend Income Fund	1,20	1,20	0,60	n. z.	n. z.	1,50
Pan European Equity Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,20
US Growth Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Rentenfonds						
Core Credit Fund	1,00	n. z.				
Emerging Market Corporate Bond Fund	1,00	1,00	0,50	1,00	0,80	n. z.
Euro Corporate Bond Fund	0,75	0,75	0,38	0,75	0,65	n. z.
Euro High Yield Bond Fund	0,75	0,75	0,38	0,75	0,65	1,00
Global Corporate Bond Fund	0,75	0,75	0,38	0,75	0,65	n. z.
Global High Yield Bond Fund	0,75	0,75	0,38	0,75	0,65	n. z.
Strategic Bond Fund	0,75	0,75	0,38	n. z.	n. z.	n. z.
Total Return Bond Fund	0,75	1,00	0,38	0,75	0,65	n. z.

Die Anlage erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Erhältliche Klassen sind auf dem entsprechenden Handelsformular benannt.

Im Rahmen des Fondsmanagementgesellschaftsvertrags kann die Managementgebühr für Anteile der Klasse A und Klasse X mit Zustimmung der Direktoren für jeden Fonds bis auf maximal 1,5 % angehoben werden. Falls die tatsächlich erhobene Managementgebühr in Bezug auf einen Teilfonds im Rahmen des oben angeführten Höchstbetrages angehoben wird, wird diese Erhöhung den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds drei Monate vor Inkrafttreten der Erhöhung angekündigt; die Anteilhaber können ihre Anteile während dieses Zeitraums ohne Erhebung von Gebühren zurückgeben oder umtauschen.

Für die Anteile der Klasse B beträgt die Verwaltungsgebühr 1,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse.

Für die Anteile der Klasse D beträgt die Verwaltungsgebühr bis zu 2,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse.

Für die Anteile der Klasse E beträgt die Verwaltungsgebühr bis zu 0,95 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse.

Für die Anteile der Klasse F beträgt die Verwaltungsgebühr bis zu 2,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse.

Für die Anteile der Klasse GU beträgt die Verwaltungsgebühr bis zu 0,95 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse.

Für die Anteile der Klasse IU beträgt die Verwaltungsgebühr bis zu 1,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse.

Für die Anteile der Klasse IF beträgt die Verwaltungsgebühr bis zu 2,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse.

Für die Anteile der Klasse M beträgt die Verwaltungsgebühr für die Spezial- und Regionenfonds 1,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse und für die Rentenfonds bis zu 1,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse.

Für die Anteile der Klasse N beträgt die Verwaltungsgebühr bis zu 1,75 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse.

Für die Anteile der Klasse Q beträgt die Verwaltungsgebühr bis zu 2,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse.

Für die Anteile der Klasse R beträgt die Verwaltungsgebühr 1,75 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse.

Für die Anteile der Klasse S beträgt die Verwaltungsgebühr bis zu 2,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse.

Für die Anteile der Klasse Y beträgt die Verwaltungsgebühr bis zu 0,15 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilklasse.

Für Anteile der Klasse Z wird die Managementgebühr zwischen dem Anleger und der Gesellschaft vereinbart und ist nicht aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar.

Leistungsbezogene Gebühren

Als Gegenleistung für Investmentdienstleistungen, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Teilfonds erbracht werden, ist der Investment-Manager zusätzlich zur Managementgebühr berechtigt, aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds (mit Ausnahme des Global Multi-Asset Fund, des Strategic Bond Fund, des Core Credit Fund, des Total Return Bond Fund und Anteilen der Klasse B und der Klasse R des

European Growth Fund und Anteilen der Klasse C, der Klasse M, der Klasse N und der Klasse Z) eine leistungsbezogene Gebühr in Bezug auf jeden Teilfonds in Höhe von 10 % des Jeweiligen Betrages zu beziehen (mit Ausnahme des Global Technology Fund und des Pan European Alpha Fund, bei denen die leistungsbezogene Gebühr 20 % des Jeweiligen Betrages beträgt), den sie an den relevanten Dienstbringer zu zahlen hat, wobei der „Jeweilige Betrag“ dem Betrag entspricht, um den die Erhöhung des Gesamtnettoinventarwerts je Anteil während des entsprechenden Leistungszeitraums die Erhöhung der jeweiligen Benchmark im selben Zeitraum übersteigt (oder dem Wertwachstum des Nettovermögens je Anteil, wenn die Benchmark zurückgegangen ist). Der Leistungszeitraum reicht normalerweise vom 1. Juli bis 30. Juni, außer in dem Fall, dass der Nettoinventarwert je Anteil eine Underperformance gegenüber dem geltenden Vergleichsindex aufweist oder der Gesamtnettoinventarwert je Anteil am Ende des maßgeblichen Leistungszeitraums niedriger als am Anfang des maßgeblichen Leistungszeitraums ist. In diesen Fällen beginnt der Leistungszeitraum an dem Datum, an dem die letzte leistungsbezogene Gebühr gezahlt wurde. Falls eine Anteilklasse während eines Leistungszeitraums aufgelegt wird, beginnt der erste Leistungszeitraum mit dem Auflegungsdatum.

Sofern der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds fällt oder unter der Performance der jeweiligen Benchmark bleibt, läuft keine leistungsbezogene Gebühr auf, bis dieses Absinken oder die Underperformance auf der Grundlage je Anteil wieder vollständig gutgemacht worden ist. Entsprechend werden etwaige zuvor aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte leistungsbezogene Gebühren teilweise oder vollständig entsprechend rückgebucht.

Der Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds wird täglich angepasst, um das Niveau der kumulierten Gebühr wiederzugeben, wenn entweder:

- (a) der Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Teilfonds die Wertentwicklung des Anstiegs der jeweiligen Benchmark übertrifft. Die zu zahlende Gebühr beläuft sich auf den oben genannten Prozentsatz des Wertes, der über dieser Benchmark liegt; oder
- (b) der Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds ansteigt und die jeweilige Benchmark fällt. Die von dem jeweiligen Teilfonds zu zahlende Gebühr beläuft sich auf den oben genannten Prozentsatz des positiven Wachstums dieses Teilfonds.

Die leistungsbezogene Gebühr wird täglich als Prozentsatz der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil und dem jeweils höheren Wert des Nettoinventarwerts je Anteil zu Beginn des Leistungszeitraums oder des jeweiligen Benchmark-Standes am Berechnungstag berechnet, multipliziert mit der Durchschnittszahl der während des Leistungszeitraums ausgegebenen Anteile. Zum Zweck dieser Berechnung gilt der letzte Zeitpunkt, zu dem eine leistungsbezogene Gebühr gezahlt wurde (oder der Tag, an dem die leistungsbezogene Gebühr für den ersten Zeitraum eingeführt wurde), als der Beginn dieses Zeitraums. Am Ende jedes Leistungszeitraums werden etwaige angelaufene leistungsbezogene Gebühren für diesen Zeitraum in Bezug auf jeden Teilfonds als eine leistungsbezogene Gebühr ausgezahlt. Unter keinen Umständen zahlt die Managementgesellschaft wegen einer Underperformance Geld in einen Teilfonds oder an einen Anteilinhaber.

Die leistungsbezogenen Gebühren für Anteilklassen werden mit Bezug auf die Wertentwicklung der Erträge des Teilfonds in der Basiswährung errechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass, da der Gesamtnettoinventarwert je Anteil für verschiedene Klassen und Unterklassen unterschiedlich sein kann, getrennte Berechnungen der leistungsbezogenen Gebühr für getrennte Klassen und Unterklassen innerhalb desselben Teilfonds durchgeführt werden, die daher unterschiedlich hohen leistungsbezogenen Gebühren unterliegen können. Im Fall der Ausschüttenden Anteile der Renten- und Aktienfonds werden jedoch alle Ausschüttungen, die während des jeweiligen Leistungszeitraums erfolgt sind, zum Zweck der Berechnung der leistungsbezogenen Gebühr in den Nettoinventarwert je Anteil rückgerechnet.

Für die Berechnung des Jeweiligen Betrages gelten jeweils folgende Benchmarks für jeden Teilfonds:

Spezialitätenfonds

Asia-Pacific Property Equities Fund
China Fund

Global Equity Income Fund
Global Natural Resources Fund
Global Property Equities Fund
Global Technology Fund
Japanese Smaller Companies Fund
Pan European Alpha Fund
Pan European Property Equities Fund
Pan European Smaller Companies Fund

Regionenfonds

US Growth Fund
Asian Dividend Income Fund
Asian Growth Fund
Euroland Fund
European Growth Fund
Japan Opportunities Fund
Pan European Dividend Income Fund
Pan European Equity Fund

Rentenfonds

Emerging Market Corporate Bond Fund
Euro Corporate Bond Fund
Euro High Yield Bond Fund

Global Corporate Bond Fund
Global High Yield Bond Fund

Benchmark

FTSE EPRA/NAREIT Pure Asia Total Return Net Dividend Index (Capital Constrained)*
MSCI China Index

MSCI World Index
S&P Global Natural Resources Accumulation Index
FTSE EPRA/NAREIT Developed Index
MSCI AC World Information Technology Index
Russell/Nomura Small Cap Index
Euro Base Rate (Euro Main Refinancing Rate)
FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Capped Index Net TRI
Euromoney Smaller Companies Pan European Index

Benchmark

Russell 3000 Growth Index
MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index
MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index
MSCI EMU Net Return EUR
FTSE World Europe ex UK Total Return Index
Tokyo SE First Section Index (TOPIX)
MSCI Europe Net Return EUR
FTSE World Europe Index

Benchmark

JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Broad Diversified
iBoxx Euro Corporates Index
BofA Merrill Lynch European Currency Non-Financial High Yield Constrained Index
Barclays Global Aggregate Corporate Bond Index
Bank of America Merrill Lynch (BoAML) Global High Yield Constrained

* Die Benchmark des Teilfonds wird auf dem FTSE EPRA/NAREIT Asia Total Return Net Dividend Index basieren. Der Index wird dahingehend angepasst werden, dass (a) Titel, die mehr als 40 % ihrer Einkünfte in Ländern außerhalb Asiens erzielen, ausgeschlossen werden und (b) die Höchstgewichtung jedes einzelnen Titels bei 7,5 % begrenzt wird. Weitere Informationen über den Index, seine momentane Zusammenstellung und seine Höhe erhalten Anleger unter www.janushenderson.com.

Zum Zweck der Berechnung der leistungsbezogenen Gebühren ist weder die Managementgesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch der jeweilige Index-Anbieter haftbar (aufgrund von Fahrlässigkeit oder auf sonstige Weise) gegenüber einem Anteilinhaber für einen Fehler, eine Verzögerung oder eine Änderung der Bereitstellung, Verfügbarkeit, Zusammensetzung, Berechnung oder Übertragung eines Benchmark-Index und ist nicht verpflichtet, einen Anteilinhaber davon in Kenntnis zu setzen. Im Falle von in der vorstehenden Tabelle erwähnten Cash-Benchmarks werden die währungsabgesicherten Versionen der oben angeführten Vergleichsindizes zur Berechnung der leistungsbezogenen Gebühren für währungsabgesicherte Anteilklassen verwendet.

Die Teilfonds und die Gesellschaft werden von den jeweiligen Index-Anbietern nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder gefördert, und diese Index-Anbieter geben keinerlei Gewährleistung, Erklärung oder Beurteilung bezüglich der Teilfonds, der Gesellschaft oder der Nutzung eines Benchmark-Index ab.

Zusätzliche Gebühren und Ausgaben

Anteilinhaber haben folgende zusätzliche Gebühren und Ausgaben, wie unten ausführlich beschrieben, zu zahlen.

Anteilhabern von Anteilen der Klasse A, der Klasse B, der Klasse E, der Klasse F, der Klasse GU, der Klasse H, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse N, der Klasse R, der Klasse S, der Klasse Y, der Klasse X oder der Klasse Z werden diese zusätzlichen Gebühren und Ausgaben zusätzlich zur einschlägigen Managementgebühr angelastet, wie oben unter „Managementgebühren“ angegeben.

Zusätzliche Gebühren und Ausgaben werden Anteilhabern von Anteilen der Klasse C, der Klasse G, der Klasse I, der Klasse M und der Klasse Q als Teil der Managementgebühr, wie oben unter „Managementgebühr“ angegeben, berechnet. Ausgenommen hiervon sind die in Unterabschnitt (j) unten angegebenen Gebühren, die speziell zusätzlich zur gültigen Verwaltungsgebühr erhoben werden. Alle zusätzlichen unten genannten Gebühren und Ausgaben (mit Ausnahme der Gebühren in Unterabschnitt (j)), die die Gesellschaft nicht von den Anteilhabern von Anteilen der Klasse C, der Klasse G, der Klasse I, der Klasse M und der Klasse Q über die Managementgebühr zurückfordern kann, werden vom Investment-Manager getragen.

(a) Servicegebühr

Eine Servicegebühr ist für die Regionen- und Spezialitätenfonds mit Ausnahme des Global Multi-Asset Fund) zum jährlichen Satz von 0,50 % p. a. und für den Global Multi-Asset Fund und die Rentenfonds zum jährlichen Satz von 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Tagesnettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf Anteile der Klasse A, der Klasse F, der Klasse N und der Klasse X an die Vertriebsstelle zu zahlen.

Diese Gebühr kumuliert täglich und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Die Servicegebühr ist an die Vertriebsstelle für die Bereitstellung der folgenden Serviceleistungen zu entrichten: Beantwortung von Anfragen bestehender Anleger, Führung der Unterlagen und Konten der Anteilhaber, Ausgabe und Auslieferung der periodischen Kontoauszüge an die Anteilhaber und Unterstützung bei der Abwicklung beim Kauf, Umtausch und der Rücknahme von Anteilen.

Für alle anderen Anteilklassen der entsprechenden Teilfonds fällt keine Servicegebühr an.

(b) Vertriebsgebühr

Eine Vertriebsgebühr ist für Anteile der Klasse X aus den Vermögenswerten jedes Teilfonds zu einem jährlichen Satz von 0,6 % p. a. in Bezug auf die Regionen- und Spezialitätenfonds und 0,35 % p. a. in Bezug auf die Rentenfonds des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens des betreffenden Teilfonds an die Zugelassene Vertriebsstelle zahlbar. Die Vertriebsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Diese Gebühr ist an die Zugelassene Vertriebsstelle als Vergütung für die Bereitstellung von Vertriebsserviceleistungen für die Teilfonds bezüglich der Anteile der Klasse X zu zahlen.

(c) Allgemeines

Die Managementgesellschaft und/oder die Vertriebsstelle können den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag der vorstehend beschriebenen Gebühren oder Vergütungen abzinsen oder diesen mit der Managementgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zugelassenen Vertriebsstelle oder anderen Vermittlern oder Anlegern teilen. Zudem können die Managementgesellschaft und/oder die Vertriebsstelle auf die vorstehend beschriebenen Gebühren oder Vergütungen ganz oder teilweise verzichten, auf deren Erhalt die Managementgesellschaft bzw. die Vertriebsstelle jeweils ein Anrecht hat.

Außerdem kann der Investment-Manager den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag der vorstehend beschriebenen Gebühren oder Vergütungen für die Zugelassene Vertriebsstelle oder andere Vermittler oder Anleger diskontieren.

(d) Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat ein Anrecht auf Vergütung aus dem Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung für erbrachte Dienstleistungen sowie für Spesen und Auslagen, die die Direktoren für angemessen und üblich halten.

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Gebühr für Treuhanddienstleistungen, die auf einen Satz von 0,006 % p. a. auf das Gesamtvermögen des jeweiligen Fonds festgelegt ist (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von GBP 1.200 (USD 1.800) pro Fonds). Diese Gebühr kumuliert täglich und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle darüber hinaus Verwahrgebühren, die sich aus vermögensbasierten und transaktionsbasierten Gebühren zusammensetzen. Diese variieren abhängig von dem Markt, in dem ein

bestimmter Fonds investiert. Die Gebühren betragen maximal 0,65 % p. a. des Inventarwerts des jeweiligen Fonds bzw. GBP 120 (USD 190) pro Transaktion. Beide Gebühren werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Die tatsächlich gezahlten Gebühren werden im Halbjahresbericht und im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

(e) Vergütungen und Aufwendungen für die Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle hat ein Recht auf Vergütung aus dem Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung für an die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen als Register- und Transferstelle, neben den Spesen und Auslagen, die die Direktoren für angemessen und üblich halten. Die Vergütung der Registerstelle umfasst Gebühren auf der Grundlage von Transaktionen und Gebühren auf der Grundlage von Vermögenswerten und übersteigt nicht 0,12 % p. a. des Nettoinventarwerts des relevanten Teilfonds. Die tatsächlich gezahlten Gebühren werden im Halbjahresbericht und im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

(f) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen

Die Verwaltungsstelle hat ein Anrecht auf Vergütung aus dem Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung für gegenüber der Gesellschaft erbrachte Verwaltungsdienstleistungen, neben den Spesen und Auslagen, die die Direktoren für angemessen und üblich halten. Die Gebühren des Verwalters beinhalten transaktionsbasierte Gebühren sowie assetbasierte Gebühren und übersteigen nicht 0,18 % p. a. des Nettoinventarwerts des relevanten Teilfonds. Die tatsächlich gezahlten Gebühren werden im Halbjahresbericht und im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

(g) Vergütung der Direktoren

Diejenigen Direktoren, die keine Angestellten der Janus Henderson Group sind, können jeder eine jährliche Aufwandsentschädigung aus dem Vermögen der Gesellschaft erhalten, die von den Anteilhabern bewilligt oder genehmigt wird. Die tatsächlich gezahlten Gebühren werden im Halbjahresbericht und im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

(h) Zuteilung von Gebühren und Aufwendungen

Jeder Anteilklasse eines jeden Teilfonds werden sämtliche Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt, die diesem zuzuordnen sind. Diese Kosten können über einen Zeitraum abgeschrieben werden, den die Direktoren bestimmen, der jedoch nicht länger als fünf Jahre sein darf. Kosten und Ausgaben, die keiner bestimmten Klasse und keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden anteilmäßig zu deren jeweiligem Nettoinventarwert allen Klassen aller Anteile zugeteilt.

Im Fall von abgeschriebenem Kosten, die anteilmäßig zugeteilt werden, behalten sich die Direktoren das Recht vor, diese Zuteilung im Laufe des Abschreibungszeitraums erneut zu berechnen, wenn sie glauben, dass dies angesichts der Veränderung des jeweiligen Nettoinventarwerts der Teilfonds recht und billig ist.

(i) Andere Auslagen

Die Gesellschaft zahlt zudem im Rahmen der geltenden Verordnungen alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen, wozu insbesondere folgende gehören: Steuern, Ausgaben für Rechts- und Prüfungsdienstleistungen, den Druck von Berichten für die Anteilhaber und von Prospekten, alle angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder, Registrierungsgebühren und andere Ausgaben für Aufsichtsbehörden sowie für lokale, aufsichtsrechtliche und Steuervertreter, die in verschiedenen Ländern ernannt werden, Versicherungen, Zinsen, Brokergebühren und -kosten (die im Falle von nicht in der EU ansässigen Sub-Investment-Managern einen Posten für Investmentanalyse enthalten können, wie im Unterabschnitt „Zahlungen für Investmentanalyse und Teilung von Broker-Provision“ im Abschnitt „Weitere Informationen“ dieses Prospekts beschrieben). Die Gesellschaft zahlt außerdem Gebühren und andere Abgaben in Verbindung mit der Bereitstellung und Nutzung von Benchmarks, Kosten für Ausschüttungs- und Rücknahmezahlungen und die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder anderer Informationen des Fonds, die einschließlich aber nicht begrenzt aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen veröffentlicht werden müssen.

(j) Gebühren in Verbindung mit der Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Wenn ein Teilfonds alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann, können zusätzliche Kosten durch die Investition in die zugrunde liegenden Fonds („TER der zugrunde liegenden Fonds“) entstehen, durch die sich die TER und/oder die laufenden Kosten des Teilfonds erhöhen können. Dementsprechend enthalten die TER und/oder die laufenden Kosten des Teilfonds einen synthetischen Bestandteil, der die TER dieser zugrunde liegenden Fonds widerspiegelt, und für alle Anteilklassen des Teilfonds fallen solche zusätzlichen Kosten an. Die tatsächlich gezahlten Gebühren werden im Halbjahresbericht und im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn ein Teilfonds Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen erwirbt, die direkt oder indirekt vom selben Investment-Manager oder von derselben Managementgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Investment-Manager oder die Managementgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine substantielle direkte oder indirekte Beteiligung (d. h. mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, können der Gesellschaft keine Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Managementgebühren auf ihre Investitionen in diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen berechnet werden.

Besteuerung

Das Folgende basiert auf der Beratung, die die Gesellschaft in Bezug auf die Gesetze und Rechtsanwendung erhalten hat, die zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts im Großherzogtum Luxemburg, in der Volksrepublik China und den USA in Kraft sind.

Die nachstehenden Informationen sollen lediglich der allgemeinen Orientierung dienen. Für bestimmte Kategorien von Anteilhabern können spezielle Regelungen Anwendung finden. Diese Zusammenfassung gilt nicht für solche Anteilhaber. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich von ihren eigenen professionellen Anlageberatern hinsichtlich möglicher Folgen in Bezug auf Steuern, Devisenkontrollen oder andere Konsequenzen der Zeichnung, des Haltens, des Verkaufs oder der Rückgabe von Anteilen unter der für sie zuständigen Gerichtshoheit beraten zu lassen.

Luxemburg

Die Gesellschaft

Gemäß Luxemburger Steuerrecht gibt es keine Luxemburger Einkommen-, Quellen- oder Kapitalgewinnsteuern, die von der Gesellschaft zu zahlen wären. Die Gesellschaft unterliegt jedoch einer vierteljährlich berechneten und zahlbaren Jahressteuer auf den gesamten Nettoinventarwert jedes Teilfonds am Ende eines jeden Quartals, die 0,01 % p. a. auf die Anteile der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse Y und der Klasse Z sowie 0,05 % p. a. auf die Anteile aller anderen Klassen beträgt. Auf den Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die in anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt sind, ist keine derartige Steuer fällig. Die Begünstigung durch eine Steuer von 0,01 % ist auf die Anteile der Klasse E, der Klasse G, der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse IF, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse Y und der Klasse Z anwendbar auf der Grundlage der Luxemburger rechtlichen, regulatorischen und steuerlichen Vorschriften, wie sie der Gesellschaft bekannt sind zum Datum dieses Prospekts und zur Zeit der Zulassung nachfolgender Anleger. Diese Einschätzung hängt jedoch – sowohl für die Vergangenheit als auch die Zukunft – davon ab, wie der Status eines institutionellen Anlegers, wie von Zeit zu Zeit vorkommt, von den zuständigen Behörden beurteilt wird. Jegliche Neueinstufung des Status eines Anlegers durch eine Behörde kann eine Steuer in Höhe von 0,05 % für die gesamte Klasse E, die Klasse G, die Klasse GU, die Klasse I, die Klasse IU, die Klasse IB, die Klasse IF, die Klasse B, die Klasse C, die Klasse M und die Klasse Z nach sich ziehen.

Kapitalgewinne, Dividenden und Zinsen auf Wertpapiere, die in anderen Ländern ausgegeben werden, können unter Umständen Quellen- oder Kapitalgewinnsteuern unterliegen, die von diesen Ländern erhoben werden.

Anteilhaber

Nach der derzeitigen Gesetzeslage in Luxemburg unterliegen die Anteilhaber keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Erbschafts- oder anderweitigen Steuern in Luxemburg (außer für Anteilhaber, die in Luxemburg ihren steuerlichen Wohnsitz haben, dort ansässig oder permanent niedergelassen sind).

Automatischer Informationsaustausch

OECD Common Reporting Standard

Der Gemeinsame Meldestandard („CRS“, Common Reporting Standard) ist eine Komponente eines weltweiten Standards für den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen, der von der OECD entwickelt wurde, um die Einhaltung internationaler Steuervorschriften zu verbessern. Der CRS sieht einen jährlichen automatischen Austausch der von Finanzinstituten gemeldeten Bankkontoinformationen zwischen den Steuerbehörden vor. Gemäß der EU-Richtlinie 2014/107/EU setzt das luxemburgische Gesetz vom

18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuersachen den CRS mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in luxemburgisches Recht um. Dieses Gesetz verpflichtet die Gesellschaft dazu, Bankkontoinformationen bezüglich bestimmter Anteilhaber zu erfassen und an die Luxemburger Steuerbehörden weiterzugeben. Diese Informationen umfassen den steuerlichen Wohnsitz, erhaltene Zahlungen und Kontosalde des Anteilhabers. Die Luxemburger Steuerbehörden können diese

Informationen dann an die Steuerbehörden der Länder weiterleiten, in denen die Anteilhaber steuerlich ansässig sind.

Wenn dies von der Gesellschaft oder deren Vertretern verlangt wird, müssen Anteilhaber Informationen an die Gesellschaft oder ihren Vertreter übermitteln, um der Gesellschaft die Einhaltung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Gesetzgebung zu ermöglichen. Wenn ein Anteilhaber nicht die erforderlichen Informationen übermittelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anteilhaber den Luxemburger Steuerbehörden zu melden.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Durch die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „FATCA“) im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act von („HIRE Act“) wird allgemein eine neue Meldepflicht und möglicherweise eine Quellensteuer in Höhe von 30 % eingeführt, die sich auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Anlagevermögen bezieht, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann. Die Regelung wird zwischen 1. Juli 2014 und 1. Januar 2017 stufenweise eingeführt.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen vom Typ „Model 1“ (das „IGA“) mit den USA geschlossen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bestimmungen von FATCA im Rahmen der luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA (die „luxemburgische IGA-Gesetzgebung“) nachzukommen.

In Luxemburg ansässige Finanzinstitute, die die Auflagen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung erfüllen, werden als mit den FATCA-Bedingungen konform behandelt und unterliegen daher keiner Quellensteuer im Rahmen des FATCA („FATCA-Quellensteuer“). Die Gesellschaft wird als in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut betrachtet, das die Auflagen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung erfüllt, und sollte daher keiner FATCA-Quellensteuer unterliegen.

Gemäß der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung ist die Gesellschaft verpflichtet, an die luxemburgische Steuerbehörde bestimmte Anlagen von und Zahlungen an (a) bestimmte US-Anleger, (b) bestimmte Anleger in Form ausländischer Körperschaften unter US-amerikanischer Kontrolle und (c) Anleger, bei denen es sich um nicht US-amerikanische Finanzinstitute handelt, die nicht den Bestimmungen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung entsprechen, zu melden.

Die Volksrepublik China

Die Gesellschaft

Im Allgemeinen (vorbehaltlich der nachstehenden Erörterungen) unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen der chinesischen Körperschaftsteuer auf Dividenden, Kapitalerträge, Zinsen und sonstige Erträge, die aus Quellen in der VRC erzielt wurden. Die Steuer wird an der Quelle einbehalten. Eine generelle Quellensteuer in Höhe von 10 % wird auf alle Erträge eines nicht in der VRC steueransässigen Unternehmens erhoben, die aus Quellen in der VRC erzielt wurden, wenn (i) das Unternehmen keine Betriebsstätte oder Geschäftsräume in der VRC hat, oder (ii) das Unternehmen eine Betriebsstätte oder Geschäftsräume in der VRC hat, die Erträge aus Quellen in der VRC jedoch nicht in Verbindung mit der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen stehen, es sei denn, dass aufgrund eines bestehenden anwendbaren Einkommensteuerabkommens ein Vorzugsquellensteuersatz angewandt wird.

Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz und den darin enthaltenen detaillierten Umsetzungsvorschriften, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind, gilt ein ausländisches Unternehmen als in der VRC steueransässig, wenn sich der Verwaltungssitz in der VRC befindet oder als dort befindlich angesehen wird und daher der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % des weltweiten Gewinns unterliegt.

Die Gesellschaft wird alle Anstrengungen unternehmen, um zu verhindern, dass die Teilfonds in der VRC steueransässig werden oder zu Zwecken der Besteuerung wie ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Geschäftsräumen in der VRC behandelt werden. Ungeachtet dessen kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Teilfonds nicht als in der VRC steueransässig oder in anderer Weise in der VRC steuerlich anwesend gelten und daher der chinesischen Steuer auf der Basis

einer Bemessung der weltweiten Erträge unterliegen, was zusätzliche Steuerverbindlichkeiten in der VRC zur Folge hätte. Dies könnte die Interessen der Anleger beeinträchtigen.

Für die vom Teilfonds durch die SHKSC gehandelten SSE-Wertpapiere gilt, dass alle ab dem 17. November 2014 (einschließlich) durch die Übertragung dieser SSE-Wertpapiere erzielten Kapitalerträge vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer ausgenommen sind. Vor diesem Datum in China erzielte Kapitalerträge unterliegen einer Körperschaftsteuer von 10 % gemäß dem Körperschaftsteuergesetz. An den Teilfonds gezahlte Dividenden auf SSE-Wertpapiere unterliegen einer Quellensteuer von 10 %. Falls der Teilfonds aufgrund eines Steuerabkommens ein Recht auf niedrigere Steuersätze auf Kapitalerträge und Dividenden hat, kann er bei dem für ihn zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Steuererstattung stellen. Es ist möglich, dass alle neuen Steuergesetze und -verordnungen und neuen Auslegungen rückwirkend angewendet werden.

Weitere Informationen

1 Struktur der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 30. Mai 1985 als eine société anonyme gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet und ist als eine SICAV anerkannt. Sie änderte ihren Namen von Henderson Managed Investment Company in Henderson Horizon Fund durch einen Beschluss der Anteilhaber bei einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber am 16. Juni 1989, der am 1. Juli 1989 in Kraft trat. Während derselben Versammlung wurde die Satzung der Gesellschaft ergänzt, und zwar in der Hauptsache, um dem Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu entsprechen. Sie änderte ihren Namen von Henderson Horizon Fund in Janus Henderson Horizon Fund durch einen Beschluss der Anteilhaber bei einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber am 8. Dezember 2017, der am 15. Dezember 2017 in Kraft trat. Außerordentliche Hauptversammlungen der Anteilhaber, die am 12. Februar 1987, am 3. September 1997, am 11. Oktober 2001, am 12. Januar 2004, am 29. März 2005, am 28. September 2007, am 30. Januar 2012 und am 8. Dezember 2017 abgehalten wurden, beschlossen weitere Ergänzungen der Satzung.

Die Satzung wurde zum ersten Mal im Mémorial am 20. Juni 1985 veröffentlicht. Ergänzungen zur Satzung wurden im Mémorial vom 2. September 1989, 16. Oktober 1997, 23. November 2001, 10. Februar 2004, 15. April 2005 und 31. Oktober 2007 veröffentlicht. Die Ergänzungen der Satzung nach den außerordentlichen Hauptversammlungen der Anteilhaber am 8. Dezember 2017 wurden im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) das das Mémorial ersetzt hat, am veröffentlicht. Die konsolidierte Fassung der Satzung wurde beim Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg hinterlegt, wo sie zur Einsichtnahme aufliegt und von wo Ausfertigungen bezogen werden können.

Die Gesellschaft ist beim Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg unter der Nummer B-22847 registriert.

2 Geschäftsberichte

Geprüfte Jahresberichte für die Anteilhaber in Bezug auf das vorhergehende Geschäftsjahr der Gesellschaft sind jährlich am Sitz der Gesellschaft und im Büro der Managementgesellschaft in Luxemburg erhältlich und werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten ab dem 30. Juni verfügbar gemacht. Zusätzlich werden ungeprüfte Halbjahresberichte in der registrierten Geschäftsstelle der Gesellschaft und im Büro der Managementgesellschaft in Luxemburg ausgegeben und ebenfalls den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten ab dem 31. Dezember zur Verfügung gestellt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. Juni. Die geprüften Berichte und die Halbjahresberichte enthalten Informationen über jeden Teilfonds und, in konsolidierter Form und ausgedrückt in US\$, Informationen über die Gesellschaft als Ganzes.

3 Kapital

Das Anteilkapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert und entspricht zu jedem Zeitpunkt der Gesamtheit der Nettovermögensgegenstände der Teilfonds.

Das Mindestkapital der Gesellschaft, ausgedrückt in US\$, entspricht dem Gegenwert von € 1.250.000.

4 Hauptversammlungen und Mitteilungen an die Anteilhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft am eingetragenen Sitz der Gesellschaft statt. Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden den Inhabern von Anteilen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 (in der jeweils gültigen Fassung) des Großherzogtums Luxemburg (das „Gesetz von 1915“) mindestens acht Tage vor der Versammlung an ihre im Register der Anteilhaber vermerkten Anschriften zugesandt. Diese Mitteilungen enthalten die Tagesordnung, den Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen der Zulassung zu dieser Versammlung und nennen die Bedingungen des Rechts von Luxemburg hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung und Stimmenmehrheitsanfordernisse. Die Teilnahme-, Quorums- und Mehrheitsregelungen für alle Hauptversammlungen sind im Gesetz von 1915 und in der Satzung festgeschrieben. Ist eine Hauptversammlung, für die laut Gesetz ein bestimmtes Präsenzquorum erforderlich ist, nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Hauptversammlung mittels solcher Benachrichtigungen im REASA und in nationalen Zeitungen einberufen, wie in den Rechtsordnungen, in denen die Gesellschaft zugelassen ist, erforderlich sind. Beschlüsse von Versammlungen von Anteilhabern gelten für die

Gesellschaft als Ganzes und für sämtliche Anteilhaber, unter der Voraussetzung, dass eine Ergänzung, die die Rechte der Inhaber der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse oder einer Unterklasse gegenüber denen eines anderen Teilfonds oder einer Klasse oder einer Unterklasse beeinträchtigt, den Anforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheitsanforderungen genügt, wie sie in der Satzung in Bezug auf diese Teilfonds, Klassen oder Unterklassen aufgeführt sind. Jeder Anteil berechtigt ungeachtet des Nettoinventarwerts je Anteil zu einer Stimme.

5 Liquidation der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt. Diese Liquidatoren werden ernannt und ihre Befugnisse und Vergütung werden von der Versammlung der Anteilhaber festgelegt, die diese Auflösung veranlasst. Der Nettoerlös der Liquidation, der auf den einzelnen Teilfonds entfällt, wird vom Liquidator oder von den Liquidatoren an die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen an diesem Teilfonds verteilt.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des nach Luxemburger Recht erforderlichen Mindestkapitals (d. h. der Gegenwert von € 1.250.000 in US\$) sinken, müssen die Direktoren die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Versammlung unterbreiten, für die keine beschlussfähige Mindestanzahl vorgeschrieben ist und die die Auflösung durch einfache Mehrheit der bei dieser Versammlung vertretenen Anteile beschließen kann.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als ein Viertel des oben angeführten Mindestkapitals sinken, müssen die Direktoren die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung unterbreiten, für die keine beschlussfähige Mindestanzahl vorgeschrieben ist. Die Auflösung der Gesellschaft kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der Anteile halten, die bei der Versammlung vertreten sind.

Falls die Gesellschaft freiwillig aufgelöst werden soll, erfolgt ihre Liquidation gemäß den Vorschriften des Gesetzes, in denen die Schritte dargelegt sind, die erforderlich sind, damit Anteilhaber die Möglichkeit haben, an der Verteilung oder den Verteilungen der Liquidationserlöse teilzuhaben sowie an Beträgen, die nicht unverzüglich bei Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern beansprucht wurden. Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist aus der treuhänderischen Hinterlegung beansprucht werden, würden gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts verfallen.

6 Auflösung, Zusammenschluss und Aufteilung von Teilfonds und Anteilklassen

Sollte der Nettoinventarwert eines Teilfonds unter US\$ 25 Mio. fallen bzw. die Direktoren dies für angebracht erachten, weil es im Interesse der Anteilhaber ist bzw. Veränderungen der politischen oder wirtschaftlichen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds dies rechtfertigen, können die Direktoren den Teilfonds auflösen, indem sie alle (jedoch nicht einige) Anteile an dem Teilfonds am nächsten Handelstag zurücknehmen. Nach Ablauf der Benachrichtigungsfrist bzw. nach Mitteilung an die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds 30 Tage im Voraus kann der Teilfonds in zwei oder mehr Teilfonds aufgeteilt werden. Wenn eine solche Aufteilung unter die Definition einer Zusammenlegung gemäß dem Gesetz fällt, gelten die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Fondszusammenlegungen.

Die Auflösung eines Teilfonds durch eine zwangsweise Rücknahme aller Anteile bzw. die Aufteilung eines Teilfonds in zwei oder mehr Teilfonds, die nicht unter die Definition einer Zusammenlegung gemäß dem Gesetz fällt, aus anderen Gründen als den im vorhergehenden Paragraph beschriebenen, kann nur nach vorheriger Zustimmung zu einer solchen Auflösung bzw. einer solchen Aufteilung von Seiten der Anteilhaber an dem jeweiligen Teilfonds in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung bzw. Versammlungen erfolgen, wobei eine solche Versammlung ohne Anwesenheit der beschlussfähigen Mehrheit mit Gültigkeit veranstaltet werden kann und eine Entscheidung durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden kann.

Eine solcherart von den Direktoren beschlossene oder von den Anteilhabern an dem jeweiligen Teilfonds genehmigte Aufteilung ist für die Anteilhaber an dem jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Satzung und den Anforderungen der Luxemburger Gesetze nach dreißig Tagen nach erfolgter vorheriger Benachrichtigung verbindlich.

Die Auflösungserlöse, die von Anteilhabern bei Beendigung der Auflösung eines Teilfonds nicht eingefordert worden sind, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach einer Dauer von dreißig Jahren.

Der Rücknahmepreis für Anteile eines Teilfonds, der gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen geschlossen wird, reflektiert vom Datum der Benachrichtigung bzw. gegebenenfalls Genehmigung an die zu erwartenden Realisierungs- und Auflösungskosten einer solchen Auflösung, und keine Rücknahmegebühr kann im Falle einer derartigen Rücknahme erhoben werden.

Der Verwaltungsrat ist befugt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 einen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, mit einem anderen OGAW (unabhängig davon, ob der OGAW in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wurde und ob er als Gesellschaft oder als Fonds vertraglicher Art eingetragen ist) oder mit einem Teilfonds eines anderen OGAW zu verschmelzen. Die Gesellschaft wird eine Mitteilung an die Anteilhaber der betroffenen Teilfonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der CSSF-Vorschrift 10-5 senden. Jeder Anteilhaber der betroffenen Teilfonds erhält die Gelegenheit, die Rücknahme oder den Umtausch seiner eigenen Anteile ohne Entstehung von Kosten (mit Ausnahme der Kosten einer Desinvestition) innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Wirksamwerdens einer solchen Zusammenlegung zu beantragen, wobei das Datum des Wirksamwerdens der Zusammenlegung innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Ablauf einer solchen Mitteilungsfrist angesetzt ist.

Eine Zusammenlegung, die zur Folge hat, dass die Gesellschaft aufhört zu existieren, muss von den Anteilhabern der Gesellschaft im Beisein eines Notars beschlossen werden. Es ist kein Präsenzquorum erforderlich, und der Beschluss kann durch eine einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen und abstimmenden Anteilhaber gefasst werden.

Die Handelsgebühr wird Anteilhabern nicht berechnet, die eine Rücknahme ihrer Anteile in dem/den betreffenden Teilfonds verlangen (zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass diese auch nicht auf die Rücknahme selbst berechnet werden), nachdem sie die Benachrichtigung über eine der in diesem Abschnitt 6 aufgeführten gesellschaftlichen Maßnahmen erhalten haben, jedoch vor dem oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die gesellschaftliche Maßnahme tatsächlich erfolgt.

Bei Auflösung eines Teilfonds werden alle nicht abbeschriebenen Kosten dieses Teilfonds von diesem Teilfonds getragen, sofern nicht die Direktoren feststellen, dass dies unter den gegebenen Umständen nicht angemessen ist. Im letzteren Fall fallen diese Kosten allen verbleibenden Teilfonds an, die für solche Kosten haftbar sind (ein verbleibender Teilfonds ist für solche Kosten haftbar, wenn ihm auch ein Teil der im Zusammenhang mit derselben Angelegenheit stehenden Kosten entsteht), wobei diese Kosten anteilig auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jedes dieser Teilfonds auf diese Teilfonds verteilt werden. Falls keine derartigen verbleibenden Teilfonds existieren, werden solche Kosten von der Managementgesellschaft getragen.

Die Direktoren können beschließen, innerhalb jedes Teilfonds zwei oder mehr Anteilklassen einzurichten, deren Vermögenswerte gemeinsam im Einklang mit den jeweiligen Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds investiert werden, bei denen jedoch für jede Anteilklasse bestimmte Verkaufs- und Rücknahmegebührstrukturen, Hedging-Richtlinien oder sonstige spezielle Eigenschaften zur Anwendung kommen. Die Direktoren können zudem jederzeit beschließen, eine bestimmte Anteilklasse zu schließen oder, vorbehaltlich der Wahrung einer Ankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen für die Anteilhaber der jeweiligen Anteilklasse, eine Anteilklasse mit einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds zusammenzulegen.

7 Interessen von Direktoren und andere Interessen

Wenn ein Direktor eine direkte oder indirekte finanzielle Beteiligung an einer Transaktion hat oder haben kann, die der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedarf, muss der betreffende Direktor diese Beteiligung vor der Beschlussfassung der nächsten Hauptversammlung in einem Sonderbericht offenlegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die betreffende Transaktion unter die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft fällt und zu marktüblichen Bedingungen wie unter unabhängigen Dritten abgeschlossen wird. Transaktionen zwischen der Gesellschaft und einer anderen Partei werden nicht allein dadurch beeinträchtigt oder ungültig, dass ein Verwaltungsratsmitglied Direktor, Manager, Verbundpartner,

Gesellschafter, Aktionär, leitender Angestellter oder Betriebsangehöriger dieser anderen Partei ist. Eine Person, die wie oben beschrieben mit einer Partei verbunden ist, mit der die Gesellschaft in Vertragsbeziehung treten will oder auf andere Weise Geschäftsbeziehungen aufnehmen möchte, darf nicht aufgrund einer solchen Zugehörigkeit daran gehindert werden, solche Durchführungen in Betracht zu ziehen und hinsichtlich der Durchführung der Angelegenheiten in Bezug auf einen solchen Vertrag oder anderer Geschäftsangelegenheiten ihre Stimme abzugeben oder entsprechende Handlungen vorzunehmen.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten mit den erforderlichen Änderungen für die Personen, an die der Verwaltungsrat die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft delegiert hat, es sei denn, der Verwaltungsrat hat die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft an eine einzige Person delegiert. In diesem Fall wird die Entscheidung an die Direktoren zurückgestellt.

Die Gesellschaft kann einen Direktor, leitenden Angestellten sowie dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter von Kosten oder Auslagen freistellen, die diesem in vertretbarem Maße in Verbindung mit einer Klage, einem Gerichtsverfahren oder Gerichtsprozess entstanden sind, in welche er auf Grund der Tatsache verwickelt wurde, dass er ein Direktor oder leitender Angestellter der Gesellschaft ist oder war, oder auf Verlangen der Gesellschaft ein Direktor oder leitender Angestellter einer anderen Gesellschaft ist oder war, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von der freigestellt zu werden er nicht berechtigt ist – außer in Verbindung mit Angelegenheiten, bei denen er zum Abschluss einer solchen Klage, eines solchen Gerichtsprozesses oder Verfahrens wegen grober Fahrlässigkeit oder groben Fehlverhaltens verurteilt wurde. Im Falle eines Vergleichs wird eine Freistellung nur in Verbindung mit solchen Angelegenheiten gewährt, wenn der Rechtsberater die Gesellschaft davon in Kenntnis setzt, dass die freizustellende Person eine solche Pflichtverletzung nicht begangen hat. Das oben angeführte Recht der Freistellung schließt keine weiteren Rechte aus, auf die die betreffende Person eventuell Anspruch hat. Zusätzlich sind die Direktoren berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft eine Rechtsschutzversicherung zu ihren Gunsten gegen Haftungsfälle abzuschließen, die sie mit der Wahrnehmung ihrer Funktionen in Verbindung mit der Gesellschaft eingehen. Diese Versicherungen werden von der Gesellschaft aufrechterhalten.

Ein Direktor ist nicht durch die Satzung verpflichtet, Anteile an der Gesellschaft zu besitzen, um als Direktor qualifiziert zu sein.

Die Herren Bowers, Sugrue, Vickerstaff und de Vries sind Direktoren und/oder Mitarbeiter der Gesellschaften der Janus Henderson Group und können als solche ein Interesse an dem Geschäftsführungsvertrag, der Verwaltungsvereinbarung, dem Investment-Management-Vertrag und der Vertriebsvereinbarung haben, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden sind.

8 Bedeutende Verträge

Die folgenden Verträge, die keine Verträge darstellen, die im normalen Geschäftsablauf abgeschlossen worden sind, wurden von der Gesellschaft seit ihrer Gründung abgeschlossen und sind bedeutend – oder können bedeutend sein:

(a) Der Fondsmanagementgesellschaftsvertrag

Unter einem zwischen der Gesellschaft und der Managementgesellschaft abgeschlossenen Vertrag hat sich die Managementgesellschaft bereit erklärt, auf Anweisung der Gesellschaft als Managementgesellschaft der Gesellschaft zu handeln. Dieser Vertrag kann durch jede der vertragsschließenden Parteien mit mindestens 90-tägiger Kündigungsfrist bzw. in bestimmten Fällen auch früher beendet werden.

(b) Der Investment-Management-Vertrag

Durch einen Vertrag, der zwischen der Gesellschaft und dem Investment-Manager abgeschlossen wurde, hat sich der Investment-Manager damit einverstanden erklärt, der Gesellschaft bestimmte Anlagemanagement-Dienste zur Verfügung zu stellen, vorbehaltlich der Gesamtbeaufsichtigung und Kontrolle seitens der Managementgesellschaft. Die Bestellung des Investment-Managers kann mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

(c) Der Untereinlageverwaltungsvertrag zwischen Henderson Global Investors Limited und Janus Capital Management LLC

Durch einen Vertrag zwischen dem Investment-Manager und Janus Capital Management LLC (dem „Sub-Investment-Manager“) hat sich der Sub-Investment-Manager damit einverstanden erklärt, dem Investment-Manager bestimmte Anlagemanagement-Dienste in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds zur Verfügung zu stellen. Die Ernennung des Sub-Investment-Managers kann mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

- (d) Der Untieranlageverwaltungsvertrag zwischen Henderson Global Investors Limited und Geneva Capital Management LLC

Durch einen Vertrag zwischen dem Investment-Manager und Geneva Capital Management LLC (dem „Sub-Investment-Manager“) hat sich der Sub-Investment-Manager damit einverstanden erklärt, dem Investment-Manager bestimmte Anlagemanagement-Dienste in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds zur Verfügung zu stellen. Die Ernennung des Sub-Investment-Managers kann mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

- (e) Der Untieranlageverwaltungsvertrag zwischen Henderson Global Investors Limited und Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited

Im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Investment-Manager und Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited (der „Sub-Investment-Manager“) hat sich der Sub-Investment-Manager einverstanden erklärt, für den Investment-Manager Anlageverwaltungsdienstleistungen für den entsprechenden Teilfonds zu erbringen. Die Ernennung des Sub-Investment-Managers kann mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

- (f) Der Untieranlageverwaltungsvertrag zwischen Henderson Global Investors Limited und Henderson Global Investors (North America) Inc

Im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Investment-Manager und Henderson Global Investors (North America) Limited (der „Sub-Investment-Manager“) hat sich der Sub-Investment-Manager einverstanden erklärt, für den Investment-Manager Anlageverwaltungsdienstleistungen für den entsprechenden Teilfonds zu erbringen. Die Bestellung des Sub-Investment-Managers kann durch den Investment-Manager jederzeit gekündigt werden.

- (g) Der Untieranlageverwaltungsvertrag zwischen Henderson Global Investors Limited und Henderson Global Investors (Singapore) Limited

Im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Investment-Manager und Henderson Global Investors (Singapore) Limited (der „Sub-Investment-Manager“) hat sich der Sub-Investment-Manager einverstanden erklärt, für den Investment-Manager Anlageverwaltungsdienstleistungen für den entsprechenden Teilfonds zu erbringen. Die Ernennung des Sub-Investment-Managers kann mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

- (h) Der Domiziliarstellenvertrag

Die Managementgesellschaft wurde von der Gesellschaft damit beauftragt, der Gesellschaft Domiziliarstellendienste zur Verfügung zu stellen. Dieser Vertrag kann jederzeit durch jede der Parteien durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei unter Wahrung einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt werden.

- (j) Der Verwahrstellenvertrag

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg wurde von der Gesellschaft dazu bestimmt, der Gesellschaft Dienstleistungen als Verwahrstelle zur Verfügung zu stellen. Dieser Vertrag kann jederzeit von der Gesellschaft mit einer Frist von 90 Tagen oder von der Verwahrstelle mit einer Frist von 180 Tagen gekündigt werden.

(j) Der Vertriebsvertrag

Durch einen zwischen der Managementgesellschaft und der Vertriebsstelle abgeschlossenen Vertrag hat sich die Vertriebsstelle damit einverstanden erklärt, alle vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Verkauf von Anteilen der Gesellschaft vorzunehmen und zu koordinieren. Dieser Vertrag kann jederzeit durch jede der Vertragsparteien beendet werden. Dieser Vertrag kann jederzeit von jeder der Parteien mittels einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen gekündigt werden. Der Vertrag kann auch jederzeit von der Managementgesellschaft gekündigt werden, falls dies im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft ist.

(k) Der eigenständige Register- und Transferstellenvertrag

RBC Investor Services Bank S.A. wurde von der Managementgesellschaft und der Gesellschaft zur Register- und Transferstelle ernannt. Gemäß dem eigenständigen Register- und Transferstellenvertrag ist die Register- und Transferstelle für die Durchführung der Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Anteilen sowie für die Führung des Anteilhaberregisters verantwortlich. Der eigenständige Register- und Transferstellenvertrag hat eine anfängliche Laufzeit von fünf (5) Jahren, falls er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich durch die Gesellschaft gekündigt wird. Nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit ist die Register- und Transferstelle berechtigt, diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten schriftlich gegenüber der Gesellschaft und der Managementgesellschaft zu kündigen. Der Vertrag kann jederzeit von der Managementgesellschaft gekündigt werden, falls dies im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft ist.

(l) Der Fondsverwaltungs-Dienstleistungsvertrag

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, wurde von der Managementgesellschaft damit beauftragt, für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungsdienstleistungen, einschließlich Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, zu erbringen. Der Fondsverwaltungs-Dienstleistungsvertrag kann jederzeit durch jede der Parteien durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei unter Wahrung einer Frist von neunzig (90) Tagen oder jederzeit durch die Managementgesellschaft, wenn es im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft liegt, gekündigt werden.

9 Allgemeines

Die Rechte der Anteilhaber werden nicht durch das Entschädigungssystem für Anleger unter der Bezeichnung „Financial Services Compensation Scheme“ geschützt, das im Vereinigten Königreich besteht. Ein Anleger, der eine Beschwerde hinsichtlich eines Aspekts der Gesellschaft oder ihrer Aktivitäten vorbringen möchte, kann dies direkt bei der Gesellschaft oder bei der Vertriebsstelle (die die Fazilitätsstelle für das Vereinigte Königreich der Gesellschaft ist) unter den weiter unten im Verzeichnis der Niederlassungen angegebenen Anschriften tun.

Die Gesellschaft war seit ihrer Gründung und ist auch gegenwärtig in kein juristisches oder schiedsrichterliches Verfahren verwickelt, und den Direktoren sind keine schwebenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren bekannt, die durch oder gegen die Gesellschaft anhängig sind oder durch oder gegen die Gesellschaft angedroht wurden.

Zum Zeitpunkt der Prospektausgabe hat die Gesellschaft kein Fremdkapital (einschließlich befristeter Kreditfazilitäten) ausstehend oder geschaffen, das nicht ausgegeben wurde, und es liegen keine ausstehenden Hypotheken, Gebühren oder andere Kreditaufnahmen oder Fremdfinanzierungen in der Art von Kreditaufnahmen einschließlich Bankkontenüberziehung und Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von Akzeptkrediten, Raten- oder Finanzierungs-Leasing-Verpflichtungen, Garantien oder anderen Eventualverbindlichkeiten vor.

Dieser Prospekt und alle Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge von Anteilhabern sowie jede andere im Prospekt berücksichtigte Transaktion mit der Gesellschaft unterliegen Luxemburger Recht. Gerichtsstand für alle diesbezüglichen Streitigkeiten ist ausschließlich Luxemburg soweit dies mit geltenden örtlichen Gesetzen zum Schutz von Anteilhabern, soweit zutreffend, zu vereinbaren ist.

Zahlungen für Investmentanalyse und Teilung von Broker-Provision

Der Investment-Manager und gegebenenfalls die Sub-Investment-Manager nutzen interne und externe Investmentanalysen, um fundierte Entscheidungen zu treffen.

Nachfolgend sind die Bestimmungen für Zahlungen an Dritte für Investmentanalysen dargelegt.

Der Investment-Manager zahlt für von ihm genutzte Analysen aus seinen eigenen Ressourcen. Sub-Investment-Manager, die außerhalb der EU ansässig sind, erhalten möglicherweise Analysen (und andere lokal zulässige Dienstleistungen) von Anlagevermittlern, die für diese Analysen (oder Dienstleistungen) aus der Provision bezahlt werden, die der Teilfonds für Transaktionen zahlt.

Vergütungspolitik

Die Managementgesellschaft verfügt über ein bewährtes Vergütungsrahmenwerk und die damit verbundene Politik, (die „Vergütungspolitik“), die den Auflagen des Gesetzes entspricht.

In Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie trifft Folgendes zu:

- Die Vergütungspolitik entspricht einem soliden und effektiven Risikomanagement und unterstützt dieses, und sie fördert keine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen, den Regeln oder der Satzung des von der Managementgesellschaft verwalteten OGAW unvereinbar ist;
- Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Managementgesellschaft und dem von ihr verwalteten OGAW sowie den Anlegern dieses OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Für die Bewertung der Performance wird ein mehrjähriger und für die Anleger des von der Managementgesellschaft verwalteten OGAW empfohlene Haltedauer angemessener Rahmen zugrunde gelegt, damit das Bewertungsverfahren auf der längerfristigen Performance und Anlagerisiken des OGAW basiert und damit die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;
- Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Leistungen, Angaben zur Identität der für die Gewährung der Vergütung und der Leistungen zuständigen Personen und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Website www.janushenderson.com/lupi/documents-finder-eu verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik ist beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

10 Anlagebeschränkungen

Die Direktoren haben die Befugnis, auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung die Gesellschafts- und Anlagepolitik für jeden Teilfonds sowie das Handeln der Managements- und Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zu bestimmen. Dementsprechend haben die Direktoren Folgendes beschlossen:

- 10.1 Die Investitionen der Gesellschaft und ihrer verschiedenen Teilfonds beinhalten:
- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an Börsen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (der „EU“) zugelassen sind,
 - (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an anderen geregelten Märkten in Mitgliedstaaten der EU gehandelt werden, die regelmäßig geöffnet und anerkannt sowie der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an Börsen in einem anderen Land in Osteuropa oder Westeuropa, auf dem amerikanischen Kontinent, in Asien, Ozeanien oder Afrika zugelassen sind,
 - (d) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an anderen geregelten Märkten in einem anderen Land in Osteuropa oder Westeuropa, dem amerikanischen Kontinent, in Asien, Ozeanien

oder Afrika gehandelt werden und die regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind,

- (e) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter der Voraussetzung, dass die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der Börsen gemäß a) oder c) oder an einem der geregelten Märkte, die regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie unter b) und d) beschrieben, gestellt wird und dass die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird,
- (f) Fondsanteile an OGAWs und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“) im Sinne von Paragraph 1(2), erster und zweiter Spiegelstrich, der OGAW-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:
- diese OGAs nach Gesetzen genehmigt sind, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) als der durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig betrachtet werden, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gesichert ist;
 - das Schutzniveau der Inhaber von Anteilen an anderen OGAs dem von Anteilhabern an OGAWs gleichwertig ist, und insbesondere, dass die Bestimmungen über die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen (OGAs) für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte im Berichtszeitraum zu bilden;
 - nicht mehr als insgesamt 10 % des Vermögens der OGAWs oder des Vermögens der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (oder des Vermögens eines jeglichen Teilfonds von diesen, unter der Voraussetzung, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Segmente im Hinblick auf Drittparteien gewährleistet ist), deren Anteile erworben werden sollen, nach deren Verfassung in Anteile an anderen OGAWs oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden darf;
- (g) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Aufforderung rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten haben, unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts nicht in einem EU-Mitgliedstaat befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (h) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate unter der Voraussetzung, dass:
- es sich bei den Basiswerten um die in Unterabsatz (a) bis (g) weiter oben beschriebenen Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der von der CSSF genehmigten Kategorien sind, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
- (i) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, die unter Paragraph 1 des Gesetzes fallen, sofern die Emission oder der Emittent der Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und unter der Voraussetzung, dass sie:
- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Fall eines Bundesstaats, von einem der Gliedstaaten des Gesamtstaats oder

von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert oder begeben werden, oder

- von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere alle an den in den Unterabsätzen (a), (b) oder (c) aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Ansicht der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten ausgegeben werden, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, unter der Voraussetzung, dass für die Anleger in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind, und dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Reserven mindestens € 10 Mio. betragen und die ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder ein Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung der Gruppe zuständig ist, oder ein Rechtsträger, der Verbriefungsinstrumente durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Liquiditätslinie finanzieren soll.

10.2 Ferner kann jeder Teilfonds:

Nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, ausgenommen solche, auf die in Absatz 1 (a) bis (i) Bezug genommen wurde.

10.3 Mit Ausnahme des Global Multi-Asset Fund kann jeder Teilfonds die Anteile von OGAWs und/oder anderen OGAs, auf die in Abschnitt 1 (f) Bezug genommen wurde, erwerben, vorausgesetzt, dass nicht mehr als insgesamt 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds in Anteile von OGAWs oder anderen OGAs investiert wird.

Ein Teilfonds kann, gemäß den Bestimmungen in Absatz 181 Paragraph 8 des Gesetzes einschließlich aller Ergänzungen, in Anteile investieren, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft herausgegeben wurden

Ungeachtet der oben behandelten 10 %-Mindestgrenze kann die Gesellschaft gemäß den Bedingungen in Kapitel 9 des Gesetzes einschließlich aller Ergänzungen entscheiden, dass ein Fonds („Feeder“) wenigstens 85 % seiner Vermögensanlagen in Units oder Anteile eines anderen OGAW („Master“) investieren darf (oder in ein Portfolio eines derartigen OGAW), genehmigt in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie.

Wenn ein Teilfonds die Anteile anderer OGAWs und/oder anderer OGAs erwirbt, die direkt oder indirekt vom gleichen Investment-Manager oder von der gleichen Managementgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Investment-Manager oder die Managementgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine substantielle direkte oder indirekte Beteiligung (d. h. mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, können der Gesellschaft keine Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Managementgebühren auf ihre Investitionen in diese anderen OGAWs und/oder OGAs angelastet werden.

10.4 Ein Teilfonds kann nebenbei flüssige Mittel halten.

10.5 Bestimmte Teilfonds können bis zu 10 % ihres Nettovermögens in Darlehen und Darlehensbeteiligungen investieren, vorausgesetzt, dass diese Instrumente die Voraussetzungen für Geldmarktinstrumente, die in der Regel auf dem Geldmarkt gehandelt werden, erfüllen, liquide sind und einen Wert besitzen, der jederzeit genau bestimmt werden kann.

Solche Darlehen werden als Geldmarktinstrumente betrachtet (im Sinne von Artikel 1(23) des Gesetzes und Artikel 3 und 4 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes), die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Sie haben bei Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen;
- (b) Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen;
- (c) Es werden mindestens alle 397 Tage regelmäßige Renditeanpassungen entsprechend der Geldmarktbedingungen für sie vorgenommen; oder
- (d) Ihr Risikoprofil, einschließlich der Kredit- und Zinsrisiken, entspricht dem von Finanzinstrumenten mit einer Laufzeit wie in den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) beschrieben, oder sie unterliegen einer Renditeanpassung wie im vorstehenden Absatz (c) beschrieben.

Solche Kredite werden als liquide betrachtet, wenn sie innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitrahmens zu begrenzten Kosten verkauft werden können, unter Berücksichtigung der Verpflichtung des betreffenden Teilfonds, seine Anteile auf Antrag eines Anteilinhabers zurückzukaufen.

Es wird davon ausgegangen, dass solche Kredite einen Wert haben, der sich jederzeit genau bestimmen lässt, wenn sie akkuraten und zuverlässigen Bewertungssystemen unterliegen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Sie befähigen den betreffenden Teilfonds, den Nettoinventarwert anhand des Werts zu berechnen, zu dem der im Portfolio gehaltene Kredit unter sachkundigen willigen Parteien im Rahmen einer Transaktion zwischen unabhängigen Parteien getauscht werden kann; und
- (b) Sie beruhen entweder auf Marktdaten oder auf Bewertungsmodellen, darunter Systeme auf Basis des Restbuchwerts.

10.6 Ein Teilfonds darf bei seinen Investitionen pro Emittent folgende Grenzen nicht überschreiten

- (a) Nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds darf in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert werden, die von der gleichen juristischen Person ausgegeben wurden;
- (b) Nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds darf in Einlagen bei der gleichen juristischen Person investiert werden;
- (c) Die im ersten Absatz dieses Abschnitts genannte Grenze von 10 % kann ausnahmsweise erhöht werden auf
 - ein Maximum von 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU, von dessen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von öffentlichen internationalen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden.
 - ein Maximum von 25 % im Falle bestimmter Anleihen, wenn diese von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen offiziellen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und nach dem Gesetz einer speziellen öffentlichen Überwachung unterliegt, die dazu dient, die Anleiheinhaber zu schützen. Insbesondere müssen Summen, die sich aus der Begebung dieser Anleihen ergeben, dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerte investiert werden, die fähig sind, während des gesamten Zeitraums der Gültigkeit der Anleihen an den Anleihen anhaftende Ansprüche abzudecken, und die für den Fall, dass der Emittent versagt, vorrangig für die Entschädigung des Mandanten und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen benutzt würden. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in diesem Absatz besprochene und von einem einzigen Emittenten ausgegebene Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- (d) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Teilfonds in den emittierenden Körperschaften, von denen er in jeder mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, gehalten werden, darf folglich 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivat-Transaktionen, die mit Finanzinstituten abgeschlossen wurden, die einer Aufsicht unterstellt sind. Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in den zwei Spiegelstrichen von 10.6. (c) oben Bezug genommen wird, werden zum Zwecke der Anwendung der in diesem Absatz erwähnten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Ungeachtet der in den Unterabsätzen (a) bis (d) von 10.6 oben festgelegten individuellen Grenzen darf ein Teilfonds

Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einer einzigen juristischen Person ausgegeben wurden, und/oder Einlagen, die von einer einzigen juristischen Person vorgenommen wurden, und/oder Engagements, die sich aus mit einer einzigen juristischen Person abgeschlossenen OTC-Derivat-Transaktionen ergeben, nicht kombinieren, wenn sie 20 % seines Nettovermögens überschreiten.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, muss Letzteres bei der Erfüllung der Erfordernisse der oben erwähnten Einschränkungen berücksichtigt werden.

Die in den Unterabsätzen (a) bis (d) von 10.6 oben festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, was bedeutet, dass Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von der gleichen juristischen Person ausgegeben wurden, oder Einlagen und Derivat-Instrumente bei dieser juristischen Person, die gemäß Absatz 10.6 (a) bis (d) durchgeführt wurden, unter keinen Umständen einen Prozentsatz von insgesamt 35 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die sich zum Zwecke der Kontenkonsolidierung laut Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannter internationaler Buchführungsregeln in der gleichen Gruppe befinden, werden zum Zwecke der Berechnung der in Absatz 10.6. (a) bis (d) oben festgelegten Anlagegrenzen als eine einzige juristische Person betrachtet.

Der Teilfonds kann insgesamt nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der gleichen Gruppe investieren, vorbehaltlich der Beschränkungen unter 10.6. (a) und der drei Spiegelstriche unter 10.6. (d) oben.

Ohne die in Absatz 10.8 unten festgelegten Grenzen zu beeinträchtigen, wird die in Absatz 10.6 (a) oben festgelegte Grenze auf ein Maximum von 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen, die von der gleichen Körperschaft ausgegeben wurden, angehoben, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldverschreibungsindex auf folgender Basis zu replizieren:

- die Zusammensetzung des Index ausreichend gestreut ist,
- der Index eine angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellt,
- er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, wenn sich dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere an geregelten Märkten, wo bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzigen Emittenten erlaubt.

Abweichend hiervon ist jeder Teilfonds berechtigt, bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der OECD, den G20 (internationales Forum der Regierungen und Zentralbankgouverneure aus 20 großen Volkswirtschaften), von Singapur und Hongkong oder internationalen Einrichtungen öffentlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert wurden, unter der Voraussetzung, dass (i) diese Wertpapiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und (ii) Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass das Gesamtvermögen des Teilfonds unter Berücksichtigung seines gesamten Risikoengagements nicht mehr als 210 % seines Nettoinventarwerts betragen darf.

10.7 Es ist der Gesellschaft nicht erlaubt, Anteile mit Stimmrechten zu erwerben, die sie befähigen, einen signifikanten Einfluss auf die Geschäftsführung der herausgebenden Körperschaft auszuüben.

10.8 Es ist der Gesellschaft nicht erlaubt:

- (a) mehr als 10 % der Anteile mit Nicht-Stimmrechten des gleichen Emittenten zu erwerben.
- (b) mehr als 10 % der Schuldverschreibungen des gleichen Emittenten zu erwerben.
- (c) mehr als 25 % der Anteile des gleichen Unternehmens zur kollektiven Anlage zu erwerben.
- (d) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten zu erwerben.

Die in Absatz 10.8. (b), (c) und (d) oben festgelegten Grenzen können zum Kaufzeitpunkt außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der Wertpapiere in der Emission zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

10.9 Die in den Absätzen 10.7 und 10.8 festgelegten Grenzen oben gelten nicht für:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert wurden;
- (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert wurden;
- (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen internationalen Institutionen ausgegeben wurden, bei denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglied sind;
- (d) übertragbare Wertpapiere, die von einem Teilfonds im Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat eingetragenen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen zur Hauptsache in Wertpapieren emittierender Körperschaften, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, investiert, in dem nach dem Gesetz in diesem Staat eine derartige Beteiligung die einzige Möglichkeit ist, in der dieser Fonds in Wertpapiere emittierender Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Abweichung gilt jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft dieses Nicht-Mitgliedstaats sich in ihrer Anlagepolitik an die in Paragraphen 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes festgelegten Grenzen hält. Werden die in den Paragraphen 43 und 46 des Gesetzes festgelegten Grenzen überschritten, gilt Paragraph 49 mit den erforderlichen Änderungen;
- (e) übertragbare Wertpapiere, die von einem Teilfonds im Kapital von Tochtergesellschaften, die sich nur mit Management, Beratung und Marketing in ihrem eigenen Land befassen, gehalten werden, mit Bezug auf den Neuerwerb von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber ausschließlich im eigenen Namen.

10.10 Auf jeden Fall darf die Gesellschaft im Interesse der Anteilinhaber, die Zeichnungsrechte ausüben, die mit den ein Teil ihres Vermögens bildenden Wertpapieren verbunden sind.

Wenn die in den Absätzen 10.2 bis 10.8 angegebenen Prozentsätze aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung der Zeichnungsrechte überschritten werden, muss die Gesellschaft Verkaufstransaktionen vorrangig zur Beseitigung dieser Situation, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, vornehmen.

10.11 Ein Teilfonds kann Kredit bis zu einer Höhe von 10 % seines Nettovermögens (bewertet zum Marktwert) aufnehmen, vorausgesetzt dass diese Kreditaufnahmen auf einer temporären Basis erfolgen. Ein Fonds kann, solange Kredite ausstehen, keine Wertpapiere kaufen, außer sie dienen zur

Erfüllung früherer Verpflichtungen und/oder zur Ausübung von Zeichnungsrechten. Die Gesellschaft kann jedoch auf Rechnung eines Teilfonds fremde Währungen mit Hilfe eines Back-to-Back-Kredits kaufen.

10.12 Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder als Garantieträger im Namen Dritter handeln, sofern zum Zwecke dieser Einschränkung (i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter Absatz 10.1. (f), (h) und (i) oben genannten finanziellen Anlagen in voll oder teilweise gezahlter Form, und (ii) die erlaubte leihweise Überlassung von Portfolio-Wertpapieren nicht als Gewährung eines Darlehens verstanden werden.

10.13 Die Gesellschaft verpflichtet sich, keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderweitigen Finanzinstrumenten vorzunehmen, auf die in den Unterabsätzen 10.1. (f), (h) und (i) oben Bezug genommen wird, vorausgesetzt, dass die Einschränkung die Gesellschaft nicht davon abhält, Einlagen zu leisten oder Konten in Verbindung mit Finanzderivatinstrumenten zu haben, die in den oben erwähnten Beschränkungen operieren.

10.14 Im Vermögen der Gesellschaft dürfen keine Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate, Waren, Warenterminverträge oder Warencertifikate enthalten sein.

10.15 Die Gesellschaft darf keine Immobilien oder darauf gerichtete Optionen, Rechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen, wenn die Gesellschaft in Wertpapiere investieren kann, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen gesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.

10.16 Zusätzliche Anlagebeschränkungen betreffend die in Taiwan zugelassenen Teilfonds

Die Teilfonds, welche in Taiwan angeboten und verkauft werden, unterliegen den folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen:

- (a) Sofern nicht durch die Financial Supervisory Commission of the Executive Yuan (die „FSC“) ausgenommen, darf der Gesamtwert der von jedem Teilfonds gehaltenen offenen Long-Positionen in Derivaten zu keinem Zeitpunkt 40 % (oder eine andere von Zeit zu Zeit durch die FSC festgelegte Prozentzahl) des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten; der Gesamtwert der von jedem Teilfonds gehaltenen offenen Short-Positionen in Derivaten darf zu keinem Zeitpunkt den Gesamtmarktwert der vom Teilfonds gehaltenen entsprechenden Wertpapiere überschreiten;
- (b) die Gesellschaft darf weder in Gold, noch in Rohstoffe am Kassamarkt oder Immobilien investieren;
- (c) die Anlagen jedes Teilfonds in Wertpapiere, welche an einer Wertpapierbörse auf dem Festland von China notiert sind, dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % (oder eine andere von Zeit zu Zeit durch die FSC festgelegte Prozentzahl) des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten;
- (d) der Gesamtbetrag der Anlage in einen Teilfonds durch inländische Anleger aus Taiwan darf einen von der FSC von Zeit zu Zeit festgelegten bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten; und
- (e) es kann sein, dass der Wertpapiermarkt von Taiwan nicht die vorrangige Region darstellt, in welche das Portfolio jedes Teilfonds investiert ist. Der Anlagebetrag jedes Teilfonds in den Wertpapiermarkt von Taiwan darf einen von der FSC von Zeit zu Zeit festgelegten bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten.

Die Gesellschaft geht die Risiken ein, die sie als vertretbar zur Erreichung des jedem Teilfonds gesetzten Ziels erachtet; sie kann jedoch keine Garantie dafür übernehmen, dass diese Ziele erreicht werden, da Börsenschwankungen und andere mit der Anlage von übertragbaren Wertpapieren verbundene Risiken auch eine Rolle spielen.

10.17 Zusätzliche Anlagebeschränkungen für in der Schweiz registrierte Teilfonds

Die in der Schweiz angebotenen und vertriebenen Teilfonds unterliegen der folgenden zusätzlichen Beschränkung:

(a) Die Teilfonds dürfen keine finanzierten Swapgeschäfte eingehen.

11 Finanztechniken und -instrumente

11.1 Allgemeines

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente für die Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken oder zu Zwecken des Durations- oder Risikomanagements einsetzen.

Wenn diese Operationen den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten betreffen, müssen diese Bedingungen und Grenzen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Auf keinen Fall dürfen diese Operationen dazu führen, dass die Gesellschaft von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlageeinschränkungen abweicht.

Bei einigen der Finanztechniken und -instrumente handelt es sich möglicherweise um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (z. B. Wertpapierleihgeschäfte und Total Return Swaps) im Sinne der SFTR („SFT-Techniken“). Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten SFT-Techniken können von der Gesellschaft verwendet werden. Das Engagement jedes Teilfonds in SFT-Techniken ist wie nachfolgend dargelegt (jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds). Die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die von den Teilfonds abgeschlossen werden können, sind Wertpapierleihgeschäfte und Total Return Swaps. Die Teilfonds gehen keine Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfte ein und leihen keine Wertpapiere aus.

Wertpapierleihgeschäfte	Maximaler Anteil	Maximaler erwarteter Anteil
Spezialitätenfonds	50 %	30%
Regionenfonds	50 %	30%
Rentenfonds außer dem Core Credit Fund	50 %	30%
Core Credit Fund	0%	n. z.

Diese Informationen sind zum Datum dieses Prospekts zutreffend. Die erwarteten Niveaus können abhängig von den Marktbedingungen bis zum angegebenen Höchstwert überschritten werden. Der neueste Jahresbericht und die neuesten Abschlüsse geben Aufschluss über das tatsächliche Niveau während des vergangenen Berichtszeitraums.

Die SFTR gilt auch für Total Return Swaps. Das Engagement jedes Teilfonds in Total Return Swaps ist wie nachfolgend dargelegt (jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds).

Total Return Swaps	Brutto-Nominalbetrag des Total Return Swap	
	Maximum	Erwartet
Euro Corporate Bond Fund	20%	0-10 %
Euro High Yield Bond Fund		
Emerging Market Corporate Bond Fund		
Global Corporate Bond Fund		
Global High Yield Bond Fund		
Strategic Bond Fund	50 %	0-20%
Total Return Bond Fund	50 %	0-20%

Diese Informationen sind zum Datum dieses Prospekts zutreffend. Die erwarteten Niveaus können abhängig von den Marktbedingungen bis zum angegebenen Höchstwert überschritten werden. Der neueste Jahresbericht und die neuesten Abschlüsse geben Aufschluss über das tatsächliche Niveau während des vergangenen Berichtszeitraums.

11.2 Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle sind ein Wertpapierleihprogramm mit der mit der Wertpapierleihe beauftragten Stelle im Rahmen eines Dreiparteien-Vertrags eingegangen.

Im Rahmen solcher Vereinbarungen werden Wertpapiere eines Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zur Generierung von Erträgen im Austausch gegen eine Sicherheit vorübergehend an zugelassene Leihnehmer übertragen. Der entsprechende Teilfonds bewahrt die Sicherheit auf, um die Rückzahlung sicherzustellen, falls der Leihnehmer das geliehene Wertpapier nicht zurückgeben kann. Die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle erhält den Ermessensspielraum, um hinsichtlich des Abschlusses von Wertpapierleihgeschäften als Erfüllungsgehilfe im Namen der betreffenden Teilfonds zu handeln. Des Weiteren wird die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle sicherstellen, dass vor oder gleichzeitig mit der Übergabe von verliehenen Wertpapieren Sicherheiten mit ausreichendem Wert und ausreichender Qualität entgegengenommen werden. Diese werden anschließend während der gesamten Dauer des Leihgeschäfts gehalten und erst zurückgegeben, wenn der verliehene Vermögenswert wieder vom jeweiligen Teilfonds zurückerhalten bzw. an diesen zurückgegeben wurde. Die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle wird auch alle betrieblichen Aspekte der Vermögenswerte überwachen und unterhalten, während diese verliehen sind.

Wertpapierleihgeschäfte können zusätzliche Risiken für die Gesellschaft mit sich bringen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen ist der Teilfonds dem Kreditrisiko der Gegenparteien solcher Wertpapierleihgeschäfte ausgesetzt. Der Umfang dieses Kreditrisikos kann durch die Entgegennahme geeigneter Sicherheiten verringert oder vollständig vermieden werden. Die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle muss sicherstellen, dass vor oder gleichzeitig mit der Übergabe von verliehenen Wertpapieren Sicherheiten mit ausreichendem Wert und ausreichender Qualität entgegengenommen werden. Diese werden anschließend während der gesamten Dauer des Leihgeschäfts gehalten und erst zurückgegeben, wenn der verliehene Vermögenswert wieder vom jeweiligen Teilfonds zurückerhalten bzw. an diesen zurückgegeben wurde.

Wertpapierleihgeschäfte generieren zusätzliche Einkünfte zugunsten des jeweiligen Teilfonds. 85 % solcher Einkünfte kommen dem betreffenden Teilfonds zugute, während die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle maximal 15 % einbehält, um die direkten und indirekten Kosten für die Durchführung des Leihprogramms und die Bereitstellung der erforderlichen betrieblichen und für die Sicherheiten erforderlichen

Infrastruktur sowie die Compliance- und Risikoüberwachung zu decken. Die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle ist nicht mit dem Investment-Manager verbunden.

Die folgenden Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein:

Notierte Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen

Weitere Einzelheiten werden in den Jahresberichten der Gesellschaft enthalten sein.

11.3 Total Return Swaps

Bestimmte Teilfonds können bisweilen in Total Return Swaps investieren. Ein Total Return Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Gegenparteien, der den Austausch von Cashflows beinhaltet. Eine Gegenpartei erklärt sich bereit, einen Betrag an die andere Gegenpartei zu zahlen, der die Gesamrendite eines Basiswerts, Index oder Korbs von Vermögenswerten darstellt, und erhält im Gegenzug von dieser anderen Partei einen bestimmten festen und/oder variablen Zahlungsfluss, der an die Performance des Basiswerts bzw. des Index oder des Korbs von Vermögenswerten gebunden ist. Der Teilfonds kann einen Total Return Swap entweder als Total-Return-Empfänger oder als Total-Return-Zahler eingehen. Total Return Swaps können zu Anlage- oder Absicherungszwecken abgeschlossen werden.

Der Teilfonds kann Total Return Swaps einsetzen, um Zugang zu den Erträgen (insbesondere) von

(i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, (ii) Indizes und (iii) in eingeschränktem Umfang Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten zu erhalten. Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps zu Anlagezwecken verwendet, bestehen die Basiswerte aus Instrumenten, die mit dem Anlageziel des Teilfonds und dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts in Einklang stehen.

Alle von den Total Return Swaps generierten Gewinne oder Verluste kommen dem betreffenden Teilfonds zugute.

Es ist zu beachten, dass bei der Verwendung von Total Return Swaps durch einen Teilfonds die jeweiligen Gegenparteien keine Verfügungsgewalt über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlagenportfolios des Teilfonds haben. Für die Dauer eines Derivatkontrakts hat die Gegenpartei dieses Kontrakts keine Verfügungsgewalt über den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert des Derivatkontrakts. Für Geschäfte bezüglich des Anlagenportfolios des Teilfonds ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich. Einzelheiten zur Auswahl der Gegenparteien finden Sie im nachfolgenden Abschnitt 11.5.

11.4 Besicherung

Zulässige Arten von Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte werden vom Investmentmanager genehmigt und können aus Wertpapieren bestehen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder supranationale Institutionen und Organisationen mit regionalem, EU- und weltweitem Geltungsbereich begeben oder garantiert werden, in der Regel vorbehaltlich eines langfristigen Mindestkreditratings von mindestens A- von einer oder mehreren der großen Rating-Agenturen. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sicherheiten unterliegen einem Sicherheitsabschlag gemäß einer gestaffelten Skala, die auf der Kombination aus dem verliehenen zugrunde liegenden Instrument gegenüber dem als Sicherheit hinterlegten Vermögenswert basiert.

Zulässige Arten von Sicherheiten (für den Derivatehandel) werden vom Investmentmanager genehmigt und sind in den entsprechenden Kreditsicherungsanhängen (Credit Support Annexes, CSA) der ISDA dargelegt. Zulässige Sicherheiten bestehen aus britischen Gilts, US-Staatsanleihen und handelbaren Schuldverpflichtungen aus verschiedenen Ländern der Eurozone, die im Allgemeinen ein Mindestrating durch Fitch, Moody's oder S&P von AA-/Aa3 haben müssen. Sicherheiten unterliegen einem Sicherheitsabschlag gemäß einer gestaffelten Skala, die auf der Restlaufzeit des zugrunde liegenden Instruments basiert.

Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten von Geschäften zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und OTC-Finanzderivategeschäften einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die Grenze von 20 % für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Von diesem Unterabsatz abweichend kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch sollten die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Erhaltene Sicherheiten werden von einer vom Kontrahenten unabhängigen Einrichtung begeben, die voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.

Barmittel können gezahlt werden, werden jedoch im Allgemeinen nicht als Sicherheiten akzeptiert. Erhaltene Barsicherheiten dürfen nicht reinvestiert werden.

Unbare Sicherheiten dürfen nicht von der Gesellschaft weiterverwendet werden.

Geschäfte mit Sicherheiten werden täglich gemäß den relevanten Bewertungsgrundsätzen, wie in diesem Prospekt beschrieben, bewertet und es wird eine Marge angewendet, die – in Abhängigkeit der Kombination aus verliehenen Wertpapieren und erhaltenen Sicherheiten – sicherstellt, dass der erforderliche Wert der Sicherheiten zwischen 102,5 % und 110 % des Wertes der verliehenen Wertpapiere beträgt. Die Sicherheit wird täglich zum Marktkurs bewertet, um die 102,5 % bis 110 % an überschüssiger Sicherheit aufrechtzuerhalten, die als Versicherung für volatile Marktbedingungen dient. Die Marktvolatilität erhöht jedoch das Risiko, dass eine Sicherheit, die für solche Transaktionen gestellt wurde, einen Marktwert aufweist, der unter dem Wert des verliehenen Wertpapiers liegt. Falls dieses Szenario mit einem Zahlungsausfall des Kontrahenten zusammenfällt, könnte dies zu einer Verringerung des Werts eines Teilfonds führen.

Die Sicherheiten und die Vermögenswerte, die einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft zugrunde liegen (und die Vermögenswerte des Teilfonds bleiben), werden in einem Verwahrkonto bei der Verwahrstelle gehalten. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Sicherheiten an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen des Verwahrstellensvereinbarung unterliegt. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegation nicht berührt.

11.5 Auswahl der Gegenparteien

Gegenparteien müssen normalerweise ein Mindestrating von „A“ von mindestens einer der Ratingagenturen Fitch, Moody's und S&P haben. Die Gegenparteien sind Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit, die sich für gewöhnlich in OECD-Ländern befinden, und beschränken sich im Allgemeinen auf die großen Finanzinstitute in führenden Volkswirtschaften. Sie unterliegen der kontinuierlichen Aufsicht durch eine öffentliche Behörde und sind finanziell stabil. Geeignete Gegenparteien sind entweder gemäß Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassene Investmentgesellschaften; gemäß Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zugelassene Kreditinstitute; gemäß Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassene Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen; gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassene OGAW und, wo relevant, ihre Managementgesellschaft; alternative Investmentfonds,

die von Verwaltern alternativer Investmentfonds verwaltet werden, die gemäß Richtlinie 2011/61/EU zugelassen oder registriert sind; Einrichtungen der beruflichen Altersversorgung, die gemäß Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen oder registriert sind; zentrale Gegenparteien, die gemäß EMIR zugelassen sind; gemäß Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassene Zentralverwahrer; Einheiten aus Drittstaaten, die eine Zulassung oder Registrierung gemäß den in Punkt (a) bis (h) genannten Rechtsakten erfordern würden, wenn sie in der Union errichtet worden wären, oder andere Unternehmen als die oben genannten Einheiten, die in der Union oder in einem Drittstaat errichtet wurden.

Alle Gegenparteien unterliegen der Genehmigung und Überprüfung durch den Kreditausschuss des Investment-Managers.

11.6 Begrenzung des Gegenparteirisikos

Das kombinierte Gegenparteirisiko bei jeder Transaktion, in der OTC-Derivat-Instrumente und effiziente Portfolio-Managementtechniken zum Einsatz kommen, darf 10 % der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das in der EU oder in einem Land, in dem nach Ansicht der CSSF die aufsichtsbehördlichen Vorschriften denen in der EU ebenbürtig sind, ansässig ist. Diese Grenze in allen anderen Fällen ist auf 5 % festgesetzt.

11.7 Sicherheiten für OTC-Derivat-Instrumente und effiziente Portfolio-Managementtechniken

Zum Zwecke der Berechnung der in Absatz 10.6 (d) und 11.7 festgelegten Anlagegrenzen kann das Engagement hinsichtlich OTC-Derivat-Instrumenten oder im Zusammenhang mit effizienten Portfolio-Managementtechniken insoweit reduziert werden, dass eine diesbezügliche Sicherheit gehalten wird, wenn die Sicherheit jeder der unten festgelegten Bedingungen entspricht.

11.8 Die in 11.7 dargelegten Bedingungen besagen, dass die Sicherheit:

- (a) täglich preislich auf dem Markt bewertet wird und den Wert des risikobehafteten Betrages übersteigt;
- (b) nur unwesentlichen Risiken ausgesetzt (z. B. Regierungsanleihen der höchsten Bonitätseinstufung und Bargeld) und liquid ist;
- (c) von einer Drittpartei-Verwahrstelle gehalten wird, die dem Erbringer nicht verbunden ist oder vor den Auswirkungen der Zahlungsunfähigkeit einer verbundenen Partei rechtlich geschützt ist; und
- (d) jederzeit im Rechtsweg von dem OGAW-Organismus vollkommen durchsetzbar ist.

11.9 Gegebenenfalls vertragliche Aufrechnung von OTC-Derivat-Instrumenten

Zum Zwecke der Berechnung der in Absatz 10.6 (d) und 11.7 festgelegten Anlagegrenzen können OTC-Derivat-Positionen mit derselben Gegenpartei aufgerechnet werden, unter der Voraussetzung, dass die Aufrechnungsverfahren:

- (a) den in Abschnitt 3 (Vertragliche Aufrechnung (Novationsverträge und andere Aufrechnungsvereinbarungen) von Anhang III der Richtlinie zur Bankenkonsolidierung festgelegten Bedingungen entsprechen; und
- (b) auf rechtsverbindlichen Vereinbarungen beruhen.

11.10 Derivat-Transaktionen, die als frei von Gegenpartei-Risikobegrenzungen gelten

Bei Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf Gegenpartei-Risikobeschränkungen gelten alle Derivat-Transaktionen als frei von Gegenpartei-Risiken, wenn sie an einer Börse erfolgen, an der das Clearing-Haus jede der folgenden Bedingungen erfüllt:

- (a) es wird von einer geeigneten Leistungsgarantie abgesichert; und

- (b) es ist gekennzeichnet durch eine tägliche preisliche Marktbewertung der Derivat-Positionen und mindestens tägliche Einschusszahlungen.

12 Risikomanagementprozess

Die Managementgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Portfolios zu jeder Zeit zu überwachen und zu messen. Weiterhin verwendet sie ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten. Sie muss der CSSF regelmäßig und in Übereinstimmung mit den von dieser definierten Regeln die Typen der derivativen Finanzinstrumente, die zugrundeliegenden Risiken, die quantitativen Grenzen und die Methoden mitteilen, anhand derer die Risiken, die mit Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen sind, geschätzt werden.

Die Managementgesellschaft hat sicherzustellen, dass das Gesamtrisiko eines jeden Teilfonds den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreitet. Das globale Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, des Risikos zukünftiger Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt.

Jeder Teilfonds darf innerhalb der im vorstehenden Abschnitt 10 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, jedoch mit der Maßgabe, dass das Engagement in die Basiswerte insgesamt die Anlageobergrenzen in Unterabsatz 10.6 (a) bis (d) des vorstehenden Abschnitts 10.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der indexbasierten derivativen Finanzinstrumente werden in den Investmentbeschränkungen nach Unterabsatz 10.6 (a) bis (d) des vorstehenden Abschnitts 10.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, muss Letzteres bei der Erfüllung der Erfordernisse der oben erwähnten Einschränkungen berücksichtigt werden.

13 Liquiditätsrisikomanagement

Die Gesellschaft betreibt eine Politik des Liquiditätsrisikomanagements, die Liquiditätsrisiken identifiziert, überwacht und verwaltet. Sie berücksichtigt die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, die Rücknahmepolitik und die Handelsfrequenz, um sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte jedes Teilfonds die Einhaltung der Verpflichtung des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen unter normalen und außergewöhnlichen Marktbedingungen ermöglicht, und um eine faire Behandlung und Transparenz für alle Anleger zu erreichen.

Zusammengefasst beinhaltet die Politik des Liquiditätsrisikomanagements der Gesellschaft die folgenden Aspekte:

- Fortlaufende Überprüfung der Liquidität des Portfolios jedes Teilfonds und regelmäßige Beurteilung seines laufenden Liquiditätsbedarfs einschließlich einer Beurteilung, ob die Zeichnungs- und Rücknahmevereinbarung für die Strategie des jeweiligen Teilfonds angemessen ist;
- Regelmäßige und fortlaufende Szenario-Modellierung und Stresstests, um sicherzustellen, dass die Position des Teilfonds den Veränderungen der Marktbedingungen standhält und fundierte Anlageentscheidungen ermöglicht. Dazu gehören auch Extremszenario-Tests. Normalerweise wird der Stresstest vierteljährlich durchgeführt, in Zeiten widriger Marktbedingungen oder in einer Phase, in der es große Rücknahmeanträge gibt, werden die Stresstests bei Bedarf aber auch häufiger durchgeführt;
- Die Liquidität des Teilfonds wird systematisch modelliert, wobei vorsichtige, aber realistische Annahmen getroffen werden, wie viel eines jeden Wertpapiers in einem bestimmten Zeitraum verkauft werden könnte. Anschließend werden diese Informationen für jeden Teilfonds zusammengefasst, um ein umfassendes Bild des Liquiditätspfades eines Portfolios zu erhalten,

wenn es so schnell wie möglich, aber mit minimalen Auswirkungen auf den Markt verkauft werden müsste. Dadurch können die Teilfonds nach Liquiditätsrisiken aufgeschlüsselt und illiquide Positionen hervorgehoben werden; und

- Die Liquiditätsüberwachung wird vom unabhängigen Risikoteam durchgeführt, das funktional unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion ist. Das Team überwacht die Liquidität und eskaliert Probleme an den Liquiditätsausschuss. Der Liquiditätsausschuss setzt sich aus Vertretern der Risikofunktion, dem Vertrieb und dem Front-Office zusammen. Der Ausschuss tagt in der Regel vierteljährlich und ist verantwortlich für die Identifizierung und Eskalation oder Lösung von Liquiditätsproblemen mit den Teilfonds.

Die Gesellschaft nutzt die folgenden Instrumente zur Steuerung der Liquidität, zur Sicherstellung einer fairen Behandlung der Anleger und zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger. Die Anleger sollten jedoch das Risiko beachten, dass diese Instrumente möglicherweise zur Steuerung des Liquiditäts- und Rücknahme-Risikos nicht geeignet sind:

Preisbildung zum beizulegenden Zeitwert

Wenn es keinen verlässlichen Preis für einen Vermögenswert gibt (z. B. wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Teilfonds für den Handel geschlossen sind) oder der verfügbare Preis den Marktwert der Bestände des betreffenden Teilfonds nicht korrekt widerspiegelt, kann die Gesellschaft Zeitwerttechniken anwenden, um eine bestmögliche Schätzung des Wertes der Vermögenswerte vorzunehmen. Weitere Informationen finden Sie im Absatz „Bewertungsprinzipien“ im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts.

Aufgeschobene Rücknahmen

Wenn die gesamten Rücknahmeanträge (einschließlich Umtauschanträge) mehr als 10 % der Gesamtanzahl der Anteile dieses Teilfonds ausmachen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, Rücknahmeanträge gänzlich oder teilweise aufzuschieben, so dass die Grenze von 10 % nicht überschritten wird. Bitte beachten Sie den Absatz „Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme“ im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts.

Verwässerungsanpassung

Auch als Swing Pricing bekannt. Der Verwaltungsrat kann, wenn die Höhe der Zeichnungen und Rücknahmen einen festgelegten Grenzwert erreicht oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der bestehenden Anleger ist, eine Anpassung des Anteilspreises vornehmen, um die geschätzten Kosten und Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen können, zu decken und die Interessen der verbleibenden Anleger zu schützen. Bitte beachten Sie den Absatz „Verwässerungsanpassung“ im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts.

Aussetzung des Handels

Unter außergewöhnlichen Umständen und im Interesse der Anleger können alle Zeichnungen und Rücknahmen bezüglich der Teilfonds ausgesetzt werden. Anleger können nicht mit ihren Anteilen handeln, wenn diese Maßnahme in Kraft ist. Bitte beachten Sie den Absatz „Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme“ im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts.

Market-Timing und exzessiver Handel

Die Vertriebsstelle kann zu Gunsten der Gesellschaft eine Handelsgebühr erheben, wenn die Vertriebsstelle glaubt, dass ein andere Anteilinhaber schädigender exzessiver Handel stattgefunden hat (zum Beispiel, wenn Anteile innerhalb von 90 Kalendertagen eingelöst oder umgetauscht wurden). Bitte beachten Sie den Absatz „Market-Timing und exzessiver Handel“ im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts.

14 Beschwerdemanagement

Etwaige Anlegerbeschwerden in Bezug auf den Betrieb oder die Vermarktung der Gesellschaft sind an die Managementgesellschaft in 2 Rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg zu senden. In jedem Fall muss eine Beschwerde klar und deutlich die Kontaktdaten des Anlegers sowie eine kurze Beschreibung des

Beschwerdegrundes enthalten. Der Beschwerdebeauftragte der Managementgesellschaft wird sich mit einer Kontaktperson in Verbindung setzen, die für die Lösung des Problems geeignet ist.

Wenn der Anleger innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, an dem die Beschwerde gemäß dem vorstehenden Absatz übermittelt wurde, keine oder keine zufrieden stellende Antwort erhält, kann der Anleger bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, entweder per Post an die Adresse der CSSF, L-2991 Luxemburg oder per E-Mail an die Adresse reclamation@cssf.lu eine Beschwerde einreichen.

Die aktuelle Beschwerdemanagementpolitik ist auf der Website www.janushenderson.com/lupi/documents-finder-eu verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar der Beschwerdemanagementpolitik ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

15 Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente

Ausfertigungen der folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (mit Ausnahme von Samstagen und öffentlichen Feiertagen) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, 2 Rue de Bitbourg, L1273 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und in den Büros der Vertriebsstelle, 201 Bishopsgate, London EC2M 3AE, United Kingdom, eingesehen werden, und es können kostenlos Ausfertigungen dieser Dokumente bezogen werden:

- (a) die Satzung der Gesellschaft;
- (b) die oben angeführten bedeutenden Verträge;
- (c) die neueste Version dieses Prospekts und des relevanten KIID der Gesellschaft und ihrer jeweiligen Fonds und Klassen; und
- (d) die neuesten Jahresberichte und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- (e) die Vergütungspolitik;
- (f) die Beschwerdemanagementpolitik;

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Folgende Hinweise richten sich an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland, die Fondsanteile am Janus Henderson Horizon Fund („die Gesellschaft“) erwerben möchten. Sie sind ein Teil des Prospektes der Gesellschaft und sollten im Zusammenhang mit diesem gelesen werden. Für den Janus Henderson Horizon Fund – Core Credit Fund ist keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet worden; Anteile dieses Teilfonds dürfen nicht im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB und § 309 Absatz 3 KAGB).

1. Zahl- und Informationsstelle

Die Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für Deutschland übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Investoren werden auf deren Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle auch in Euro ausgezahlt.

Alle Investoren und potenzielle Investoren können sich auch an die Zahl- und Informationsstelle wenden, wo der jeweils gültige Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich sind. Ebenfalls können dort die unter „12. Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente“ genannten Unterlagen eingesehen werden.

2. Veröffentlichung von Preisen und etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber

Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden auf der Webseite www.janushenderson.com, etwaige Mitteilungen an die Anleger auf der Homepage www.janushenderson.com veröffentlicht. In Fällen des § 298 Abs. 2 KAGB werden Anleger mittels dauerhaften Datenträgers gemäß § 167 KAGB informiert.

Verzeichnis

Die Gesellschaft

Janus Henderson Horizon Fund
2 Rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Managementgesellschaft

Henderson Management S.A.
2 Rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Investment-Manager und Vertriebsstelle

Henderson Global Investors Limited
201 Bishopsgate
London EC2M 3AE
Vereinigtes Königreich

Sub-Investment-Manager

Geneva Capital Management LLC
100 E Wisconsin Ave Ste 2550
Milwaukee, WI 53202
USA

Janus Capital Management LLC
151 Detroit Street
Denver, Colorado 80206, USA
USA

Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds
Management Limited
Level 47, Gateway
1 Macquarie place
Sydney NSW 2000
Australien

Henderson Global Investors (North America) Inc.
737 North Michigan Avenue, Suite 1700
Chicago, IL 60611
USA

Henderson Global Investors (Singapore) Limited
138 Market Street
#34-03/04 CapitaGreen
Singapur
048946

Domiziliarstelle

Henderson Management S.A.
2 Rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 2605 9601
Fax: +352 2460 9500

Verwahrstelle

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung
Luxemburg
60, avenue J.F Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Managementgesellschaft

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung
Luxemburg
60, avenue J.F Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
B.P. 1443
L-1014 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater für die Gesellschaft

in Luxemburg
Linklaters LLP
35 avenue John F. Kennedy
PO Box 1107
L-1011 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

in England
Eversheds LLP
One Wood Street
London
EC2V 7WS
Vereinigtes Königreich